

2. Methodische Hilfskonzepte: Interdisziplinarität, Diskurs, Hermeneutik, Kontrafaktik

Die historischen Hinweise zum Forschungsfeld ›Recht und Literatur‹, mit Fokus auf das Recht *in* der Literatur, haben das Arbeitsfeld geografisch konturiert, nationale Tendenzen geliefert und den Forschungsstand als Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchungen skizziert. Wenn vor diesem Hintergrund der Versuch gelingen soll, eine ›juristische Methode der Kontrafaktik‹ zu entwickeln, muss zunächst das Verhältnis von Recht und Literatur genauer bestimmt werden: Wie genau sind die beiden Disziplinen aufeinander bezogen? Wo kreuzen sie sich, wo berühren sie sich, wo trennen sie sich? Gibt es bisher unentdeckte Berührungspunkte, die für die Entwicklung einer methodischen Verknüpfung fruchtbar gemacht werden könnten? Antworten auf diese Fragen werden auf vier methodischen Ebenen gesucht, deren kombinierte Schnittstelle die Korrelation von Recht und Literatur für die Zwecke der vorliegenden Arbeit ermitteln soll: die Interdisziplinarität meint die Kooperation auf der Basis gemeinsamer Paradigmen, der Diskurs liefert Anhaltspunkte für eine gemeinsame ›Rede‹, die Hermeneutik als Methode der Texterschließung ist beiden Disziplinen vertraut und Kontrafaktizität verbindet Fiktion und Nichtfiktion als Produkt wechselseitiger Spiegelung. Jedes dieser vier Konzepte wird im Folgenden zunächst grundlegend allgemein und dann spezifisch für den Bereich des Rechts *in* der Literatur erläutert.

2.1 Interdisziplinarität¹

2.1.1 Theoretische Vorbemerkungen

Eric Hilgendorf erinnert daran, dass schon Francis Bacon für interdisziplinäre Forschung eintrat, um die gegenseitige Befruchtung und Korrektur der Disziplinen zu fördern:

Die Regel [solle] sein, dass alle Einteilungen des Wissens eher als Linien zum Kennzeichnen und Unterscheiden aufgefasst und gebraucht werden denn als Schnitte zum Zertrennen; damit diese Unterbrechung der Kontinuität in den Wissenschaften stets vermieden wird. Denn das

1 Eine reiche Bibliografie zur Interdisziplinarität liefert Frank Fürbeth, »Was heißt, wozu dient und wohin führt uns Interdisziplinarität«, in: *Zeitschrift des Mediävistenverbandes* (1999/4/1), S. 7–16, hier: S. 7–8.

Gegenteil hat bewirkt, dass einzelne Wissenschaften unfruchtbar, seicht und fehlerhaft geworden sind, da sie nicht von der allgemeinen Quelle und Nahrung gespeist und erhalten und korrigiert werden.²

In den 1960er Jahren gründete Helmut Schelsky in Deutschland das bis heute aktive Bielefelder Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) mit dem Ziel der »Integration der sich spezialisierenden Wissenschaften zu einer Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen«, um das »gegenseitige begriffliche und methodische Verständnis der Disziplinen« zu fördern und zur »Entwicklung übergreifender theoretischer Konzeptionen« beizutragen.³

Interdisziplinarität ist heute ein viel verwendeter Begriff, der oft synonym mit Transdisziplinarität verwendet wird, ohne dass sich bisher eine einheitliche Definition durchsetzen konnte. Wie Doris Pichler feststellt, ist dieser Begriff »much in need of specification and clarification.«⁴

Häufig wird im Zusammenhang mit dem Begriff der Interdisziplinarität über die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Disziplinen gesprochen, ohne aber näher zu bestimmen, wie genau diese Zusammenarbeit auszusehen habe. »Interdisziplinäre« Studiengänge und Kompetenzen scheinen in Mode zu sein, nicht selten wird ihnen sogar ein akademischer Mehrwert gegenüber »monodisziplinären« Studiengängen zugesprochen. Trotzdem sind einerseits die Resistenzen gegen die tatsächlich interdisziplinäre Forschung groß, andererseits wird der Begriff inflationär und unrichtig verwendet. Häufig wird bereits das Hinzuziehen anderer Wissensbereiche oder das assoziative Arbeiten mehrerer Disziplinen in einem Projekt fälschlicherweise als »interdisziplinär« verhandelt. Wenn auch die Definitionen von Interdisziplinarität divergieren, so treffen sie sich dennoch in dem Punkt, dass eine Verständigung zwischen den Disziplinen über eine gemeinsame »Sprache« stattfinden muss, die es ermöglicht, durch die Anwendung gemeinsamer Konzepte und Methoden zu einem Forschungsergebnis an der Schnittstelle beider Disziplinen zu gelangen. Ein bloßes »Zusammenlegen« von Wissen reicht dazu sicher

2 Eric Hilgendorf, »Interdisziplinarität«, in: Hilgendorf/Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, S. 491–496, hier: S. 493.; Francis Bacon, *Über die Würde und die Förderung der Wissenschaften*, hrsg. v. Hermann Klenner, Freiburg: Haufe 2006, S. 216.

3 Hilgendorf, »Interdisziplinarität«, S. 493. Zum ZiF von heute vgl. <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/zif> (Zugriff: 7.3.2024).

4 Doris Pichler, »Law and Literature: Some Reflections upon the Nature of its Interdisciplinarity«, in: Hiebaum/Knaller/Pichler (Hg.), *Recht und Literatur*, S. 15–33, hier: S. 15. Siehe dazu auch Peter Weingart / Nico Stehr (Hg.), *Practising Interdisciplinarity*, Toronto/Buffalo/London: University of Toronto Press 2000, S. 1–2. Philipp Balsiger, *Transdisziplinarität. Systematisch-vergleichende Untersuchung disziplinübergreifender Wissenschaftspraxis*, München: W. Fink 2005.

nicht aus. Markus Käbisch stellt gerade die Unschärfe des Begriffs in den Raum, indem er ihn nach seinen Konturen befragt:

Ist ›Inter-Disziplinarität‹ eine extra Forschung mit eigenen Begriffen und Regeln oder bedeutet das die Zwischenstellung eines Forschungsgegenstandes, wenn sich nicht entscheiden lässt, welcher Disziplin er zugehört? Oder heißt Interdisziplinarität, sich [...] neugierig bei anderen Disziplinen umzuschauen [...]? Ebenso könnte ›Inter-Disziplinarität‹ auch heißen, dass sich die auseinandergefallene Wissenschaft inmitten einer eigentlich einheitlichen Wissenschaft aufhält, die nur metatheoretisch erfasst werden muss.⁵

Die Unsicherheiten reichen hier, um mit Jürgen Mittelstraß zu sprechen, von der bloßen Wiederherstellung der innerwissenschaftlichen Struktur einer zu Unrecht zersplitterten Disziplin⁶ über die Verwendung eines Neologismus für nicht einordnungsfähige Disziplinen bis hin zur Schaffung einer neuen Disziplin. Einen Versuch, den Begriff der Interdisziplinarität umfassend zu bändigen, unternimmt in diesem Zusammenhang Rainer Greshoff:

Mit dem Terminus ›interdisziplinär‹ beziehe ich mich [...] auf solche Unternehmen, die getragen werden von der Absicht, angenommene oder vermutete Begrenzungen, Einseitigkeiten und ›Blindstellen‹ von Konzepten, Hypothesen oder Prämissen jeweiliger Disziplinen, in denen zu gleichen Themen bzw. sich zumindest irgendwie überschneidenden Themen geforscht wird, durch fächerübergreifende Arbeit zu korrigieren.⁷

Wesentlich für fächerübergreifendes Arbeiten ist jedenfalls die Sicherstellung von gemeinsamen Objekten, Begrifflichkeiten, Konzepten, Methoden und Theorien, ohne die eine fruchtbare integrative Forschung nur schwer möglich ist, um, wie Jürgen Mittelstraß argumentiert, »fachliche und disziplinäre Engführungen, wo diese der Problementwicklung und einem entsprechenden Forschungshandeln im Wege stehen«, aufzuheben.⁸ Frank Fürbeth verweist darauf, dass die eigentliche

5 Markus Käbisch, »Sprachlogische Einheitskonzeptionen der Wissenschaft und Sprachvielfalt der Disziplinen. Überlegungen zu theoretischen und praktischen Ansätzen von Interdisziplinarität«, in: Holger Maaß / Sarah Schmidt (Hg.), *Interdisziplinarität. Chancen – Risiken – Konzepte*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2001, S. 13–31.

6 Jürgen Mittelstraß, *Der Flug der Eule. Von der Vernunft der Wissenschaft und der Aufgabe der Philosophie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989, S. 73.

7 Rainer Greshoff, »Interdisziplinarität und Vergleichen«, in: Peter V. Zima (Hg.), *Vergleichende Wissenschaften. Interdisziplinarität und Interkulturalität in den Komparatistiken*, Tübingen: Narr 2000, S. 29–45, hier: S. 29.

8 Jürgen Mittelstraß, »Methodische Transdisziplinarität«, in: *TATup* (2005/14/2), S. 18–23, hier: S. 19. Siehe auch Mittelstraß, *Der Flug*, S. 60–88.

Interdisziplinarität bereits im Vorfeld der Disziplinen selbst die Festlegung eines gemeinsamen Erkenntnisinteresses – und einer daraus folgenden Entwicklung gemeinsamer Methoden und Gegenstände – erfordere, wobei die Disziplinen dabei »ihr Eigenes aufgeben und sich in einem Gemeinsamen aufheben müssten.«⁹ Greshoff geht nicht bis zur Aporie der Aufhebung der Disziplinen durch das Aufgehen in der ›Gemeinsamkeit‹, aber er pointiert, dass es unabdingbar sei, zumindest eine »konzeptuelle Vermittlungsbasis« zwischen den Disziplinen zu schaffen, indem die jeweils verwendeten Begriffe aufeinander abgestimmt und zueinander in Beziehung gesetzt werden.¹⁰ Einfacher ausgedrückt: Es muss verifiziert werden, dass beide Disziplinen über das gleiche ›Ding‹ sprechen, denn »als eines der größten Hindernisse für interdisziplinäres Arbeiten erweist sich das Problem, dass häufig ›falsche‹ Elemente aus verschiedenen wissenschaftlichen Theorien miteinander in Beziehung gesetzt werden.«¹¹ Helmut Reinalter verweist insbesondere auf das Problem der Gemeinsamkeit sprachlicher Begriffe, zu dem manchmal das Festhalten an der eigenen Disziplin und die Blindheit für andersartige Fragestellungen erschwerend hinzukommen.¹² Eric Hilgendorf unterstreicht die häufig anzutreffende Schwierigkeit der Disziplinen, sich am juristischen »Formelkram« abzuarbeiten, wobei der Wille zu sprachlicher Klarheit und Eindeutigkeit interdisziplinäre Barrieren abbauen könne.¹³ Letztlich ist es aber, wie Reinalter und Greshoff feststellen, gerade diese integrative, wenn auch nicht unproblematische Begrifflichkeit, die die »Transdisziplinarität«¹⁴ hervorbringt. Als unscharf erweist sich auch die Abgrenzung zwischen den Begriffen ›Interdisziplinarität‹ und ›Transdisziplinarität‹, weshalb sich die Frage stellt, ob sie synonym zu verwenden sind oder nicht. Mittelstraß argumentiert, dass Transdisziplinarität eigentlich ein Synonym für Interdisziplinarität im Sinne eines integrativen Forschungsprinzips sei, denn sie hebe »fachliche und disziplinäre Engführungen, wo diese der Problementwicklung und einem entsprechenden Forschungshandeln im Wege stehen, wieder auf; sie ist in

Vgl. auch Oliver Jahraus, »Inter- und Transdisziplinarität. Wissenschaftspolitik und Wissenschaftssystematik«, in: Thomas Anz (Hg.), *Handbuch Literaturwissenschaft. Methoden und Theorien*, Bd. 2, Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler 2013, S. 373–378.

9 Fürbeth, »Was heißt«, S. 111.

10 Greshoff, »Interdisziplinarität«, S. 30–31.

11 Homann/Suchanek, »Methodologische Überlegungen«, S. 84.

12 Helmut Reinalter, »Einleitung«, in: Helmut Reinalter (Hg.), *Vernetztes Denken – Gemeinsames Handeln. Interdisziplinarität in Theorie und Praxis*, Thaur/Wien/München: Kulturverlag 1993, S. 9–13.

13 Hilgendorf, »Interdisziplinarität«, S. 494–495.

14 Mittelstraß, »Methodische Transdisziplinarität«, S. 19; Greshoff, »Interdisziplinarität«, S. 30–31.

Wahrheit Transdisziplinarität.«¹⁵ Dabei will Mittelstraß ›Transdisziplinarität‹ nicht als eigenständige Theorie oder Methode verstanden wissen, sondern als ein »innerwissenschaftliches, die Ordnung des wissenschaftlichen Wissens und der wissenschaftlichen Forschung selbst betreffendes Prinzip [...], aber auch als Forschungs- und Arbeitsform der Wissenschaft, wenn es darum geht, nicht selbst gestellte wissenschaftliche, sondern gegebene konkrete Probleme in der Welt zu lösen.«¹⁶ Eine feine Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen erlaubt der Zeitbegriff, wenn man davon ausgeht, dass interdisziplinäre Forschung sich auf zeitlich befristete Projekte bezieht, während transdisziplinäre Kooperation auf eine dauerhafte – zumeist institutionell verankerte – Zusammenarbeit abzielt. Folgt man jedoch Mittelstraß, so scheint eine synonyme Verwendung der Begriffe – trotz dieser geringen temporären Differenz – unproblematisch zu sein:

Während wissenschaftliche Zusammenarbeit allgemein die Bereitschaft zur Kooperation in der Wissenschaft und Interdisziplinarität in der Regel in diesem Sinne eine konkrete Zusammenarbeit auf Zeit bedeutet, ist mit Transdisziplinarität gemeint, dass Kooperation zu einer andauernden, die fachlichen und disziplinären Orientierungen selbst verändernden wissenschaftssystematischen Ordnung führt.¹⁷

Insofern scheint es für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung unverfänglich zu sein, statt differenzierend von Inter- und Transdisziplinarität nur von ›Interdisziplinarität‹ zu sprechen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang auch, dass Interdisziplinarität/Transdisziplinarität nicht zu einem neuen fachlichen oder disziplinären Zusammenhang führt, d. h., es entsteht keine neue Disziplin.¹⁸

Der Begriff der Interdisziplinarität steht heute also für ein oft nur halbherzig eingesetztes Mittel, um die fortschreitende Atomisierung der wissenschaftlichen Disziplinen zu korrigieren¹⁹ und dort anzusetzen, wo eine Disziplin²⁰ allein nicht in der Lage ist, die zur Lösung bestimmter

15 Mittelstraß, »Methodische Transdisziplinarität«, S. 19.

16 Jürgen Mittelstraß, »Forschung und Gesellschaft. Von theoretischer und praktischer Transdisziplinarität (Reaktion auf W. Krohn & al. in *GAIA* 26/4 (2017)«, in: *GAIA* (2018/27/2), S. 201–204, hier: S. 202.

17 Mittelstraß, »Methodische Transdisziplinarität«, S. 20.

18 Jürgen Mittelstraß, »Transdisziplinarität oder: von der schwachen zur starken Interdisziplinarität«, in: *GEGENWORTE. Hefte für den Disput über Wissen* (2012/28), S. 10–13, hier: S. 13.

19 Vgl. Mittelstraß, *Der Flug*, S. 67–69.

20 Interdisziplinarität setzt zunächst Disziplinarität voraus. Mittelstraß beklagt diesbezüglich die Unschärfe in der heutigen Bestimmung darüber, was eine Disziplin ausmacht und wie sie konturiert wird (Mittelstraß, *Der Flug*, S. 71). Wissenschaftstheoretisch wird eine Disziplin durch den

Probleme notwendigen »methodischen und theoretischen Vorstellungen«²¹ zu entwickeln. Interdisziplinäres Arbeiten erfordere, so Mittelstraß, eine »Reorganisation der wissenschaftlichen Praxis und des wissenschaftlichen Bewusstseins«,²² wobei die Grenzen zwischen den Begriffen der Interdisziplinarität und Transdisziplinarität zerfließen und es im Grunde um nichts anderes als um die Restauration »der alten Disziplinarität« gehe.²³

Julie Thompson skaliert in diesem Zusammenhang verschiedene Intensitätsstufen der interdisziplinären Kooperation, die vom Wissenstransfer zwischen den Disziplinen über gemeinsame Problemlösungen, den Brückenschlag zwischen den Disziplinen, die aber jeweils für sich bleiben, die Entwicklung synthetischer Theorien über Wissenschaftsgrenzen hinweg bis hin zur Etablierung neuer gemeinsamer Forschungsfelder auf der Basis überlappender Forschungsgegenstände mehrerer Disziplinen reichen.²⁴ Thompson sieht ebenso wenig wie Mittelstraß die Entstehung einer neuen Disziplin, sondern scheint eher an eine relativ lose, themenspezifische Kooperation zu denken. Folgt man also Jürgen Mittelstraß und Julie Thompson, so können weder interdisziplinäre noch transdisziplinäre Formen wissenschaftlicher Praxis zu einer neuen Disziplin führen, wie sie Eric Achermann und Klaus Stierstorfer anzustreben scheinen, wenn sie von einer Modifikation des Grundverständnisses von Recht und Literatur sprechen: »Work on constitutivity addresses those

Erkenntnisgegenstand, die Erkenntnismethode und das Erkenntnisinteresse bestimmt (Bernd Gräfrath, »Disziplin«, in: Jürgen Mittelstraß (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. 2, Stuttgart: J. B. Metzler 2005, S. 237–238, hier S. 237). Empirisch betrachtet, entstehen Disziplinen historisch, in der Praxis, und bestimmen sich über ihre Methoden, Theorien und Forschungszwecke (Lorenz Krüger, »Einheit der Welt – Vielheit der Wissenschaften«, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Interdisziplinarität: Praxis – Herausforderung – Ideologie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987, S. 106–128). Michel Foucault definiert den Begriff »Disziplin« besonders ausführlich als »einen Bereich von Gegenständen, ein Bündel von Methoden, ein Korpus von als wahr angesehenen Sätzen, ein Spiel von Regeln und Definitionen, Techniken und Instrumenten: das alles konstituiert ein anonymes System, das jedem zur Verfügung steht, der sich seiner bedienen will oder kann, ohne dass sein Sinn oder sein Wert von seinem Erfinder abhängen« (Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2021, S. 22).

21 Mittelstraß, *Der Flug*, S. 74.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Stephan Kirste, »Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften«, in: Stephan Kirste (Hg.), *Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften. Ein interdisziplinärer und internationaler Dialog*, Berlin: Duncker & Humblot 2016, S. 35–85, hier: S. 56.

encounters which rupture disciplinary boundaries and affect the core understandings constitutive of the respective literary and legal fields.«²⁵ Aus dieser Feststellung geht zwar hervor, dass die interdisziplinäre Arbeit zwischen Recht und Literatur Auswirkungen auf das Grundverständnis beider Disziplinen hat, aber es wird nicht deutlich, inwieweit es methodisch zur Ausbildung einer dritten Disziplin zwischen Recht und Literatur kommen könnte. Oder geht es Achermann und Stierstorfer im Wesentlichen darum, die ursprüngliche disziplinäre Nähe zwischen Recht und Literatur wiederherzustellen, wie sie auf der Gründungsversammlung der Germanistik im Jahre 1846 selbstverständlich zu sein schien, wenn man sich den Text der Einladung zur letzteren vergegenwärtigt: »Pflege des deutschen Rechts, deutscher Geschichte und deutscher Sprache«, um »wissenschaftliches Anregen, persönliches Kennenlernen und Ausgleichen der Gegensätze« zu fördern?²⁶ Könnte es im Sinne der ursprünglichen Germanistik zu einer neuen Zusammenführung von Recht und Literatur kommen, wenn sich, wie Stephan Kirste vorschlägt, »dauerhaft interdisziplinär arbeitende Wissenschaftler, die sich in den beteiligten Wissenschaften auskennen, d. h. ihre Sprache (Begriffe, Methoden) verstehen und Übersetzungsleistungen erbringen können«, darum bemühen?²⁷

Bevor eine Antwort auf diese Fragen mit Bezug auf das Recht *in* der Literatur gesucht werden kann, gilt es zunächst, die konzeptuellen, methodischen und sprachlichen Gemeinsamkeiten zwischen Rechts- und Literaturwissenschaften, soweit sie sich finden lassen, herauszuarbeiten. Vor diesem Hintergrund werden im folgenden Kapitel die pragmatischen Anwendungsmöglichkeiten des Interdisziplinaritätsbegriffs mit Fokus auf das Forschungsfeld ›Recht und Literatur‹ untersucht.

2.1.2 Zur Interdisziplinarität von Recht und Literatur

Der »Schriftsteller«, so Kirste, transformiere »künstlerisch rechtliche Probleme in Literatur; der Jurist, der sich mit dem Recht in dieser fremden Form beschäftigt, fragt sich, ob er nicht für seine Arbeit aus dieser Transformation lernen kann.«²⁸ Um diese Korrelation zwischen Literatur:innen und Jurist:innen zu verstehen, müsse man, so Gideon Stiening,

25 Achermann/Stierstorfer, »Squaring Law«, S. 479.

26 Eberhard Lämmert, »Zurück zu den Anfängen? Die kulturwissenschaftliche Weite der Germanistik von 1846«, in: Frank Fürbeth / Pierre Krügel / Ernst E. Metzner / Olaf Müller (Hg.), *Zur Geschichte und Problematik der Nationalphilologien in Europa. 150 Jahre Erste Germanistenversammlung in Frankfurt am Main (1846–1996)*, Tübingen: Niemeyer 1999, S. 7–22.

27 Vgl. Kirste, »Voraussetzungen«, S. 76.

28 Kirste, »Literatur und Recht«, S. 357.

berücksichtigen, dass der Literatur zwar das unbegrenzte Feld der rechtlichen »Normierung menschlichen Verhaltens« zur Verfügung stehe,²⁹ sie aber durch die Schwierigkeit der sinnlich darstellbaren Dimensionen derselben eine Begrenzung erfahre.³⁰ Mit anderen Worten: Die Literaturwissenschaft tut sich schwer damit, den abstrakten Begriff der Normativität schriftlich darzustellen. Trotz möglicher interdisziplinärer Hürden, so Walter Müller-Seidel, sei aber die Öffnung der Literaturwissenschaft gegenüber anderen wissenschaftlichen Disziplinen für ihr Fortbestehen unabdingbar:

Aber sie wird als eine Geisteswissenschaft [...] nur bestehen können, wenn sie mehr sein will als sie selbst; wenn sie nicht im Gehäuse verharrt, sondern die Fenster öffnet und den Blick nach draußen richtet. Die moderne Industriegesellschaft, in der wir uns befinden, ist kaum erklärbar ohne die Entwicklung im Bereich des sozialen Lebens, der Technik und der Naturwissenschaft, und die Literaturwissenschaft hat allen Grund, sich mit genannten Gegenstandsbereichen zu befassen, ohne in ihnen zu verschwinden; schon allein deshalb, weil sich die Literatur ihrerseits mit ihnen befasst.³¹

Literatur als Spiegel und Seismograf der Gesellschaft kann und darf sich einer interdisziplinären Öffnung nicht verschließen. Dies gilt heute mehr denn je, in einer Welt, in der komplexe Herausforderungen wie die des Anthropozäns, um nur ein markantes Beispiel zu nennen, nur schwer monodisziplinär zu bewältigen sind. Literarische Texte entstehen kaum in einem luftleeren Raum. Sie sind geprägt von »Intertextualität« und »Multireferenzialität«, verschiedene Wissenssphären wirken auf sie ein und werden von ihnen proteisch reflektiert. Walter Müller-Seidels Verständnis von Texterschließung ist in diesem Sinne sowie im Sinne des hermeneutischen Zirkels von Hans-Georg Gadamer zu verstehen, auf den noch näher einzugehen sein wird: Um einen Text vollständig

- 29 Hans Kelsen bezeugt der Rechtsnorm ein unendliches »Spielfeld«: »Eine Rechtsnorm gilt nicht darum, weil sie einen bestimmten Inhalt hat, das heißt: weil ihr Inhalt aus dem einer vorausgesetzten Grundnorm im Wege einer logischen Schlussfolgerung abgeleitet werden kann, sondern darum, weil sie in einer bestimmten, und zwar in letzter Linie in einer von einer vorausgesetzten Grundnorm bestimmten Weise erzeugt ist. [...] *Daher kann jeder beliebige Inhalt Recht sein. Es gibt kein menschliches Verhalten, das also solches kraft seines Gehalts, ausgeschlossen wäre, Inhalt einer Rechtsnorm zu sein* [Hervorhebung durch d. Verf.].« (Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, Bd. 2 (Studienausgabe der 2. Aufl. 1960), Tübingen: Mohr Siebeck 2017, S. 354).
- 30 Gideon Stiening, »Materialität als Begriff und Kategorie der Korrelation von Recht und Literatur«, in: Achermann/Blödorn/Norrick-Rühl/Pohlmann (Hg.), *Literatur und Recht*, S. 45–68, hier: S. 59.
- 31 Müller-Seidel, *Die Deportation des Menschen*, S. 88–89.

entschlüsseln zu können, bedarf es des notwendigen interdisziplinären Vor- und Hintergrundwissens, wie Müller-Seidel am Beispiel von Kafkas Erzählung *In der Strafkolonie* (1919) zeigt.³² Dessen korrekte Auslegung erfordert nicht nur die Auseinandersetzung mit dem literarischen Text selbst, sondern neben psychologischen und soziologischen Einsichten auch die Kenntnis des deutschen Strafrechts und der Diskussionen um die Deportationsstrafe an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, die beide in Kafkas Text einfließen.³³ Denn die Leser:innen haben nicht nur Anspruch auf die Vermittlung von literaturgeschichtlichem Wissen, sondern es müsse ihnen, so Müller-Seidel, anderes »mitgeliefert« werden, d. h., es müsse ihnen »einsichtig gemacht werden, was das eine mit dem anderen zu tun hat. Das kann nicht einfach dem Leser überlassen bleiben. Die Verknüpfung und Integration des anderen bleibt von Fall zu Fall zu leisten, eigentlich von Satz zu Satz.«³⁴ Wird den Leser:innen dieses »Randwissen« nicht mitgeliefert, so verharrt die hermeneutische Arbeit der Literaturwissenschaftler:innen auf einem unbefriedigenden Niveau, auf dem es nicht zur optimalen Entfaltung des literarischen Potenzials kommt. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, dass Rechtsverhältnisse in einem literarischen Werk, die von den Rezipient:innen nicht erfasst werden, weder einen adäquaten Zugang zum Text ermöglichen noch seinem Entfaltungspotenzial gerecht werden. Auch Michel Foucault, der sich bekanntlich mit der Entwicklung des Strafrechts befasst hat, vertritt die interdisziplinäre Verbindung von Rechts- und Humanwissenschaften:

Die Geschichte des Strafrechts und die Geschichte der Humanwissenschaften sollen nicht als zwei getrennte Linien behandelt werden, deren Überschneidung sich auf die eine oder andere oder auf beide störend oder fördernd auswirkt. Vielmehr soll untersucht werden, ob es nicht eine gemeinsame Matrix gibt und ob nicht beide Geschichten in einen einzigen »epistemologisch-juristischen« Formierungsprozess hineingehören.³⁵

Ian Ward vermutet in dieser gemeinsamen »Matrix«, die Recht und Literatur zugrunde liegt, ein »enormes Potenzial« und sieht in der Arbeit zwischen den beiden Disziplinen eine der spannendsten interdisziplinären Aufgaben, um das Recht besser zu verstehen.³⁶ Christophe Biet schließt sich, wie bereits angedeutet, dieser Linie an, wenn er dazu aufruft, nicht nur das explizite, sondern auch das implizite Recht in der

32 Franz Kafka, *In der Strafkolonie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006.

33 Müller-Seidel, *Die Deportation des Menschen*, S. 46–60.

34 Ebd., S. 90.

35 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1976, S. 34.

36 Ward, *Law and Literature*, S. IX.

Literatur freizulegen, um die Sensibilität für Rechtsverhältnisse zu fördern. Auch Heinz Müller-Dietz sieht in der Grenzüberschreitung zwischen den Disziplinen eine reizvolle Erkenntnisquelle.³⁷ Zu bemängeln sei allerdings, so Ward, dass es in erster Linie die Jurist:innen seien, die sich für Literatur interessieren, während sich die Literaturwissenschaftler:innen weitaus seltener mit juristischem Stoff auseinandersetzen.³⁸ Auch Lorenz Kähler bedauert die Asymmetrie zwischen der Literatur- und Rechtswissenschaft, insofern es in erster Linie die Jurist:innen seien, die den interdisziplinären Anschluss an die Literatur suchen.³⁹ Die Schwierigkeit der geisteswissenschaftlichen Rezeption liegt in der Besonderheit der Rechtsdisziplin, die sich durch Kontingenz⁴⁰ und normative Überkomplexität auszeichnet. Deren Rezeption könne aber, so Kähler, »durch die Herausarbeitung allgemeiner Grundsätze, durch die Bildung abstrakter Begriffe sowie durch die Analyse wiederkehrender Muster gefördert werden.«⁴¹ Eine Ausbalancierung dieses Ungleichgewichts zugunsten der Literaturwissenschaftler:innen scheint, so Doris Pichler, tatsächlich im Gang zu sein.⁴² Dies beweise schon der hohe Anteil an Literaturwissenschaftler:innen im Rahmen des bereits erwähnten SFB 1385 *Recht und Literatur* an der Universität Münster. Je nach fachlicher Kompetenz verschoben sich in diesem Rahmen Motivation und Forschungsschwerpunkte, auch wenn der Zugang zum Recht für Literaturwissenschaftler:innen immer noch schwieriger zu sein scheint als

37 S. dazu Müller-Dietz, *Grenzüberschreitungen*.

38 Mölk, »Vorwort«, S. 7.

39 Lorenz Kähler, »Die asymmetrische Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft«, in: Markus Rehberg (Hg.), *Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen*, Wiesbaden: Springer 2018, S. 105–151, hier: S. 109–110.

40 Niklas Luhmann fasste den Begriff der »Kontingenz« im folgenden Satz zusammen: »Alles könnte anders sein – und fast nichts kann ich ändern« (Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied/Berlin: Luchterhand, 1969, S. 44). Elena Esposito erläutert Luhmanns Ansatz zur »Kontingenz« als Bezug auf den »Bereich des Realmöglichen, das nicht bestimmt werden kann, ohne zu überprüfen, was jeweils der Fall ist [...]. Die Kontingenz zwingt dazu, sich auf das Reale zu beziehen und die Möglichkeiten von ihm aus zu projizieren, anstatt von einem Möglichen überhaupt auszugehen, das die Realität als abstrakte Instanz einschließt« (Elena Esposito, »Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewusstsein in systemtheoretischer Perspektive«, in: Katrin Toens / Ulrich Willems (Hg.), *Politik und Kontingenz*, Wiesbaden: Springer 2012, S. 39–48, hier S. 40). Kontingenz für die Rechtswissenschaften verweist auf die Notwendigkeit, die abstrakte Norm auf den konkreten Fall anzuwenden, der – in Abhängigkeit von der konkreten Situation – so oder anders sein kann.

41 Kähler, »Die asymmetrische Interdisziplinarität«, S. 139.

42 Pichler, »Law and Literature«, S. 17.

der zur Literatur für Jurist:innen. Eine der Herausforderungen bestehe deshalb darin, eine »für Literaturwissenschaftler und Juristen verständliche gemeinsame Sprache zu finden.«⁴³ Stephan Kirste plädiert in diesem Zusammenhang für eine Aufweichung der positivistisch-abstrakten Verslossenheit des Rechts zugunsten einer Öffnung zu anderen Disziplinen, die ihrerseits den Anschluss an das Recht ermöglichen sollen. Es bedürfe, so Kirste,

des Austausches mit anderen Wissenschaften, die mit ihren Methoden diejenigen Bereiche der Gesellschaft beobachten, die der Rechtswissenschaft als solcher nicht zugänglich sind. Dieser Austausch ist die eigentliche Aufgabe der Interdisziplinarität. Interdisziplinarität schließt diejenigen Aspekte, die in der Technizität der juristisch-dogmatischen Disziplinierung ausgeschlossen werden mussten, gezielt wieder ein.⁴⁴

Die Schwierigkeit der interdisziplinären Annäherung der Rechtswissenschaft an andere Disziplinen liegt also vordergründig in konzeptuellen, terminologischen und sprachlichen Problemen, wenn es darum geht, gemeinsame Begriffe, Methoden und Konzepte zu entwickeln, gleichlautende Begriffe gleich zu verstehen und die juristische Fachsprache für andere Disziplinen zugänglicher zu gestalten. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, plädiert Ian Ward für eine Erweiterung und Vereinfachung der rechts- und literaturwissenschaftlichen Forschung und scheut sich nicht, für eine eigene Identität von ›Recht und Literatur‹ einzutreten:

Intellectual pretentiousness is the pervasive evil in so much contemporary legal scholarship, and law and literature must seek to avoid falling into this particular trap. What law and literature scholarship must do is to remember that its purpose is to broaden, not merely to deepen. At the same time, importantly, it must strike out and establish its own identity.⁴⁵

Was genau mit »own identity« gemeint ist, ist schwer herauszufinden. Meint Ward damit einen eigenen Forschungszweig, gemeinsame Methoden oder gar eine neue Disziplin, die Recht und Literatur in sich vereint? Jedenfalls wird deutlich, dass die Meinungen darüber, ob, in welcher Intensität und auf welche Weise interdisziplinär zwischen Recht und Literatur geforscht werden soll, nicht einheitlich sind, wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln deutlich wurde. Das Spektrum reicht in der Tat von der Verneinung einer interdisziplinären Verbindung über

43 Ebd., S. 19.

44 Stephan Kirste, »Globalisierung und Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften«, in: Franz Gmainer-Pranzl / Angela Schottenhammer (Hg.), *Wissenschaft und globales Denken*, Frankfurt am Main: Peter Lang 2016, S. 131–150, hier: S. 148.

45 Ward, *Law and Literature*, S. X.

alle möglichen Abstufungen der Verknüpfung bis hin zur Bejahung einer möglichen Verschmelzung zu einer neuen Disziplin.⁴⁶

Trotz dieser divergierenden Befunde wird und muss es hier primär darum gehen, für Recht und Literatur – will man Recht *in* der Literatur plausibel untersuchen – den engen Zusammenhang geltend zu machen, weshalb meine Forschungsabsicht darauf ausgerichtet ist, die verbindenden Elemente herauszuarbeiten. Der Fokus wird insbesondere auf der Beglaubigung des Rechtstransfers in die Literatur liegen. Zu diesem Zweck wird zu untersuchen sein, ob die beiden Disziplinen nebeneinander durch ein Drittes, »nämlich eine Eigenschaft, Struktur oder Funktion«, aus der sich Übereinstimmung oder aber Divergenz ergibt,⁴⁷ aufeinander bezogen werden können, oder ob Literatur als Rechtsquelle fungieren kann, ob sie Recht aufheben oder modifizieren kann und wie sie Rechtsverhältnisse überhaupt darstellt.⁴⁸ Die Reihe der Aufgaben und Fragen erscheint lang und verwirrend, lässt sich aber auf einen einfacheren Nenner bringen, der im Folgenden als Leitlinie dienen soll: Welche Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Disziplinen können die interdisziplinäre Arbeit zwischen Recht und Literatur fördern und überhaupt erst ermöglichen? Die Suche nach einer Antwort auf diese Frage wird, wie wir sehen werden, vom Bereich der Interdisziplinarität in den Bereich des Diskurses, des Interdiskurses und der Hermeneutik führen.

Auf den ersten Blick fällt die relative thematische Entgrenzung auf, die sowohl dem Recht als auch der Literatur zu eigen ist. Hans Kelsen formuliert sie wie folgt: »Daher kann jeder beliebige Inhalt Recht sein. Es gibt kein menschliches Verhalten, das als solches, kraft seines Gehalts, ausgeschlossen wäre, Inhalt einer Rechtsnorm zu sein.«⁴⁹ Im Gegensatz zur Literatur ist die thematische Entgrenzung für Recht als relativ, d. h. objektbezogen anzusehen, insofern begrenzende Faktoren wie Praktikabilität, Tabus, Wertungen und rechtliche Einordnungen eine Rolle spielen.⁵⁰ Die prinzipielle stoffliche Entgrenzung – ggf. eingeschränkt

46 Vgl. dazu Achermann/Stierstorfer, »Einleitung: Materialität«, S. 4–5.

47 Vgl. ebd., S. 16. Die Autoren verweisen auf die namentliche Bezeichnung der Vergleichsfunktion in den beiden Subdisziplinen der ›Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft‹ und der ›Vergleichenden Rechtswissenschaft‹ sowie auf die seit jeher währende Abgrenzung als Vergleichseinheit.

48 Zur Genese des Konstitutivitätsbegriffs in Literatur und Recht siehe ebd., S. 22–35.

49 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 354.

50 Achermann und Stierstorfer illustrieren diese relative Offenheit anhand des Beispiels der Fragwürdigkeit, den Austausch von Blumengeschenken zum Gegenstand einer Rechtsnorm zu machen (Achermann/Stierstorfer, »Einleitung: Materialität«, S. 8).

durch Zensur, Verfassungswidrigkeit, formalästhetische Ansprüche oder die Erwartungen der Leser:innen⁵¹ – gilt für Literatur in noch höherem Maße: Während Literatur ›alles, was ist‹⁵² und darüber hinaus ›alles, was nicht ist‹ zur Verfügung steht, kann sich das Recht nur auf »äußerliche menschliche Handlungen« beziehen.⁵³ Diese weitreichenden Möglichkeiten der Literatur werden materiell nur durch eine Bedingung limitiert, nämlich durch die sinnliche Darstellbarkeit: So könne Literatur nicht, wie Gideon Stiening zu Bedenken gibt, »rationale Geltung und Verbindlichkeit an ihr selbst abbilden«, ⁵⁴ dazu fehlt ihr die rechtsnormative Funktionsimmanenz. Daraus folgt, dass Literatur darauf angewiesen ist, Rechtsprozesse ›sichtbar‹ zu machen, wozu sich Strafprozesse besonders eignen. Juli Zehs Roman *Corpus Delicti. Ein Prozess* oder, wenn man ins 19. Jahrhundert zurückgeht, die Sammlung der Kriminalgeschichten des *Pitaval*⁵⁵ sind Beispiele dafür. Als Folge der fehlenden Normativität *in se* kann Literatur nicht zur normsetzenden Rechtsquelle werden, wohl aber kann sie das Recht darstellen, abbilden, kritisieren, modellieren, modifizieren, erklären oder gar erfinden.

Heinz Müller-Dietz verweist in diesem Zusammenhang auf die Gemeinsamkeit der Sprache als Kommunikationsorgan in Recht und Literatur, wobei die Literatur freilich über einen viel größeren (Spiel-)Raum⁵⁶ verfügt als die Jurist:innen, deren sprachlicher Ausdruck kanonisiert und zweckgebunden ist. Gleichwohl sind beide Disziplinen der ›Objektadäquanz‹ verpflichtet, d. h., »beide verbindet das Telos größtmöglicher Angemessenheit im Hinblick auf Gegenstand und Aussage. [...] Objektadäquanz zielt vielmehr darauf, den – jeweiligen – Gegenstand in der

51 Vgl. ebd., S. 10–13. Vgl. auch Stiening, »Materialität als Begriff«, S. 51–52.

52 Hier wird auf das 1. Axiom von Spinoza Bezug genommen: »Alles, was ist, ist entweder in sich selbst oder in einem anderen« (»*Omnia, quae sunt, vel in se, vel in alio sunt*«): Baruch de Spinoza, *Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt. Lateinisch-Deutsch*, neu übers. u. hrsg. v. Wolfgang Bartuschat, Hamburg: Meiner 1999, S. 5–6.

53 Stiening, »Materialität als Begriff«, S. 57.

54 Ebd., S. 58.

55 Julius E. Hitzig / Willibald Alexis, *Der neue Pitaval: eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit*, Leipzig: Brockhaus 1842–1890. Vgl. dazu Kathrin Löhr, »Dimensionen der Vergegenständlichung von Recht im Pitaval. Zur Einführung: ›Was ist der Pitaval?‹«, in: Achermann/Blödorn/Norrick-Rühl/Pohlmann (Hg.), *Literatur und Recht*, S. 249–256.

56 Müller-Dietz spielt hier auf Wittgensteins ›Sprachspiel‹ an. Siehe dazu Joachim Schulte, »Sprachspiel«, in: Anja Weiberg / Stefan Majetschak, *Wittgenstein-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Berlin/Heidelberg: J. B. Metzler 2022, S. 387–392 (siehe im selben Band auch das Kapitel 78.3 zur Mannigfaltigkeit der Sprache).

ihm gemäßen Form zum Sprechen zu bringen.«⁵⁷ Gewiss, das Thema eines Romans oder der Fall, den es rechtlich zu regeln gilt, bedingen die Art und Weise des Sprachgebrauchs, mit dem Unterschied, dass die Literatur bis an die Grenzen der sprachlichen Möglichkeiten zu gehen vermag, während die Rechtssprache doch immer in ihrer Zielimmanenz und in ihrer Form- und Formelhaftigkeit verankert bleibt.⁵⁸ Das wesentliche Medium der Sprache ist für beide Disziplinen der Text, der sie, wie Jean-Philippe Agresti im Vorwort des jüngst erschienen Bandes *Quand la littérature moderne (ré)invente le droit* (2023)⁵⁹ betont, verbindet: »Le texte. Toujours le texte comme source de réflexion [...]. Les auteurs mettent en exergue les allers-retours incessants que les textes produisent entre la discipline juridique, ancrée dans le réel, et la discipline littéraire interpellant l'imaginaire.«⁶⁰ Folgt man den Ausführungen von Jean-François Lyotard, so kommt der Literatur dort, wo das Recht seiner Funktion, eine angemessene Entscheidung zu ermöglichen, nicht gerecht wird, die Rolle einer ausgleichenden ›Wächterin‹ zu. In diesem Sinne referiert Lyotards literarische ›Wächterfunktion‹ auf die Annahme, dass literarische Texte Konfliktlösungen imaginieren, die das Recht nicht oder noch nicht gefunden hat, wie Lyotard formuliert: »C'est l'enjeu d'une littérature de témoigner des différends en leur trouvant des idiomes.«⁶¹ Angela Condello und Tiziano Toracca spinnen Lyotards Analyse weiter, wenn sie die Idee vertreten, dass Literatur in ihrer Funktion der Kompromissfindung die rechtliche Normativität überwinden kann, indem sie unbewusst, da andersartigen Regeln eine Existenzberechtigung verleiht. In diesem Sinne kann Literatur Widersprüche aushalten und bestehen lassen, dort wo das Recht eine eindeutige Entscheidung zu treffen hat. So ist beispielsweise die Weigerung, ein Darlehen zurückzuzahlen, rechtlich nicht haltbar, während der Widerspruch zwischen der rechtlichen Verpflichtung, das Darlehen zurückzuzahlen, und dem Wunsch, das Geld für den Lebensunterhalt zu behalten, in der Literatur als kompromittierend angesehen wird: »Literature can claim that one thing is at the same time just and unjust: law, instead, must take responsibility and decide which reason should prevail.«⁶²

Literatur hat aber nicht nur die Fähigkeit, Konflikte aufzulösen, sondern sie kann auch dort ansetzen, wo das Recht noch fehlt, wo Rechtslücken bestehen. Diese Erkenntnis führt Heinz Müller-Dietz zu der Beobachtung, dass sowohl Literatur als auch Recht den ›Zeitgeist‹

57 Müller-Dietz, *Grenzüberschreitungen*, S. 49.

58 Vgl. ebd., S. 46–48.

59 Charbonnier/Petit, *Quand la littérature*.

60 Jean-Philippe Agresti, »Préface«, in: Charbonnier/Petit, *Quand la littérature*.

61 Jean-François Lyotard, *Le différend*, Paris: Les Éditions de Minuit 1984, S. 30.

62 Condello/Toracca, *A Theory*, S. 7.

widerspiegeln, wobei es aber zumeist die Literatur ist, die gesellschaftliche Entwicklungstendenzen schneller erfasst als das Recht, das den literarischen Andeutungen und Erkenntnissen oft ›hinterherhinkt‹.⁶³ Dieses antizipatorische Verhältnis der Literatur zur Rechtsentwicklung teilt auch Albert von Schirnding, wenn er Literatur die Kraft der Imagination zuschreibt, um »Entwicklungen, die nicht mit zwanghafter Notwendigkeit eintreten müssen«,⁶⁴ vorwegzunehmen. Indem Literatur sensibel auf gesellschaftliche Einflüsse reagiert, beeinflusse sie, so Klaus Kastner, »das gesamte öffentliche Leben und Bewusstsein.«⁶⁵ Der literarische Seismograf beobachtet, antizipiert und zeigt auf, das Recht folgt und sucht nach Antworten auf neue gesellschaftliche Fragen. Die Korrelation zwischen den beiden Disziplinen funktioniert dabei nach dem Schema ›Ursache‹ und ›Wirkung‹, mit einer zeitlichen Differenz zwischen der Entdeckung der Ursache und der adäquaten Antwort als Reaktion. Stephan Kirste beschreibt diesen Zusammenhang als eine »zirkuläre Struktur«, in der die Empirie dem Forschungsgegenstand vorausgeht: »Obwohl also sowohl in den Geistes- wie Naturwissenschaften die Disziplin durch die Methode und das Erkenntnisinteresse identifiziert wird, ist die Erkenntnis nicht nur das Ergebnis des wissenschaftlichen Prozesses, sondern auch der Beginn der Weiterentwicklung des Erkenntnisobjekts.«⁶⁶ Die Erkenntnis in der Rechts- wie auch in der Literaturforschung ›nährt‹ sich, wenn auch zeitlich differenziert, aus der praktischen Erfahrung, aus der wiederum der Untersuchungsgegenstand hervorgeht. Dies geschehe, wie Hans Erich Nossack schreibt, wenn die Literatur die strafrechtliche Qualifikation für zukünftige Sachverhalte vorwegnimmt:

Das juristisch feststellbare und normierbare Verbrechen interessiert den Schriftsteller wenig, aber was unter der Decke als Voraussetzung sowohl für das Verbrechen als auch für die Gesetzgebung sich abspielt, ist von jeher das Feld der Literatur gewesen. Vorgänge also, die allenfalls erst nachträglich und wenn es zu spät ist, Verbrechen genannt werden, beobachtet und reflektiert die Literatur mit realistischer Wachsamkeit.⁶⁷

Das temporäre Verhältnis von Recht und Literatur wird, wie Müller-Dietz hervorhebt, durch den Einfluss des ›Zeitgeistes‹ bestimmt, weshalb die Korrelation von Recht und Literatur nicht zwingend *a priori*, sondern erst infolge bestimmter kulturhistorischer Umstände, die ›legitimierend‹

63 Vgl. Müller-Dietz, *Grenzüberschreitungen*, S. 21.

64 Schirnding, *Recht und Richter*, S. 27.

65 Klaus Kastner, »Literatur und Recht – eine unendliche Geschichte«, in: Hermann Weber (Hg.), *Dichter als Juristen*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2004, S. 1–18, hier: S. 1.

66 Kirste, »Voraussetzungen«, S. 40.

67 Hans Erich Nossack, *Das Verhältnis der Literatur zu Recht und Gerechtigkeit*, Wiesbaden: Steiner 1968, S. 26.

wirken, entsteht. Dies bedeutet, mit anderen Worten, dass äußere gesellschaftliche, politische, soziale Umstände die Wechselwirkung zwischen Recht und Literatur begünstigen: Wenn Juli Zeh in ihrem Roman *Corpus Delicti. Ein Prozess* das Recht der mittelalterlichen Inquisition einfließen lässt,⁶⁸ so geschieht dies mit der konkreten Absicht, den zu befürchtenden Demokratie- und Freiheitsschwund, vor dem Hintergrund des Mittelalters als Themenvorlage, anzuprangern.⁶⁹

Zusammenfassend lässt sich zum Thema der ›Interdisziplinarität‹ festhalten, dass sich Recht und Literatur bereits durch mindestens drei wichtige Verknüpfungspunkte nahekomen: Sprache und Text als ›Rohstoff‹, die breitangelegten stofflichen Variationsmöglichkeiten und die Wechselwirkung mit dem gesellschaftlichen ›Zeitgeist‹. Beide Disziplinen bewegen sich in unmittelbarer Nähe zu gesellschaftlichen Ereignissen, Bedürfnissen und Anforderungen, sie sind ohne Bezug zur realen Umwelt nicht denkbar. Das Recht scheint zwar auf den ersten Blick wirklichkeitsnäher zu sein, aber auf den zweiten Blick kommt auch die Literatur nicht ohne die Schablone der Wirklichkeit aus, selbst dann, wenn sie sich in rein fiktiven Sphären bewegt, insofern dem Menschen die Fähigkeit fehlt, Nichtexistentes oder Erfundenes ohne Bezug zu seiner Welt zu denken.

Wie bereits angedeutet, wird sich die Suche nach einenden Elementen zwischen Recht und Literatur nun dem Bereich des Diskurses, und später der Hermeneutik zuwenden. Während die Auseinandersetzung mit der Interdisziplinarität zur Erkenntnis enumerativer ›Charaktergemeinsamkeiten‹ geführt hat, wird im Idealfall vermutet, dass sich aus der näheren Betrachtung des Diskurses – und später der Hermeneutik – theoretische Anknüpfungspunkte zwischen Recht und Literatur ergeben könnten. In den beiden folgenden Kapiteln wird der spezifischen Behandlung von Recht und Literatur jeweils ein allgemeiner theoretischer Teil vorangestellt.

2.2 Diskurs

2.2.1 Theoretische Vorbemerkungen

Die Beschäftigung mit dem Diskurs als Erkenntnisgegenstand lässt sich bis zu Aristoteles' *Peri Hermeneias* oder Descartes' *Discours de la méthode* (1637) als ›Rede‹, als ›gedankliches Hin- und Herlaufen‹ zurückverfolgen. Überspringt man mehrere Jahrhunderte bis ins 20. Jahrhundert,

68 Juli Zeh, *Corpus Delicti. Ein Prozess*, München: btb 2009.

69 Siehe dazu Alexandra Juster, *Neurezeption und juristische Dystopie: Eine Untersuchung des Romans Corpus Delicti: Ein Prozess von Juli Zeh*, Berlin: Peter Lang 2022, S. 66–67.

so kommt man nicht umhin, Michel Foucault und Jürgen Habermas als die grundlegenden Theoretiker des Diskurses anzuerkennen,⁷⁰ wobei uns hier insbesondere Foucaults Ansatz des impliziten Diskurses in Texten interessieren wird. Versucht man der unglaublichen Komplexität und zugegebenermaßen auch Unübersichtlichkeit der Diskursstudien zu entkommen, könnte man vielleicht zunächst eine extreme Vereinfachung des Diskurskonzepts als »Ensemble bedeutungstiftender Praktiken«⁷¹ und Aussagen ohne bestimmte:n Sprecher:in wagen. Foucault spricht von einem »ensemble de règles qui sont immanentes à une pratique et la définissent dans sa spécificité.«⁷² Es geht ihm hier um ein objekt- und wissenskonstitutives autorloses und diffuses ›Sprechen‹ in Texten, Büchern und anderen schriftlichen Medien, dessen Regeln und Besonderheiten es zu untersuchen gilt:

Ces schèmes permettent de décrire – non point les lois de construction interne des concepts, non point leur genèse progressive et individuelle dans l'esprit d'un homme – mais leur dispersion anonyme à travers textes, livres et œuvres. Dispersion qui caractérise un type de discours et qui définit, entre les concepts, des formes de déduction, de dérivation, de cohérence, mais aussi d'incompatibilité, d'entrecroisement, de substitution, d'exclusion, d'altération réciproque, de déplacement etc.⁷³

Foucault erklärt das Interesse an der Untersuchung dieses diffusen, gegenstandskonstitutiven Charakters des Diskurses mit der Herausforderung, die Regeln zu finden, die der Entstehung dieser Diskursobjekte zugrunde liegen: »Définir ces objets sans référence au fond des choses, mais en les rapportant à l'ensemble des règles qui permettent de les former comme objets d'un discours et constituent ainsi leurs conditions d'apparition historique.«⁷⁴ Rolf Parr resümiert Foucaults Konzept als »eine Praxis des Denkens, Schreibens, Sprechens und auch Handelns, die diejenigen Gegenstände, von denen sie handelt, zugleich selbst systematisch hervorbringt.«⁷⁵ Um den schwer fassbaren Diskursbegriff zu

70 Vgl. Johannes Angermüller, »Einleitung«, in: Johannes Angermüller / Martin Nonhoff / Eva Herschinger & al. (Hg.), *Diskursforschung. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Bd. 1: *Theorien, Methodologien, Kontroversen*, Bielefeld: transcript 2014, S. 16–36, hier: S. 18.

71 Silke Van Dyk / Antje Langer / Felicitas Macgilchrist & al., »Discourse and Beyond?«, in: Angermüller/Nonhoff/Herschinger & al. (Hg.), *Diskursforschung*, S. 347–363, hier: S. 350.

72 Michel Foucault, *L'archéologie du savoir*, Paris: Gallimard 1969, S. 68.

73 Ebd., S. 84.

74 Ebd., S. 69.

75 Rolf Parr, »Diskurs«, in: Clemens Kammler / Rolf Parr / Ulrich J. Schneider (Hg.), *Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Berlin: J. B. Metzler 2020, S. 274–277, hier: S. 274–275.

veranschaulichen, ziehen Jürgen Fohrmann und Harro Müller den Vergleich mit dem unbekannten Spiel heran: »Es sieht aus, als wären die Regeln eines unbekannten Spiels durch Beobachtung des Spielablaufs aufzufinden.«⁷⁶ Während Johannes Angermüller vorschlägt, zwischen Diskurstheorie als Dreieck zwischen »Sprache, Kommunikation und Sinn«,⁷⁷ und Diskursanalyse als methodischem »Zusammenspiel von ›Sprache‹, ›Praxis‹ und ›Kontext‹« zu unterscheiden,⁷⁸ verstehen Alexander Preisinger, Pascale Delormas und Jan Standke unter literaturwissenschaftlicher Diskursanalyse weniger eine Methode als vielmehr einen spezifischen »Zugang oder eine Forschungsperspektive«⁷⁹ mit »unterschiedlichen Forschungsstilen.«⁸⁰ Diese Sichtweise ist wohl der Tatsache geschuldet, dass sich bisher aufgrund der fließenden Grenzen zwischen den Sozial- und Geisteswissenschaften keine einheitliche Diskursmethode für die Literaturwissenschaft herausbilden konnte. Gerade in diesem Zusammenhang sollten die Leistungen der interkulturellen Literaturwissenschaft für die Diskursanalyse nicht unerwähnt bleiben, die einerseits zur »Abkehr vom hermeneutischen Textverständnis« und andererseits zur transdisziplinären »Anschlussfähigkeit der Literaturwissenschaft« geführt haben.⁸¹ Anders formuliert bietet die Kulturwissenschaft der Literaturwissenschaft eine Alternative zu den komplizierten und oft diffusen Regeln der Hermeneutik – worauf später noch näher einzugehen sein wird – und eine Methode der interdisziplinären Verknüpfung durch den »Interdiskurs«, die es der Literatur ermöglicht, über das Medium des Textes verschiedene Disziplinen zusammenzudenken. Die bildliche Vorstellung einer Straßenkreuzung, an der sich verschiedene Fahrzeugtypen (Autos, Motorräder, Lastwagen, Busse etc.) begegnen, kann diesen Gedanken vielleicht besser veranschaulichen.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der literaturwissenschaftlichen Diskursforschung sind, wie bereits angedeutet, Michel Foucaults Diskurstheorien, die vor allem in seinem Aufsatz »Was ist ein Autor?« (1969), in *Die Ordnung des Diskurses* (1972) und in *Archäologie des Wissens* (1981) dargelegt werden. Foucaults Diskurs- und

76 Jürgen Fohrmann / Harro Müller, »Einleitung: Diskurstheorien und Literaturwissenschaft«, in: Jürgen Fohrmann / Harro Müller (Hg.), *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988, S. 9–21, hier: S. 16.

77 Angermüller, »Einleitung«, S. 23.

78 Ebd., S. 25.

79 Alexander Preisinger / Pascale Delormas / Jan Standke, »Diskursforschung in der Literaturwissenschaft«, in: Angermüller/Nomhoff/Herschinger & al. (Hg.), *Diskursforschung*, S. 130–139, hier: S. 139.

80 Juliette Wedl / Eva Herschinger / Ludwig Gasteiger, »Diskursforschung oder Inhaltsanalyse?«, in: Angermüller/Nomhoff/Herschinger & al. (Hg.), *Diskursforschung*, S. 537–563, hier: S. 540.

81 Preisinger/Delormas/Standke, »Diskursforschung«, S. 139.

Interdiskurstheorie findet sich darüber hinaus diffus verstreut und variiert in weiteren Schriften, sodass sich für Achim Geisenhanslücke aus Foucaults Arbeiten keine »konzise Theorie einer Diskursanalyse«⁸² ableiten lasse. Auch lässt sich Foucault nicht eindeutig der poststrukturalistischen oder der kritisch-realistischen Diskurstheorie zuordnen, da er sich in seinen Arbeiten sowohl mit der sozialen Funktion der Sprache »für die Herstellung von Ordnung, Realität und Struktur im sozialen Raum« (Poststrukturalismus) als auch mit dem Diskurs als Machtstruktur (Kritischer Realismus) auseinandersetzt.⁸³ Dietrich Busse wagt den Versuch, die Foucault'sche Diskurstheorie in ihrer diffusen Pluralität zu erfassen: »Dasjenige, was wir im Anschluss an Foucault ›Diskursanalyse‹ zu nennen uns angewöhnt haben, [ist] recht eigentlich die Analyse des Sozialen im Grenz- oder Überschneidungsbereich von Denken, Sprache und gesellschaftlichem Wissen. Analysiert man aber das Soziale in Termini von ›Macht‹ und ›Machtkritik‹, dann kann es zunächst nur eine Analyse der Macht der Strukturen selbst sein.«⁸⁴ Foucaults diffuser Pluralismus ergibt sich aus den zahlreichen und sehr unterschiedlichen Diskursthemen in Verbindung mit den entsprechenden gesellschaftlichen Dimensionen (Verbote, menschlicher Wahnsinn, Wille zur Wahrheit, Sexualität),⁸⁵ die von verschiedenen Institutionen⁸⁶ (Gefängnisse, psychiatrische Anstalten, Wissenschaftsinstitutionen usw.) bestimmt und konturiert werden. Neben diesen externalisierten und institutionalisierten Machtdiskursen zirkuliert der unterschwellige, der die Gesellschaft durchziehende ›innere‹ Diskurs, der sich aus einer Serie zufälliger Ereignisse ergibt⁸⁷ und für die Erforschung des

82 Achim Geisenhanslücke, *Gegendiskurse. Literatur und Diskursanalyse bei Michel Foucault*, Heidelberg: Synchron 2008, S. 7.

83 Angermüller, »Einleitung«, S. 22–23.

84 Dietrich Busse, »Linguistische Diskursanalyse. Die Macht der Sprache und die soziale Konstruktion der Wirklichkeit aus der Perspektive einer linguistischen Epistemologie«, in: Willy Viehöver / Reiner Keller / Werner Schneider (Hg.), *Diskurs – Sprache – Wissen. Interdisziplinäre Beiträge zum Verhältnis von Sprache und Wissen in der Diskursforschung*, Wiesbaden: Springer 2013, S. 51–77, hier: S. 73.

85 Foucault, *Die Ordnung*, S. 16.

86 Émile Durkheim definiert den Begriff der Institution aus der Sicht der Soziologie als Kollektive von Individuen, die über die Individualität des einzelnen fort dauern, aber auf die »individuelle Handlungspraxis rückwirken« (Rainer Diaz-Bone, »Sozio-Episteme und Sozio-Kognition. Epistemologische Zugänge von Diskurs und Wissen«, in: Viehöver/Keller/Schneider (eds.), *Diskurs*, S. 79–96, hier: S. 88. Vgl. dazu Émile Durkheim, *Die Regeln der soziologischen Methode*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984, S. 99ff.

87 Foucault, *Die Ordnung*, S. 17.

Rechtsdiskurses in der Literatur insofern von besonderer Relevanz ist, als er beschreibt, wie sich Disziplinen ›äußern‹. Rainer Diaz-Bone knüpft an diesen Gedanken der diskursiven Wissens- und Gegenstandskonstitution an, wenn er unter der Diskursanalyse die Untersuchung von »Aussagen in dieser Welt [...] nicht als Aussagen *über* die Welt, sondern als performative Elemente der systematischen *Erzeugung* dieser Welt [versteht]. Sie bricht mit dem Referenzdenken und dem Anspruch der Aussagen, diese Welt abzubilden. Dieser Bruch ermöglicht zugleich eine besondere diskursanalytische Interpretationshaltung, die ein System von Aussagen auf die in ihnen existenten Hervorbringungsregeln hin untersucht.«⁸⁸ Damit erhält die Aussage einen konstitutiven Charakter, denn erst durch sie entsteht Wirklichkeit.⁸⁹ Es geht also um die Frage, wie Aussagen entstehen, unter welchen Bedingungen sie produziert werden, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen.⁹⁰ Dabei geht es freilich nicht mehr um die Erforschung des subjektiven Sinns im Sinne der Hermeneutik Friedrich Schleiermachers, denn das Subjekt gilt bereits »als in der diskursiven Praxis konstituiert.«⁹¹ Für Literaturwissenschaftler:innen geht es in diesem Sinne um die Suche nach Regeln oder, wie Jonas Wieschollek pointiert formuliert, um die Suche nach wiederkehrenden Sprachmustern.⁹² Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Literaturwissenschaft zunehmend von der Texthermeneutik ab- und der Diskursanalyse zuwendet, um, wie Jürgen Link kommentiert, nicht mehr die Interpretation von Texten in den Vordergrund zu stellen, sondern die äußeren Entstehungsprozesse kultureller Produktion zu beschreiben.⁹³ Es geht dabei darum, den unterschweligen Diskurs in sozialen Gebilden zu erfassen, aus dem ein diffuses Schreiben und Sprechen über bestimmte

88 Rainer Diaz-Bone, »Die französische Epistemologie und ihre Revisionen. Zur Rekonstruktion des methodologischen Standortes der Foucault'schen Diskursanalyse«, in: *Historical Social Research* (2008/33/1), S. 29–72, hier: S. 31.

89 Vgl. Wedl/Herschinger/Gasteiger, »Diskursforschung«, S. 541–542.

90 Vgl. Daniel Wrana, »Diskursanalyse jenseits von Hermeneutik und Strukturalismus«, in: Angermüller/Nonhoff/Herschinger & al. (Hg.), *Diskursforschung*, S. 511–536, hier: S. 521–522.

91 Ebd., S. 522.

92 Jonas Wieschollek, »Wie und warum zitieren Gerichte Gerichtsentscheidungen? Eine Typologie gerichtlicher Zitationsweisen auf diskurstraditioneller Grundlage«, in: Gideon Stiening (Hg.), *Rechtsnorm und ästhetische Reflexion. Studien zum Verhältnis zwischen den Hermeneutiken des Rechts und der Literatur*, Berlin: J. B. Metzler 2024, S. 163–196, hier: S. S. 170–171; vgl. Foucault, *L'archéologie*, S. 68.

93 Jürgen Link, *Elementare Literatur und generative Diskursanalyse*, München: W. Fink 1983, S. 10.

Aussagen hervorgeht. Wenn diese neuen Aussagen gemeinsamen Konventionen, Formaten und Regeln folgen, entsteht eine neue ›Disziplin‹. So kann beispielsweise eine juristische Aussage nur dann Rechtswissenschaft konstituieren, wenn sie bestimmten disziplinären Konventionen, wie beispielsweise dem Fachvokabular, normativen Bezügen, bestimmten Zeichen (z. B. §) etc. entspricht.⁹⁴ Von diesem ›impliziten‹ subjektlosen, unterschweligen Diskurs, der ein detektivisches Vorgehen erfordert, ist Foucaults subjektive Ebene der institutionalisierten Sprechakte und Rituale zu unterscheiden, die der Dogmatik bestimmter Gruppen entspricht, die durch doktrinaire Autorität (Diskurse)⁹⁵ ihre Machtposition in der Gesellschaft zu festigen suchen:

Die Doktrin bindet Individuen an bestimmte Aussagetypen und verbietet ihnen folglich alle anderen; aber sie bedient sich auch gewisser Aussagetypen, um die Individuen miteinander zu verbinden und sie dadurch von allen anderen abzugrenzen. Die Doktrin führt eine zweifache Unterwerfung herbei: die Unterwerfung der sprechenden Subjekte unter die Diskurse und die Unterwerfung der Diskurse unter die Gruppe der sprechenden Individuen.⁹⁶

Als ein Beispiel für die Idee des institutionalisierten und ritualisierten Sprechaktes bestimmter Personengruppen kann aus juristischer Perspektive die Inquisition genannt werden, deren Mitglieder eine Doktrin verteidigten und befruchteten und sich ihr gleichzeitig unterwarfen. Ebenso könnte man vom heutigen Justizapparat sprechen, dessen Vertreter:innen bestimmten Ritualen folgen, bestimmte Aussagen auf eine bestimmte Weise machen und sich an den ›Kodex‹ der Institution ›Justiz‹ halten.

Im Zusammenhang mit der kontrafaktischen Untersuchung von Rechtsdiskursen in der Literatur, auf die ja die vorliegende Arbeit fokussiert, spielt Foucaults Diskurs als Machttheorie jedoch nur eine sehr untergeordnete Rolle und wird daher hier nicht weiter ausgeführt. Vielmehr soll das Augenmerk auf die Fruchtbarmachung von Foucaults autor:innenloser Text- und Diskurstheorie für die sprachlich-textuell-diskursiven Regelmäßigkeiten und Besonderheiten von Rechtsdiskursen in der Literatur gerichtet werden. Ralf Konersmanns Versuch, Foucaults diffusen Diskursbegriff als Form der Wissensproduktion zu fassen, knüpft treffend an diese Priorität an:

Der Diskurs-Begriff fragt nach eben jener ›zone du non-pensé‹, die die Bedingungen und die Umrisse des Denkens festlegt. Welche, so lautet die Frage, sind die Bedingungen, die endgültig darüber entscheiden, was [...] zu einer Zeit und an bestimmter Stelle tatsächlich gesagt wird? Seine Unbestimmtheit, die Schwäche und Stärke zugleich ist, gewinnt der

94 Vgl. ebd., S. 18–25.

95 Vgl. Foucault, *Die Ordnung*, S. 29.

96 Ebd.

Diskursbegriff dadurch, dass er nicht nur die Organisation des Wissens beschreibt, also eine Form, sondern auch seine Produktion, also eine Praxis.⁹⁷

Konersmanns Ausführungen zeigen nicht nur Foucaults Interesse für den ›sichtbaren‹ Diskurs der Sprachregelhaftigkeiten und -praktiken,⁹⁸ sondern auch seine Suche nach dem relevanten, aber ›unsichtbaren‹ Diskurs des ›Ungesagten‹, die beide konstitutiv für die Entstehung von Wissenssystemen sind, wie Foucault nicht müde wurde zu betonen: Der Diskurs »est tout autant dans ce qu'on ne dit pas, ou qui se marque par des gestes, des attitudes, des manières d'être, des schémas de comportement, des aménagements spatiaux.«⁹⁹ Diese vielfältigen Dimensionen des Diskurses, der Rede, der Praxis sowie der unsichtbaren Gesten, Verhaltensweisen und ›Seinsformen‹ bilden Episteme, d.h. Wissenssysteme, die sich im Kampf um soziale Macht, Dominanz und Vorherrschaft gegenüberstehen: »Discours bataille et non discours reflète.«¹⁰⁰ Dietrich Busse versteht Foucaults Epistem-Begriff in diesem Sinne als über das wissenschaftliche Wissen hinausgehend,¹⁰¹ da die »Regelhaftigkeiten im Auftreten von Diskurselementen«¹⁰² oder die »Menge von Aussagen, die einem gleichen Formationssystem zugehören«,¹⁰³ mit Wissenssystemen über die allgemeine Sprache und nicht nur über die wissenschaftliche Fachsprache verknüpft sind. Sprache, Wissen und Diskursstrategien

97 Ralf Konersmann, »Der Philosoph mit der Maske. Michel Foucaults *L'ordre du discours*«, in: Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt am Main: Fischer, 1991, S. 53–91, hier: S. 77.

98 Unter linguistischer Perspektive repräsentiert der ›Diskurs‹ die Ebene, die über den Satz hinausgeht und, wie Roland Barthes es formuliert, zur Diskurslinguistik wird: »On le sait, la linguistique s'arrête à la phrase: c'est la dernière unité dont elle estime avoir le droit de s'occuper [...]. Et pourtant il est évident que le discours lui-même (comme l'ensemble des phrases) est organisé et que par cette organisation il apparaît comme le message d'une autre langue, supérieure à la langue des linguistes [...]: le discours serait une grande ›phrase‹« (Roland Barthes, »Introduction à l'analyse structurale des récits«, in: *Communications* (1966/8), S. 1–27, hier: S. 3).

99 Michel Foucault, »Le discours ne doit pas être pris comme...«, in: Michel Foucault, *Dits et écrits* II: 1976–1988, hrsg. v. Daniel Defert / François Ewald, Paris: Gallimard 2017, S. 123–124.

100 Ebd., S. 124. Siehe dazu auch Michel Foucault, »Die Wahrheit und die juristischen Formen«, in: Michel Foucault, *Schriften in vier Bänden. Dits et écrits*, Bd. II: 1970–1975, hrsg. v. Daniel Defert / François Ewald, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2002, S. 669–792.

101 Vgl. dazu Busse, »Linguistische Diskursanalyse«, S. 65.

102 Dietrich Busse, »Diskurs und Wissensrahmen«, in: Ingo Warnke (Hg.), *Handbuch Diskurs*, Berlin: De Gruyter 2018, S. 3–29, hier: S. 3.

103 Ebd., S. 4.

bilden so ein sich bedingendes Dreieck.¹⁰⁴ Rainer Diaz-Bone versteht Episteme als »eine sozial geteilte Wahrnehmungsstruktur, die vergesellschaftend wirkt: sie organisiert als Sozio-Episteme das je individuelle Erleben und Wahrnehmen der einzelnen Mitglieder in dem Kollektiv.«¹⁰⁵ In diesem Sinne bedeutet für Foucault Diskursanalyse »eine Analyse des Wissens, von Wissenselementen, von Feldern und Systemen des Wissens, vom faktischen Auftreten, von den Auftretenswahrscheinlichkeiten, den Regelmäßigkeiten und den daraus abgeleiteten Bedingungen für die Möglichkeit des Auftretens von Wissenselementen in einem Feld der Episteme.« Diskursivität setzt nach Busse vier wesentliche Kernelemente voraus, nämlich das »Ereignis«, die »Serie«, die »Regelhaftigkeit« und die »Möglichkeitsbedingung.«¹⁰⁶ Die Diskursforschung eröffnet daher interessante Möglichkeiten, wissensrelevante Ereignisse in ihrem überindividuellen, sozialen Kontext aufzuspüren und ihre Prozesse und Wechselwirkungen mit anderen Disziplinen, Erscheinungsformen und epistemischen Wirkungen zu untersuchen.¹⁰⁷ Als Beispiel für einen geeigneten Untersuchungsgegenstand nennt Busse die Spezialisierungstendenz des Wissens in unserer Gesellschaft, deren Einzelbereiche auf ihr auslösendes Ereignis, auf epistemische und kognitive Schemata und Frames, auf epistemische Wechselwirkungen und auf die Regelmäßigkeit wiederkehrender epistemischer und sprachlicher Phänomene hin untersucht werden können. Neben dem linguistischen Ansatz vertritt Busse den stark sozialen Ansatz der Foucault'schen Diskurstheorie, der von Reiner Keller aufgegriffen und vertieft wird, wenn er Foucaults Diskursbegriff als soziohistorischen Versuch interpretiert, »verbindliche Wissens- und Praxisordnungen in sozialen Kollektiven zu institutionalisieren«,¹⁰⁸ wobei über »Institutionalisierungsprozesse die ›objektive Wirklichkeit‹ gesellschaftlich aufgebaut und über Sozialisationsprozesse als ›subjektive Wirklichkeit‹ angeeignet wird.«¹⁰⁹ Im sozialen Sinne sind Diskurse also das Ergebnis einer Vielzahl von Einzelhandlungen, die weder individuell ›gewollt‹ noch künstlich von Menschen gemacht sind, sondern in ihrer Gesamtheit zu sozialen und epistemischen Prozessen führen.¹¹⁰ Nach Thomas Luckmann konstruiert und vermittelt die Sprache, die

104 Ebd., S. 5.

105 Diaz-Bone, »Sozio-Episteme«, S. 83.

106 Busse, »Linguistische Diskursanalyse«, S. 65.

107 Vgl. ebd., S. 68–70.

108 Reiner Keller, »Diskurs/Diskurstheorien«, in: Rainer Schützeichel (Hg.), *Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung*, Köln: Halem 2018, S. 199–213, hier: S. 199.

109 Reiner Keller, »Das Wissen der Wörter und Diskurse. Über Sprache und Wissen in der Wissenssoziologischen Diskursanalyse«, in: Viehöver/Keller/Schneider (Hg.), *Diskurs*, S. 21–49, hier: S. 23.

110 Vgl. Busse, »Linguistische Diskursanalyse«, S. 73.

als Wissensvorrat zu verstehen ist, die soziale Wirklichkeit.¹¹¹ In diesem Sinne behandelt die wissenssoziologische Diskursanalyse »Diskurse als Praktiken [zu behandeln], welche die Gegenstände bilden, von denen sie handeln: Diskurse sind etwas, was tatsächlich in Aussagen von Sprechern vollzogen wird, und das darin sprachlich bzw. zeichenförmig konstituierte Wissen ist die Art und Weise, wie uns (eine spezifische) Wirklichkeit der Weltverhältnisse gegeben ist.«¹¹² Aus diesem sprachlichen Wissensspeicher entwickelt auch Charles Morris die Idee eines Diskurses, den er exemplarisch erläutert, und der sich je nach Wissensfeld von anderen Diskurstypen unterscheidet:

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Spezialisierungen dieser Alltagssprache herausgebildet, damit bestimmte Zwecke adäquater erfüllt werden können. Diese Sprachspezialisierungen werden Diskurstypen genannt. Bücher werden z. B. als wissenschaftlich, mathematisch, poetisch, religiös usw. klassifiziert, und im Rahmen dieser umfassenderen Klassifikationen gibt es fast unbegrenzte Unterabteilungen und Überschneidungen.¹¹³

George H. Mead ergänzt die sprachliche um die soziale Dimension, insofern er unter »Diskurs« nicht nur ein sprachlich, sondern auch ein sozialsystemisch gebundenes »Bedeutungssystem versteht, das durch eine Gruppe von Individuen erzeugt wird, die an einem sozialen Prozess der Erfahrung und des Verhaltens teilhaben.«¹¹⁴

Willy Viehöver führt zum soziolinguistischen Verständnis der Diskursforschung aus, dass es offensichtlich bestimmte »Formationsregeln« seien, die die verschiedenen Diskursfelder voneinander abgrenzen, und dass genau darin die Arbeit von Diskursforscher:innen liege: »Der Diskursforscher soll dabei jedoch von den empirischen Daten ausgehen, von dem, was in schriftlicher Form niedergelegt ist, oder von Gesprochenem, das durch entsprechende Techniken dokumentiert ist.«¹¹⁵ Wesentliche Arbeitsgrundlage ist der geschriebene Text, den es, einerseits, dort zu interpretieren gilt, wo »diskursgenerierende Formationen von Gegenständen,

111 Thomas Luckmann, *Lebenswelt und Gesellschaft. Grundstrukturen und geschichtliche Wandlungen*, Paderborn: F. Schöningh 1980, S. 117.

112 Ebd., S. 44.

113 Charles Morris, *Zeichen, Sprache und Verhalten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981, S. 215.

114 Keller, »Das Wissen«, S. 40. Vgl. auch George H. Mead, *Mind, Self, and Society. The Definitive Edition*, Chicago/London: University of Chicago Press 2015.

115 Willy Viehöver, »»Menschen lesbarer machen«: Narration, Diskurs, Referenz«, in: Markus Arnold / Gert Dressel / Willy Viehöver (Hg.), *Erzählungen im Öffentlichen. Über die Wirkung narrativer Diskurse*, Wiesbaden: Springer 2012, S. 65–132, hier: S. 83.

Begriffen, Strategien und Äußerungsmodalitäten« bereits vorhanden sind, oder wo es gilt, neue ›Diskursgegenstände und -begriffe‹ freizulegen. Orientiert man sich an der Unterscheidung von ›inneren‹, unterschwellig (un)sichtbaren und ›äußeren Diskursen, so könnte man Foucaults Aussage, Diskurse seien »(sprachliche) Praktiken [seien], die die Gegenstände, von denen diese sprechen, hervorbringen«,¹¹⁶ als Hinweis darauf lesen, dass die Diskursforschung nicht nur eine interpretative Arbeit des bereits ›Gesagten‹ impliziert, sondern auch eine kreativ-positivistische Arbeit des ›Findens‹ neuer Diskursgegenstände leistet.¹¹⁷ In diesem Sinne fasst Viehöver die Herausforderung für die textuelle Diskursforschung treffend zusammen: »Er selbst [der Diskursforscher, Anm. d. Verf.], muss die ›Spuren‹ der Formationsregeln in ›Texten‹ oder ›Handlungen‹ deutend identifizieren und deren Existenz und Wirkungsweise als Hypothese formulieren.«¹¹⁸

Für die kontrafaktische Untersuchung des Rechts *in* der Literatur ist zusammenfassend festzuhalten, dass insbesondere die text- und aussagenorientierte Diskurstheorie Foucaults in Abgrenzung zum Diskurs als Machtinstrument einen interessanten methodischen Ansatz bietet, der vor allem in der soziolinguistischen Forschung weiterentwickelt worden ist. Sie erklärt den besonderen Forschungszugang zu literarischen Texten, die auf explizite und implizite Rechtsdiskurse hin untersucht werden können. Die Offenlegung impliziter Rechtsphänomene kann im Sinne des Foucault'schen Epistem-Ansatzes neues Wissen konstituieren und damit Literatur und Recht zugleich abgrenzen oder verbinden. Damit ist keine Aporie gemeint, sondern die These, dass zunächst die disziplinären Grenzen zwischen dem, ›was Recht‹, und dem, ›was Literatur‹ ist, gezogen werden müssen, um dann nach jenen Anknüpfungspunkten zu suchen, die beide Wissensfelder am besten zusammenführen. Ein solches Ausloten interdisziplinärer Andockmöglichkeiten kann insbesondere durch die Verbindung unterschiedlicher epistemischer Diskurse im Interdiskurs erfolgen. Der Interdiskurs als Methode der Verknüpfung von Disziplinen soll daher im folgenden Kapitel näher beleuchtet werden, natürlich stets mit Fokus auf die Rechts- und Literaturwissenschaft.

2.2.2. *Der Diskurs als Bindeglied von Recht und Literatur: Interdiskurs*

Rolf Parr geht davon aus, dass interdiskursives Arbeiten die Ausdifferenzierung, d. h. die Abgrenzung der verschiedenen Wissensfelder voneinander voraussetzt. Aus diesem Grund erscheint Foucaults Diskursbegriff

116 Michel Foucault, *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988, S. 74.

117 Vgl. Viehöver, »Menschen lesbarer machen«, S. 83–84.

118 Ebd., S. 84.

als Theorie der Herausbildung unterschiedlicher Episteme in der Gesellschaft als geeigneter Ausgangspunkt für die Entwicklung interdiskursiver Arbeitsmethoden zur interdisziplinären Verknüpfung. In diesem Zusammenhang verweist Parr zugleich auf interessante Affinitäten zwischen Foucaults Diskurstheorie und Niklas Luhmanns Systemtheorie,¹¹⁹ insofern beide darauf abzielen, Gesellschaft als ein komplexes Gefüge ausdifferenzierter Systeme zu verstehen, die sich durch ihre jeweiligen Spezialdiskurse kennzeichnen.¹²⁰ In Anlehnung an Luhmann könnte man die These vertreten, dass sich das literarische System und das Rechtssystem zwar voneinander unterscheiden, d. h., dass jedes der beiden Systeme operativ in sich geschlossen ist und sich als Umwelt versteht, die

119 Die Luhmann'sche Systemtheorie versteht die Gesellschaft als ein Kompositum von operierenden Systemen. Ein System entsteht durch Fremd- und Selbstbeobachtung, die das System erst durch dessen Differenzierung von seiner Umwelt konstituiert. Systeme produzieren sich stets aus sich selbst heraus durch Autopoiesis, sie sind also operativ geschlossen; aber dadurch umweltoffen, sodass sie auf externe Irritationen reagieren (vgl. Margot Berghaus, *Luhmann leicht gemacht. Eine Einführung in die Systemtheorie*, Köln/Wien: Böhlau 2022, S. 11–60). Nach dieser kurzen Erläuterung sei an dieser Stelle auf Tobias Peters' Beitrag zur semantischen Konstitutivität sozialer Systeme bei Luhmann hingewiesen, wodurch das Näheverhältnis, das Parr zwischen Luhmann und Foucaults Diskurstheorie herstellt, plausibilisiert wird: »Gleichwohl wird die Funktion wie die Ordnung der Funktionssysteme untereinander nicht vom Gesellschaftssystem vorgegeben, sondern bildet sich kommunikativ im Zuge gegenseitiger Beobachtung entlang von Bezugsproblemen« (Tobias Peter, »Politisierte Systeme – Grenzen der Politik und Entgrenzung des Politischen bei Niklas Luhmann«, in: Renate Martinsen (Hg.), *Spurensuche: Konstruktivistische Theorien der Politik*, Wiesbaden: Springer 2014, S. 45–61, hier: S. 48). Innerhalb dieser fluktuierenden Systeme kommt es bei Foucault zur Sinnbildung durch den Diskurs und bei Luhmann zur systemischen Kommunikation. Beide bedingen einander (ebd., S. 52–54). Matthias Leanza arbeitet die wesentlichen diskursiven Gemeinsamkeiten zwischen Foucault und Luhmann weiter heraus, die sich vor allem in der wissens- und subjektkonstituierenden (Foucault) sowie systemkonstituierenden (Luhmann) Semantik verorten lassen (Matthias Leanza, »Semantik und Diskurs. Die Wissenskonzeptionen Niklas Luhmanns und Michel Foucaults im Vergleich«, in: Robert Feustel / Maximilian Schochow (Hg.), *Zwischen Sprachspiel und Methode: Perspektiven der Diskursanalyse*, Bielefeld: transcript 2010, S. 119–146).

120 Vgl. Rolf Parr, »Autorität und Geltung zwischen Spezial- und Interdiskursen«, in: Safia Azzouni / Stefan Bösch / Carsten Reinhardt (Hg.), *Erzählung und Geltung. Wissenschaft zwischen Autorschaft und Autorität*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2015, S. 289–302, hier: S. 289. Vgl. dazu auch Elke Reinhardt-Becker, »Niklas Luhmann«, in: Kammler/Parr/Schneider (Hg.), *Foucault Handbuch*, S. 246–250.

sich vom anderen System abgrenzt, aber dass sie dennoch aufgrund ihrer beiderseitigen Offenheit für die Umwelt in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren. Ausgehend von Luhmanns Beispiel des Verhältnisses von sozialen und psychischen Systemen, die getrennt voneinander operieren, aber aufeinander angewiesen sind, kann man annehmen, dass selbst wenn zwei Systeme unterschiedlich ›operieren‹, also funktionieren, sie durchaus in einem interdisziplinären Verhältnis zueinanderstehen können.¹²¹ Luhmann verdeutlicht dies mit dem Begriff der ›Verschachtelung‹ von Systemen:

Verschachtelung ist nur möglich, wenn für jedes der beteiligten Systeme eine eindeutige System/Umwelt-Differenz feststellbar ist. Es muss, mit anderen Worten, nur für jedes Einzelsystem klar sein, welche Elemente zum System und welche Elemente zur Umwelt gehören. Unter dieser Voraussetzung systemspezifischer Grenz- und Umweltdefinitionen ist akzeptierbar, dass die Grenzen verschiedener Systeme einander überschneiden und es Elemente [...] gibt, die mehreren Systemen zugleich angehören.¹²²

Versucht man das Luhmann'sche Konzept der ›internen Systemgeschlossenheit / externen Systemoffenheit‹ auf die Rechts- und Literaturwissenschaften zu übertragen, so lässt sich feststellen, dass sowohl die Rechts- als auch die Literaturwissenschaften intern von autonomen, disziplinen-eigenen Regeln und Funktionsmechanismen geleitet werden, d. h. sich in ihrer Operationsweise deutlich voneinander unterscheiden, ohne dass eine solche Differenzierung die Möglichkeit gemeinsamer Schnittpunkte und Methoden ausschließt. Anders formuliert verhindern in diesem Sinne unterschiedliche Methoden und Terminologien nicht die Ausarbeitung von methodischen und begrifflichen Gemeinsamkeiten.

Ein ähnlicher, aber primär literaturwissenschaftlicher und damit für unsere Zwecke besonders interessanter Ansatz der Interdiskursanalyse ist Jürgen Links Vorschlag, Literatur als verbindende Vermittlerin zwischen Spezialdiskursen über gemeinsame sprachliche Symbole zu verstehen. In diesem Sinne versteht Link den literarischen Diskurs interdiskursiv durchsetzt mit anderen Teilbereichen, wie der Medizin, dem Recht, der Wirtschaft etc.:¹²³

121 Vgl. Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Berlin: Suhrkamp 2017, S. 143; vgl. dazu auch Niklas Luhmann, *Soziologische Aufklärung 3. Soziales System, Gesellschaft, Organisation*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1981, S. 151–169.

122 Luhmann, *Die Gesellschaft*, S. 143.

123 Jürgen Link, »Literaturanalyse als Interdiskursanalyse. Am Beispiel des Ursprungs literarischer Symbolik in der Kollektivsymbolik«, in: Fohrmann/Müller (Hg.), *Diskurstheorien*, S. 284–307.

Moderne arbeitsteilige Gesellschaften tendieren zur Bildung von arbeits-
 teilig ausdifferenzierten (z. B. medizinischen, juristischen und ökonomi-
 schen) Spezialdiskursen, die [...] eben in der Literatur durch elementar-
 literarische Elemente integriert werden. Dazu gehören etwa ›Figuren,
 Klischees, Stereotype‹ (Link 1988: 289) und vor allem Kollektivsymbole
 [...]. Im Sinne des archäologischen Ansatzes Foucaults begreift die In-
 terdiskursanalyse literarische Texte als Schnittpunkt verschiedener Dis-
 kurse, als sogenannte Interdiskurse.¹²⁴

Link versucht hier, das Fehlen einer explizit ausformulierten Theorie des
 literarischen Diskurses, zu der sich Foucault nicht durchringen konn-
 te,¹²⁵ mit Hilfe der semantischen Symbolik auszugleichen und zu zeigen,
 wie Literatur die Kommunikation zwischen verschiedenen Wissensfel-
 dern (Epistemen) durch Interdiskurs ermöglichen kann, sodass sie »als
 gesellschaftlich institutionalisierte Verarbeitung des Interdiskurses«¹²⁶
 verstanden werden kann. Link schlägt daher vor, Foucaults Diskurs-
 theorie für die interdiskursive Funktion fruchtbar zu machen: »Wir
 schlagen vor, jede historisch-spezifische ›diskursive Formation‹ im Sin-
 ne Foucaults als ›Spezialdiskurs‹ zu bezeichnen und dann alle interfe-
 rierenden, koppelnden, integrierenden usw. Quer-Beziehungen zwischen
 mehreren Spezialdiskursen ›interdiskursiv‹ zu nennen.«¹²⁷ Der so theori-
 sierte Interdiskurs fungiert – über die Kollektivsymbolik, deren Kennt-
 nis dem Allgemeinwissen als Matrix aller Menschen eines bestimmten
 Kulturkreises zugeschrieben werden kann – gewissermaßen als ›Über-
 setzer‹ zwischen den Vertreter:innen unterschiedlicher Wissensfelder. Im
 folgenden Schema veranschaulicht Link, wie die Vertreter:innen unter-
 schiedlicher Fachgebiete, die mit jeweils spezifischen Spezialdiskursen
 wie Ökonomie, Technologie, Militär, Justiz, Religion etc. vertraut sind,

124 Preisinger/Delormas/Standke, »Diskursforschung«, S. 133–134. Siehe dazu
 auch Link, »Literaturanalyse«, S. 289.

125 Jürgen Link / Ursula Link-Heer, »Diskurs, Interdiskurs und Literaturanalyse«,
 in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (1990/77), S. 88–
 99, hier: S. 91; vgl. Achim Geisenhanslüke, »Literaturwissenschaft.
 Diskursanalyse und Literaturwissenschaft«, in: Kammler/Parr/Schneider
 (Hg.), *Foucault Handbuch*, S. 376–384, hier: S. 377.

126 Link, »Literaturanalyse«, S. 300.

127 Link/Link-Heer, »Diskurs«, S. 92. Siehe dazu den Kommentar bei Oliver
 Sill, *Literatur in der funktional differenzierten Gesellschaft. Systemtheo-
 retische Perspektiven auf ein komplexes Phänomen*, Wiesbaden: Springer
 2001, S. 31–35, hier: S. 35: »Mit dem Beharren auf der Notwendigkeit ei-
 ner Diskursanalyse, die in synchroner wie diachroner Perspektive unter-
 schiedliche Diskurse miteinander in Beziehung setzt, genauer: deren Ver-
 flechtungen untereinander rekonstruiert und als sinnbildende Muster ana-
 lysiert, bereichert dieser Ansatz das Spektrum vorhandener Konzepte zur
 Literatursoziologie.«

aufgrund ihres Allgemeinwissens in der Lage sein können, dem Begriff ›Ballon‹ dieselbe semantische Bedeutung zuzuweisen:

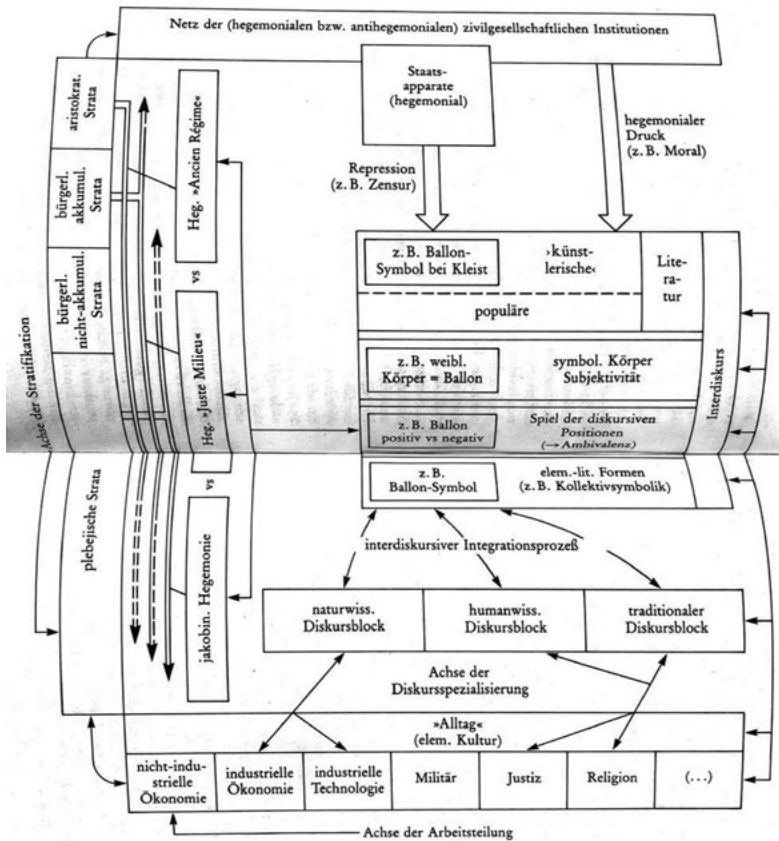


Abb. 1. Schema ›Interdiskurs‹, aus: Link, »Literaturanalyse als Interdiskursanalyse«, S. 298–299.

Links Symbolik als Beispiel eines verbindenden Kommunikationssignifikanten zielt darauf ab, die potenziell interdisziplinäre Funktion von Literatur zu illustrieren: »Literatur ist eine bestimmte Form der Verknüpfung von Wissen aus anderen Diskursen, ihre besondere Funktion, die sie zugleich von anderen Spezialdiskursen signifikant unterscheidet, besteht in der Transformation des Wissens in subjektiv applizierbare Vorgaben.«¹²⁸ Literatur wird in diesem Verständnis zur Trägerin und Vermittlerin von Wissen, das über seine (unschuldige) Ontologie als Fiktion

¹²⁸ Link/Link-Heer, »Diskurs«, S. 133.

hinausgeht. Gerade um so unterschiedliche Wissensfelder wie die Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften auf einen gemeinsamen Kommunikationsnenner zu bringen, bedarf es solcher interdiskursiver Sprachelemente, die allgemein verständlich sind und zwischen den Disziplinen verbindend wirken. Dies geschieht, wie auch Rolf Parr unterstreicht, eben »am einfachsten dadurch, dass ein spezialisierter gesellschaftlicher Teilbereich in Form von Analogierelationen zum strukturierenden Medium eines anderen gemacht wird.«¹²⁹ Einfacher gesagt geht es darum, hochspezialisierte Diskurse durch den Rückgriff auf allgemein verständliche Metaphern, Symbole oder Narrationen verständlich zu machen.¹³⁰ Damit knüpft Parr an Links Interdiskurstheorie an und zeigt, wie die »populäre Darstellung komplexer wissenschaftlicher Probleme und Zusammenhänge in Form interdiskursiver Rede darauf angelegt« ist, diese auch über die Grenzen der Spezialdiskurse hinweg anschlussfähig und verständlich zu machen:

Interdiskurse bilden somit den allgemeinen interdiskursiven Rahmen eines Diskurssystems, ein soziales Band der Integration, das ein Reservoir von Anschauungsformen für die notwendige Kodierung spezialdiskursiver Sachverhalte, insbesondere auch für die aktueller Ereignisse, bereitstellt. Die Gesamtheit dieser Verfahren lässt sich daher als die integrierende Kultur moderner Gesellschaften verstehen.¹³¹

Literatur, verstanden als eigenes Diskursfeld, saugt in diesem Sinne die Gesellschaft wie ein ›Schwamm‹ in sich auf und kann als besonders durchlässig gegenüber anderen Spezialdiskursen gelten, weshalb sie »die Funktion interdiskursiver Reintegration in ganz besonderem Maße«¹³² übernimmt. Findet eine Rezeption anderer Diskurse in der Literatur statt, so erfüllt diese jedenfalls ihre interdiskursive Funktion als disziplinvermittelndes Medium. Anabel Ternès fasst in diesem Zusammenhang die wissenskonstituierende Funktion der Literatur als Brücke zu anderen Disziplinen treffend zusammen: »Das Konzept der Intertextualität als Interdiskursivität versteht den literarischen Text als einen gesellschaftlichen Diskurs unter anderen, was bedeutet, dass Literatur sich gerade in der Verflechtung mit anderen diskursiven Praktiken, aus denen sie ihr Wissen bezieht, konstituiert.«¹³³

Dietrich Busse sieht im Interdiskurs ebenfalls einen interessanten methodischen Ansatz für interdisziplinäres Arbeiten: »Diskursanalyse setzt

¹²⁹ Parr, »Autorität«, S. 290.

¹³⁰ Vgl. dazu Jürgen Links Ausführungen zur Symbolik in: Link, »Literaturanalyse«, S. 284–307.

¹³¹ Rolf Parr, »Interdiskurstheorie / Interdiskursanalyse«, in: Kammler/Parr/Schneider (Hg.), *Foucault Handbuch*, S. 234–237, hier: S. 234–235.

¹³² Ebd., S. 236.

¹³³ Anabel Ternès, *Intertextualität. Der Text als Collage*, Wiesbaden: Springer 2016, S. 41.

als disziplin- und methodenübergreifende Analyseform im Prinzip auf allen potentiellen Gegenstands-Ebenen (Ereignisse, Elemente, Strukturen/Relationen, Constraints, Prozesse/Prozeduren) gleichermaßen an und sollte dies auch mit gleicher Intensität tun. Auf allen Ebenen schlägt sich die Gesellschaftlichkeit des Wissens nieder, formt die Episteme.«¹³⁴

Während über die Anwendbarkeit der Foucault'schen Diskurstheorie auf die Literatur ein gewisser Konsens herrscht, könne ihre Tauglichkeit für die literaturwissenschaftliche Analyse trotz Links Versuchen, eine plausible Interdiskurstheorie für die Literatur zu entwerfen, nicht mit letzter Sicherheit behauptet werden, da bis heute nicht geklärt sei, so Achim Geisenhanslüke, »wie die Vermittlung von literaturwissenschaftlicher Interpretation und Diskursanalyse genau auszusehen hätte.«¹³⁵ Ähnlich skeptisch äußert sich Clemens Kammler, denn Foucaults Verdrängung der Signifikanten mache »die Werkzeuge der Diskursanalyse stumpf gegenüber der Bedeutungsfülle, die literarische Texte gerade auszeichnet.«¹³⁶

Aus der Perspektive des Anliegens, Recht *in* der Literatur verständlich zu machen und damit den Weg für eine interdisziplinäre Verständigung zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft zu ebnen, scheint es jedoch trotz aller Unschärfen und partiellen Widersprüche lohnend, das Potenzial des interdiskursiven Gedankens auszuschöpfen. Vielleicht liegt gerade in den Grauzonen der Foucault'schen Diskurstheorie die Möglichkeit, neue Perspektiven und Herangehensweisen zu entwickeln und sich dabei auf die Ansätze von Luhmann und Link zu besinnen. In diesem Sinne verweist auch Bernhard Greiner auf die Foucault'sche Diskurstheorie als interessantes interdisziplinäres ›Bindemittel‹ zwischen Recht und Literatur, denn »Recht und Literatur lassen sich im Horizont Foucault'scher Diskurstheorie im Lichte eines gemeinsamen Dritten aufeinander beziehen [...]. Zugleich sei mit der Diskursanalyse ein beide Forschungsfelder umgreifender methodischer Ansatz gegeben«,¹³⁷ der »das *verändernde Hineinwirken* des einen Diskurses in den anderen«¹³⁸ bewirken soll. Der gemeinsame ›Dritte‹ kann sich auf einen sogenannten interferierenden ›dritten Diskurs«¹³⁹ beziehen, der sich aus anderen Themenfeldern ergibt, wie z. B. Religion, Medizin, Psychiatrie, Ästhetik, Gerechtigkeit u. a. Einerseits können rechtliche Zusammenhänge, Problematiken, Fragestellungen, Themen, Missstände und mündliche oder kodifizierte Rechtsquellen durch Literatur erhellt, veranschaulicht, erklärt oder

¹³⁴ Busse, »Linguistische Diskursanalyse«, S. 69.

¹³⁵ Geisenhanslüke, »Literaturwissenschaft«, S. 381.

¹³⁶ Clemens Kammler, »Die Abwesenheit der Theorie«, in: Klaus-Michael Bogdal / Achim Geisenhanslüke (Hg.), *Die Abwesenheit des Werkes. Nach Foucault*, Heidelberg: Synchron 2006, S. 231–241, hier: S. 238.

¹³⁷ Greiner, »Das Forschungsfeld«, S. 10.

¹³⁸ Ebd., S. 22.

¹³⁹ Ebd.

kritisiert werden. Andererseits eröffnet die Analyse von Rechtstexten, wenn sie den Kriterien der literaturwissenschaftlichen Hermeneutik, Ästhetik und Linguistik folgt, neue Perspektiven des Textverständnisses und führt dazu, »nach der Wirksamkeit literarischer Regeln im Schaffen, Kodifizieren und Interpretieren von Recht zu fragen.«¹⁴⁰

Rolf Parr wittert jedenfalls in der Technik der interdiskursiven Textintegration eine interessante verknüpfende Arbeitsmethode zwischen den Disziplinen:

Interdiskurstheoretisches Arbeiten setzt als ersten Schritt immer eine Rekonstruktion desjenigen Diskurssystems oder derjenigen diskursiven Formation voraus, innerhalb derer ein zu analysierender Text (bzw. ein anderer medialer oder im weitesten Sinne kultureller Gegenstand) in seiner Spezifik zu situieren ist. [...] Im zweiten Schritt ist zu analysieren, welche Praxisbereiche jeweils integriert werden und in welchem Verhältnis dieses Integrationsprojekt zum Diskursfächer der Zeit steht.¹⁴¹

Die Funktion des Interdiskurses als interdisziplinärer Integrator in einer komplex organisierten Gesellschaft erfülle, so Parr, im Grunde dieselbe integrative Funktion wie die Intertextualität in der Literaturwissenschaft: »Über den engeren Gegenstandsbereich der Literatur hinaus stellt die Interdiskurstheorie damit nicht nur ein Modell für den komplexen Funktionszusammenhang von Literatur, Spezialdiskursen und Gesamtkultur bereit, sondern liefert zudem einen Beitrag zur Debatte um Intertextualität, die dann lediglich als ein Spezialfall von Interdiskursivität zu verstehen wäre.«¹⁴²

Ternès stimmt der ›Fast-Gleichsetzung‹ von Interdiskursivität und Intertextualität insofern zu, als der einzige wesentliche Unterschied zwischen Interdiskurs und Intertextualität in der fehlenden Autor:innenreferenz beim Interdiskurs liege.¹⁴³ Jürgen Link hingegen versteht den Interdiskurs, im Gegensatz zu Parrs und Ternès' äquivalenter Auffassung, zeitlich versetzt als notwendige Vorstufe der Intertextualität: »Bevor Intertextualität entstehen kann, muss Interdiskursivität stets schon dagewesen sein.«¹⁴⁴ Ternès hält dieser Kontingenzbedingung entgegen, dass nichts gegen die Gleichsetzung von Interdiskurs und Intertextualität spreche, wenn man Links diesbezügliche Auffassung als »Interferenzspiel zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Texten oder Diskursen« teile.¹⁴⁵ Intertextualität

¹⁴⁰ Ebd., S. 20. Klaus Lüderssen hält dieser gegenseitigen Verschränkung entgegen, dass sich Interpret:innen von juristischen Texten der Intention des Gesetzgebers unterzuordnen haben, weshalb für sie die literarische Offenheit unzulässig sei.

¹⁴¹ Parr, »Interdiskurstheorie«, S. 236.

¹⁴² Ebd., S. 234–237.

¹⁴³ Ternès, *Intertextualität*, S. 35–37.

¹⁴⁴ Link, »Literaturanalyse«, S. 301.

¹⁴⁵ Ternès, *Intertextualität*, S. 36.

als Interdiskursivität lässt sich in diesem Sinne, unter Verzicht auf das Kriterium der Autorschaft, mit Julia Kristevas Postulat erklären, dass »die literarische Struktur nicht ist, sondern sich erst aus der Beziehung zu einer anderen Struktur herstellt.«¹⁴⁶ Folgt man diesem Ansatz, so entfällt die notwendige Referenzialität auf den:die Autor:in, und die Aufmerksamkeit kann allein auf die Texte gelenkt werden, die sich gegenseitig beeinflussen, durchdrängen und bedingen, wie Ternès weiter ausführt: »Jeder Text baut sich als Mosaik von Zitaten auf, jeder Text ist Absorption und Transformation eines anderen Textes. An die Stelle des Begriffs der Intersubjektivität tritt der Begriff Intertextualität.«¹⁴⁷ Daraus folgt, dass jeder Text in der Gesamtheit der produzierten Texte entsteht, die Assmann als kulturelles Gedächtnis bezeichnet,¹⁴⁸ was laut Ternès zwei Konsequenzen habe: »Zum einen ist jeder Text nur ein Fragment des *texte général* [Schreibweise in Anlehnung an Roland Barthes,¹⁴⁹ Hervorhebung durch die Verf.], da er die Spuren der textuellen Vergangenheit und Gegenwart in sich trägt. Jeder Text ist demnach Intertext, d. h. ein intertextuell organisierter Text.«¹⁵⁰

Aus der Perspektive des Interdiskurses zwischen den Disziplinen liegt es nun auf der Hand, nicht nur nach der *literarischen* Diskursfunktion zu fragen, sondern auch danach, wie es sich mit dem Diskurs im Recht verhält. Jürgen Habermas wirft in diesem Zusammenhang die Frage nach der ›richtigen‹ Entscheidungsfindung durch die richterliche Instanz auf, und dazu bedürfe es des Diskurses: »Deshalb sind Einzelfallinterpretationen, die im Lichte eines kohärenten Normensystems vorgenommen werden, auf die Kommunikationsform eines Diskurses angewiesen, der sozialontologisch so verfasst ist, dass sich die Perspektiven der Beteiligten und die Perspektiven der durch einen unparteilichen Richter vertretenen unbeteiligten Rechtsgenossen ineinander transformieren lassen.«¹⁵¹ Darunter versteht Habermas prozessrechtliche Normen, die ihre Legitimation aus dem »demokratischen Verfahren politischer Gesetzgebung«¹⁵² beziehen und sowohl den prozessualen Ablauf bis zur richterlichen Entscheidung

146 Julia Kristeva, »Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman«, in: Jens Ihwe (Hg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik. Ergebnisse und Perspektiven*, Bd. 3: *Zur linguistischen Basis der Literaturwissenschaft*, Frankfurt am Main: Athenäum 1972, S. 345–375, hier: S. 346.

147 Ternès, *Intertextualität*, S. 14.

148 Jan Assmann, »Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität«, in: Jan Assmann / Tonio Hölscher (Hg.), *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988, S. 9–19, hier: S. 15.

149 Vgl. Roland Barthes, *S/Z*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987, S. 25.

150 Ebd., S. 23–24.

151 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2023, S. 280–281.

152 Ebd., S. 285.

als auch die Beweisfindung regeln. Auf diese Weise entwickelt sich ein übereinstimmender ›Rechtsdiskurs‹ zwischen Gesellschaft, Prozessparteien und Gericht, der die ›Richtigkeit‹ richterlicher Entscheidungen plausibilisiert.¹⁵³ Der ›Rechtsdiskurs‹, so Habermas weiter, entstehe gerade aus dieser normierten Prozesslogik, die das Verhältnis Ankläger:in/Angeklagte:r bestimmt, das Recht auf Verteidigung und Beweisfindung regelt und die erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen einer Überprüfung durch höhere Instanzen unterwirft. Neben der prozessualen Rechts- und Diskursordnung, die als *Gesprächsfolge* zu verstehen sind, bereichert die höchst-richterliche Rechtsprechung insgesamt den Diskurs. Der so entstehende *Rechtsdiskurs* programmiert, wie Habermas ausführt, einen logischen und allgemein akzeptierten Prozesshergang bis zur richterlichen Entscheidung: »Die Gerichtsverfahrensordnungen institutionalisieren die richterliche Entscheidungspraxis in der Weise, dass sich Urteil und Urteilsbegründung als Ergebnis eines Argumentationsspiels verstehen lassen, welches in besonderer Weise programmiert ist.«¹⁵⁴ Lediglich der richterliche Diskurs, der am Ende des Prozessverfahrens steht, befindet sich, soweit er sich auf die normierte Logik der Argumentationskette und der Beweisführung stützt, in »einem verfahrensrechtlichen Vakuum [...], sodass die Herstellung des Urteils dem professionellen Können der Richter allein überlassen bleibt.«¹⁵⁵ Man könnte hier argumentieren, dass selbst die von Gadamer befundene Entscheidungsfreiheit des:der Richters:Richterin durch die diskursiven Gesetzmäßigkeiten der Richter:innenausbildung vielleicht nicht vollständig bedingt, aber doch zumindest gelenkt wird. Der Habermas'sche Rechtsdiskurs kann in diesem Sinne als ›Ausfluss‹ positivistischer Rechtsnormen (im kontinentalen Recht) oder richterlicher Praxis (im *Common Law*) verstanden werden, der die Entscheidungsfindung – im Einklang mit der demokratischen Gesellschaft – bestimmt.

Zusammenfassend soll festgehalten werden, dass Diskurse wissens- und disziplinspezifisch und deshalb abgrenzend wirken. Zugleich ist die Bestimmung der Konturen eines epistemologischen Feldes (Foucault) oder eines Systems (Luhmann) Voraussetzung für interdiskursives Arbeiten. Wenn auch Foucault keine spezifische Diskurstheorie für Literatur erarbeitet hat, so kann man, trotz einiger abweichender Positionen, annehmen, dass Literatur ein geeignetes Medium für interdiskursive Verknüpfungen zwischen Disziplinen bietet. Schon Julia Kristevas

153 Die ›Richtigkeit‹ von Gesetzen kann nicht allein moralischen Kriterien überlassen werden, sondern beruht auf der Positivität der Normen, die ihrerseits eine Serie von Kriterien zu berücksichtigen haben (Verfügbarkeit und Triftigkeit von Informationen, Rationalität von Wahlentscheidungen, Authentizität von Wertungen, Angemessenheit von Situationsdeutungen usw.) (ebd., S. 286).

154 Ebd., S. 288.

155 Ebd., S. 290–291.

Theoretisierung der Intertextualität, bekräftigt durch Roland Barthes, lässt auf die literarische Anschlussfähigkeit schließen. Eine analog erweiterte Referenz auf den Interdiskurs, als disziplinär offene Verknüpfungsmethode zwischen Literatur und anderen Disziplinen, scheint durchaus plausibel und wird deshalb vermehrt befürwortet (Link, Parr, Ternès). Insbesondere Jürgen Links Vorschlag, Literatur die Fähigkeit als einendes Kommunikationsmedium, dank symbolischer Semantik, zwischen unterschiedlichen Disziplinen zuzuerkennen, ergibt einen interessanten methodischen Ansatz, der auch von Rolf Parr aufgegriffen wird. Wenn also Literatur als interdiskursiver Katalysator fungieren kann, so muss diese Möglichkeit im gleichen Maß für die Aufnahme des Rechtsdiskurses in Literatur gelten. Während Foucault den Begriff des Diskurses allgemein und vordergründig im Kontext historischer Forschungen herausstilisiert, versucht Jürgen Habermas, eine spezifisch für das Recht taugliche Diskurstheorie als Produkt des Prozessgeschehens, das in der richterlichen Entscheidung zum Endpunkt kommt, zu entwerfen. Die Rekurrenz auf den Interdiskurs als interdisziplinäre Untersuchungsmethode zwingt sich, nach diesem Forschungsstand, für die Zwecke der kontrafaktischen Untersuchung zwischen Recht und Literatur auf und wird, wie später gezeigt werden soll, Eingang in die Methode der juristischen Kontrafaktik finden.

Diskurs und Interdiskurs wurden in diesem Kapitel im Hinblick auf eine mögliche und sicherlich interessante Methode zur Untersuchung des Rechtsdiskurses in der Literatur behandelt. Der Übergang zur Hermeneutik lässt sich insofern rechtfertigen, als die Hermeneutik geeignet erscheint, gemeinsame konzeptuelle Schnittpunkte zwischen Recht und Literatur festzustellen. Denn auch wenn die Hermeneutik in der heutigen Literaturwissenschaft ihre Vorrangstellung als wissenschaftliche Zugangstechnik zugunsten der Diskurswissenschaft verloren hat, so spielt sie in der Rechtswissenschaft nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Auslegung und Anwendung von Rechtstexten. Diese Überlegungen führen zu der Frage, inwieweit die Hermeneutik, wenn nicht unbedingt als Technik des Textzugangs, so doch als interdisziplinäres Anknüpfungskriterium zwischen Recht und Literatur herangezogen werden kann.

2.3 Hermeneutik

Auch wenn, wie bereits erwähnt, die literaturtheoretische Forschung sich im Gegensatz zur Rechtswissenschaft von der Hermeneutik zugunsten der Diskurstheorie abzuwenden scheint,¹⁵⁶ mutet dennoch eine vertiefte vergleichende Beschäftigung mit literaturwissenschaftlicher und juristischer Hermeneutik aus interdisziplinär-methodologischen Gründen sinnvoll,

¹⁵⁶ Preisinger/Delormas/Standke, »Diskursforschung«, S. 139.

wenn nicht gar notwendig an. Für die Entwicklung einer juristischen Kontrafaktik als *Methode* ist vorrangig nach dem größtmöglichen Nenner methodischer Anknüpfungspunkte zwischen Literatur und Recht zu suchen, und zu diesem Nenner gehört eben nicht nur die Diskurstheorie, sondern auch die Hermeneutik, die, wie sich im Folgenden zeigen wird, eine Reihe gemeinsamer Schnittstellen zwischen den Disziplinen bereithält.

Der Begriff ›Hermeneutik‹ bezeichnet allgemein und disziplinübergreifend, wie Winfried Hassemer einleitend zur juristischen Hermeneutik ausführt,

eine Methode der wissenschaftlichen Annäherung an Gegenstände [...]; sie ist ein [...] Phänomen, das Beachtung für jedwede Art wissenschaftlicher Tätigkeit fordert, sie liegt den einzelnen Wissenschaften voraus und zugrunde. *Daraus erklärt sich leicht, dass die Dimensionen der Hermeneutik mit den Grenzen der Wissenschaft nichts zu tun haben* [Hervorhebung durch die Verf.], dass die Hermeneutik [...] die einzelnen Wissenschaften beeinflusst und erkenntnistheoretisch mitbegründet: von der Geschichtswissenschaft über die Theologie und die Literaturwissenschaft.¹⁵⁷

Hassemers disziplinäre Entgrenzung hermeneutischer Prozesse scheint einen guten Ausgangspunkt für die Suche nach gemeinsamen methodischen und strukturellen Anknüpfungspunkten zwischen Recht und Literatur zu bieten. Im Folgenden wird zunächst auf die jeweils disziplinspezifische Hermeneutik von Recht und Literatur eingegangen, um dann in Kapitel 2.3.3 die gewonnenen Erkenntnisse zusammenzuführen und für interdisziplinäre Verknüpfungen fruchtbar zu machen.

2.3.1 Literarische Hermeneutik

Während sich der Diskursbegriff auf die sinnstiftenden Äußerungsformen von Zeichen, Reden, Praktiken bezieht, sucht die literaturwissenschaftliche Hermeneutik, den hinter solchen Äußerungsformen zu vermutenden Sinn vollständig zu verstehen. Ihre Leitbegriffe sind, um mit Oliver Scholz in Kurzform zu sprechen, ›Verstehen‹ und ›Interpretieren‹,¹⁵⁸ ausgehend von der Lektüre eines Textes.¹⁵⁹ Sie wendet sich damit

¹⁵⁷ Winfried Hassemer, »Juristische Hermeneutik«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy* (1986/72/2), S. 195–212, hier: S. 195–196.

¹⁵⁸ Oliver R. Scholz, »Art. Hermeneutics«, in: James D. Wright (Hg.), *The International Encyclopedia of Social and Behavioral Sciences*, Bd. 10, Oxford: Elsevier 2015, S. 778–784.

¹⁵⁹ Klaus Weimar, »Hermeneutica in nuce«, in: Andreas Mauz / Christiane Tietz / Tilmann Köppe (Hg.), *Verstehen und Interpretieren. Zum Basisvokabular von Hermeneutik und Interpretationstheorie, Hermeneutik und Interpretationstheorie* 1, Paderborn: F. Schöningh 2020, S. 79–85.

der Trias ›Verstehen – Auslegen – Anwenden‹ eines Textes zu,¹⁶⁰ wobei die auslegende, interpretierende Tätigkeit nach Axel Bühler dann notwendig wird, »wenn es nicht gelingt, sprachliche Äußerungen (oder auch andere Zeichen) [...] auf Anhieb, mehr oder weniger deutlich zu begreifen.«¹⁶¹ Während, wie Ingolf U. Dalferth ausführt, ›Verstehen‹ als ein Wort für ›Erfolg‹ im Sinne der unmittelbaren Erfassbarkeit zu verstehen sei, stehe der Terminus ›Interpretieren‹ für den Prozess des Vollzugs, da er eine intellektuelle Anstrengung erfordere.¹⁶² Die Hermeneutik als praktischer Prozess und als Methodenlehre des Verstehens und Interpretierens¹⁶³ ›schiebt‹ sich gewissermaßen zwischen Autor:in und Text und befasst sich mit dem Verständnis des letzteren und/oder der Intention des:der Ersteren. Ihre Bezugsinstanzen sind, wie Andreas Mauz hervorhebt, »in der Regel und in unterschiedlicher Gewichtung ›der:die Autor:in‹, der ›Text‹, ›der:die Leser:in‹ und der ›Kontext‹, und sie kreist um das Ideal des besseren Verstehens.«¹⁶⁴ Manfred Frank erinnert in diesem Zusammenhang an Hamlets ironische Antwort auf Polonius' Frage »What do you read my lord«¹⁶⁵ mit »Words, words, words.«¹⁶⁶ Hamlet liest also nur Worte, keinen Text, während doch Friedrich Schleiermacher der Hermeneutik das Bemühen um die »Kunst, die Rede eines anderen richtig zu verstehen«, zuschreibt.¹⁶⁷ An Schleiermachers Grundhaltung

160 Hans R. Jauß, »Zur Abgrenzung und Bestimmung einer literarischen Hermeneutik«, in: Manfred Fuhrmann / Hans R. Jauß / Wolfhart Pannenberg (Hg.), *Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch*, München: W. Fink 1981, S. 459–481, hier: S. 461.

161 Axel Bühler, »Grundprobleme der Hermeneutik«, in: Axel Bühler, *Hermeneutik*, Heidelberg: Synchron 2003, S. 4.

162 Ingolf U. Dalferth, »Die Phänomene des Verstehens und die Praxis des Interpretierens. Prolegomena zu einer theologischen Hermeneutik«, in: Mautz/Tietz/Köppe (Hg.), *Verstehen und Interpretieren*, S. 57–78, hier: S. 57.

163 In der praxeologischen Auffassung der Hermeneutik sollen sich Theorie und Praxis ergänzen, indem die Theorie auf ihre Praxistauglichkeit in der Lebenswirklichkeit geprüft wird. Vgl. Andreas Mauz, »Doing Interpretation. Einleitende Hinweise zur praxeologischen Hermeneutik«, in: Johannes Corrodi Katzenstein / Andreas Mauz / Christiane Tietz (Hg.), *Doing Interpretation. Perspektiven praxeologischer Hermeneutik*, Bd. 2, Paderborn: Brill Schöningh 2021, S. 1–22.

164 Ebd., S. 1.

165 William Shakespeare, »Hamlet«, in: William Shakespeare, *The Complete Works of William Shakespeare*, hrsg. v. David Bevington, New York: Pearson Longman 2004, S. 1091–1149, hier: S. 1092 (2.2).

166 Ebd., S. 1093 (2.2.).

167 Friedrich Schleiermacher, *Hermeneutik und Kritik*, hrsg. v. Manfred Frank, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977, S. 75.

der Notwendigkeit einer methodischen Texterschließung knüpft später Paul Ricoeur an, wenn er, wie Manfred Frank erläutert, davon ausgeht, dass kein Text sich von selbst versteht, sondern immer der auslegenden Arbeit bedarf.¹⁶⁸

Die hermeneutische Entwicklung in der Literaturwissenschaft vollzieht sich ausgehend von einer stark subjektiven, auf den:die Autor:in bezogenen Hermeneutik, die mit Friedrich Schleiermacher eingeleitet wird, über Kombinationsvarianten zwischen autor:inbezogener Subjektivität und textueller Objektivität bis hin zur objektivierten autor:inlosen Textinterpretation, wie sie Michel Foucault, Roland Barthes, Paul Ricoeur und Roman Ingarden postulieren.

Der Beginn der historischen Entwicklung der literaturwissenschaftlichen Hermeneutik lässt sich auf Friedrich Schleiermachers Vereinigung der ursprünglich getrennten Kategorien der theologischen und säkularen Hermeneutik zu einer einheitlichen Spezialhermeneutik für Texte¹⁶⁹ zurückführen: »Die Hermeneutik als Kunst des Verstehens existiert noch nicht allgemein sondern nur mehrere specielle Hermeneutiken.«¹⁷⁰ So sei es, wie Schleiermacher selbst betont, die Aufgabe der Hermeneutik, »den ganzen inneren Verlauf der componirenden Thätigkeit des Schriftstellers auf das vollkommenste nachzubilden.«¹⁷¹ Zur Vervollkommenung des interpretatorischen Vorgehens genügt es allerdings nicht, folgt man Schleiermacher, sich auf den Text selbst, seine Entstehung und das Umfeld des:der Autors: Autorin zu konzentrieren,

¹⁶⁸ Manfred Frank, »Textauslegung«, in: Dietrich Harth / Peter Gebhardt (Hg.), *Erkenntnis der Literatur. Theorien, Konzepte, Methoden der Literaturwissenschaft*, Stuttgart: J. B. Metzler 1982, S. 123–160, hier: S. 123.

¹⁶⁹ Siehe zu einer Synthese der historischen Genese des Hermeneutik-Begriffs Andrea Albrecht / Lutz Danneberg, »Verstehen, Auslegen, Darstellen und Vermitteln. Literaturwissenschaftliche Interpretationstexte in praxeologischer Perspektive«, in: Corrodi Katzenstein / Mauz / Tietz (Hg.), *Doing Interpretation*, S. 23–50, hier: S. 23–39.

¹⁷⁰ Friedrich Schleiermacher, *Hermeneutik*, Heidelberg: Winter 1974, S. 75. Oliver R. Scholz wirft Schleiermacher vor, er hätte mit der Etablierung einer literarischen Spezialhermeneutik die ursprünglich vielversprechenden Ansätze zur Entwicklung einer allgemeinen philosophisch begründeten Hermeneutik, einer *Hermeneutica generalis*, zunichte gemacht, die sich auf Aristoteles' *Peri hermeneias* stützte. Eine allgemeine Hermeneutik, die sich auf die logische Rekonstitution der Gedanken in Wort und Schrift beruft, hätte, so Scholz, als trans- und interdisziplinäre Grundlage fungieren können. Siehe Oliver Scholz, »Die Idee einer Hermeneutica generalis und die vielen Bereichshermeneutiken. Plädoyer für eine vergleichende Hermeneutik«, in: Stiening (Hg.), *Rechtsnorm*, S. 18–25.

¹⁷¹ Friedrich Schleiermacher, *Hermeneutik und Kritik*, hrsg. v. Manfred Frank, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2011, S. 138.

sondern man muss sich darüber hinaus in den Verstehenskanon der Leser:innen zum Zeitpunkt der historischen Textrezeption hineinversetzen, d. h., »zwischen sich und dem Autor dasselbe Verhältnis herstellen wie zwischen ihm und seiner ursprünglichen Adresse.«¹⁷² Das Dreieck ›Autor:in – Text – Leser:in‹ wird nach dieser Auffassung durch die Vervollkommnung des Einfühlungsprozesses geschlossen, indem der:die Auslegende, wie Karl Lachmann folgert, mit »folgsamer hingebung die gedanken absichten und empfindungen des dichters, wie sie in ihm waren und wie sie den zeitgenossen erscheinen mussten«,¹⁷³ möglichst getreu nachempfindet. Wilhelm Dilthey, Fritz Hermanns und Siegfried Jäger schließen sich Friedrich Schleiermachers stark subjektiver Hermeneutik an. Stärker noch als Schleiermacher betont Dilthey das Innenleben des Autors als hermeneutisches Kriterium, denn jede Äußerung müsse, so Dilthey, auf ihr ›Inneres‹ hin untersucht werden, insofern jedes Werk als »wahrer Ausdruck« des Seelenlebens des Autors zu verstehen sei.¹⁷⁴ Ähnlich fragt Fritz Hermanns nach der Art und Weise, wie ein Text Sprechabsichten und Sichtweisen vermittelt, welches Wollen, welche Emotionen, welche Kognitionen zum Ausdruck kommen,¹⁷⁵ während Siegfried Jäger nach den sprachlichen Mitteln und der Botschaft des Textes sowie der Grundhaltung der Autor:innen sucht.¹⁷⁶

August Boeckh kritisiert Schleiermachers stark subjektiv orientierte Texthermeneutik durch tiefes Einfühlen in die Psyche des:der Autor:in als schwieriges Unterfangen: »Wäre die Aufgabe [...] völlig lösbar, so müsste man das ganze Werk reproduzieren können, und zwar mit Bewusstsein und Reflexion; dies wäre die endgültige Probe des individuellen Verständnisses. Hierzu wäre aber nöthig, dass man vollständig in eine fremde Individualität einging, was nur approximativ zu erreichen

172 Ebd., S. 98. Vgl. dazu auch Ingolf U. Dalferth, *Die Kunst des Verstehens. Grundzüge einer Hermeneutik der Kommunikation durch Texte*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 293–294.

173 Karl Lachmann, »Vorrede«, in: Georg F. Benecke / Karl Lachmann (Hg.), *Iwein. Eine Erzählung von Hartmann von Aue*, Berlin: Reimer 1843, S. III–X, hier: S. III. Vgl. dazu auch Kurt Gärtner, »Karl Lachmann als Grundleger textkritischer Verfahren: Die Iwein-Ausgabe«, in: Judith Lange / Martin Schubert (Hg.), *Geschichte der altgermanistischen Edition*, Berlin/Boston: De Gruyter 2023, S. 37–52.

174 Wilhelm Dilthey, »Die Entstehung der Hermeneutik«, in: Wilhelm Dilthey, *Gesammelte Schriften*, Bd. V, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990, S. 317–338, hier: S. 318.

175 Fritz Hermanns, »Diskurshermeneutik«, in: Ingo Warnke (Hg.), *Diskurslinguistik nach Foucault*, Berlin: De Gruyter 2007, S. 187–210, hier: S. 197.

176 Siegfried Jäger, *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*, Duisburg: DISS 1999, S. 184–185.

ist.«¹⁷⁷ Die Unschärfe der Hermeneutik, so Boeckh weiter, ergebe sich in diesem Fall allein schon aus der Tatsache, dass »die fremde Individualität nie vollständig verstanden werden kann«, weshalb die »Hermeneutik nur durch unendliche Approximation, d. h. durch allmähliche, Punkt für Punkt voranschreitende, aber nie vollendete Annäherung gelöst werden« könne.¹⁷⁸ Boeckh schlägt daher vor, Schleiermachers schwer nachvollziehbare autor:innenbezogene Subjektivität durch objektive Bedingungen der Schrift- und Sprachkenntnis sowie der historischen Einbettung des Textes zu ergänzen. Diese so ergänzte Auffassung von Hermeneutik weicht jedoch im Kern nur gering von jener Schleiermachers ab, wenn man bedenkt, dass Text und Autor:in insofern eng miteinander verbunden bleiben, als das gründliche Verstehen eines Textes im Sinne von Boeckhs Auffassung von den Interpret:innen über die sprachlichen und grammatischen Aspekte hinaus die Fähigkeit verlangt, sich in die Autor:innen hineinzusetzen und die Genese ihrer Werke nachzuvollziehen.¹⁷⁹ Der Beweis für die vollkommene Entschlüsselung eines Textes wäre in diesem Verständnis die Fähigkeit, das Werk durch ›Zerstückelung‹ und erneute ›Zusammenfügung‹ zu rekonstruieren, und nicht nur das: Man müsse darüber hinaus, wie Goethe fordert, das Leben des Autors:der Autorin selbst nachvollziehen und sich an seinen:ihren Lebensort begeben: »Wer den Dichter will verstehen, / Muss in Dichters Lande gehen.«¹⁸⁰ Eine ausgewogenere Position zwischen der Subjektivität des:der Autors:Autoren und der Objektivität des Textes nimmt Friedrich Ast ein, ein Zeitgenosse Schleiermachers, der eine dreistufige Auslegung befürwortet, die »das historische Verständnis, das sich auf den Inhalt bezieht, das grammatische, das sich auf Form, Sprache und Vortrag bezieht, und das geistige, das auf den Geist des einzelnen Schriftstellers und auf den der Epoche zielt«, ¹⁸¹ berücksichtigt.

177 August Boeckh, *Encyclopädie und Methodologie der philosophischen Wissenschaften*, hrsg. v. Ernst Bratuscheck, Leipzig: B. G. Teubner 1886, S. 140.

178 Ebd., S. 86.

179 Vgl. ebd., S. 82–83.

180 Johann W. von Goethe, »Noten und Abhandlungen zu besserem Verständnis des west-östlichen Divans«, in: Johann W. von Goethe, *Werke*, Bd. 2: Gedichte und Epen II, München: C. H. Beck 2005, S. 126–267, hier: S. 126. Ausführlicher dazu siehe Lutz Danneberg, »Das Sich-Hineinsetzen und der sensus auctoris et primorum lectorum. Der Beitrag kontrafaktischer Imaginationen zur Ausbildung der *hermeneutica sacra* und *profana* im 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts«, in: Andrea Albrecht / Lutz Danneberg / Olav Krämer / Carlos Spoerhase (Hg.), *Theorien, Methoden und Praktiken des Interpretierens*, Berlin/München/Boston: De Gruyter 2015, S. 407–458, hier: S. 416–421.

181 Peter Szondi, *Einführung in die literarische Hermeneutik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975, S. 158.

Eine extreme Gegenposition zu Schleiermachers subjektiver Hermeneutik nehmen dagegen Ende der 1960er Jahre Roland Barthes und Michel Foucault ein, indem sie dem:der Autor:in zugunsten des:der Lesers:Leserin jegliche Relevanz als Bezugsinstanz der Textinterpretation absprechen.¹⁸² Während Barthes anstelle des:der Autors: Autorin die Intertextualität und die Rezeption durch den:die Leser:in in den Vordergrund stellt,¹⁸³ postuliert Foucault den ›autorlosen‹ Diskurs¹⁸⁴ als Befreiung für Leser:in und Autor:in, wodurch sich beide Denker von den Zuschreibungen des Textes lösen.¹⁸⁵ Wie unzuverlässig literaturtheoretische Vorgaben in Sachen Hermeneutik bleiben, beweist Barthes' Kehrtwende einige Jahre später, wenn er in *Die Lust am Text* schreibt: »Im Text begehre ich den Autor. Ich brauche seine Gestalt [...], so wie er meine Gestalt braucht.«¹⁸⁶

In der Linie Foucaults und des ›frühen‹ Barthes lässt sich auch Roman Ingarden verorten, wenn er den Blick weg vom: von der Autor:in auf die Intention und den Sinn des Textes als hinreichendes Kriterium des Verstehens richtet:

Das sich [...] vollziehende Auffinden der Bedeutungsintention ist im Grunde nichts anderes als eine Aktualisierung dieser Intention. Das heißt: indem ich einen Text verstehe, denke ich den Sinn des gelesenen Textes. Ich entnehme ihn sozusagen dem Text und verwandle ihn in die aktuelle Intention meines verstehenden Denkaktes, in eine Intention, welche mit der im Text auftretenden Wort-, bzw. Satzintention identisch ist. Dann wird der Text wirklich ›verstanden‹.¹⁸⁷ [...] Erst dann, wenn es uns gelingt, alle Faktoren, die der Text liefert, zu nutzen und zu aktualisieren, sowie das organisierte sinnvolle Ganze des betreffenden Werkes im Einklang mit den in ihm selbst, in seiner Bedeutungsschicht enthaltenen Sinnintentionen zu konstituieren, verstehen wir wirklich den Inhalt des Werkes.¹⁸⁸

182 Vgl. Giaco Schiesser, »Autorschaft nach dem Tod des Autors. Barthes und Foucault revisited«, in: Corina Caduff / Tan Wälchli (Hg.), *Autorschaft in den Künsten: Konzepte – Praktiken – Medien. Zürcher Jahrbuch der Künste*, Zürich: Museum für Gestaltung 2007, S. 20–33, hier: S. 21.

183 Roland Barthes, »Der Tod des Autors«, in: Fotis Jannidis / Gerhard Lauer / Matias Martínez / Simone Winko (Hg.), *Texte zur Theorie der Autorschaft*, Stuttgart: Reclam 2000, S. 185–193.

184 Michel Foucault, »Was ist ein Autor?«, in: Jannidis / Lauer / Martínez / Winko (Hg.), *Texte zur Theorie*, S. 198–229.

185 Vgl. Clarissa Breu, *Autorschaft in der Johannesoffenbarung: Eine postmoderne Lektüre*, Tübingen: Mohr Siebeck 2020, S. 75.

186 Roland Barthes, *Die Lust am Text*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1974, S. 43.

187 Roman Ingarden, *Vom Erkennen des literarischen Kunstwerks*, Tübingen: Niemeyer 1968, S. 30.

188 Ebd., S. 33.

Da Ingarden, wie es scheint, den Autor aus dem hermeneutischen Prozess ausblendet und sich prinzipiell auf den Text in seiner versprachlichten Gestalt verlässt, wird ihm bewusst, dass für ein und denselben Text mehrere Interpretationen in Frage kommen können, wobei es dem:der Interpret:in obliege, sich für eine der möglichen Interpretationsvarianten zu entscheiden:

Das Werk wird erst dann gut in seiner Sprache erkannt, wenn der Leser nicht bloß feinfühlig genug für das bloße Vorhandensein der Vieldeutigkeiten ist, sondern auch erkennt, welche verschiedenen Deutungen des Textes durch denselben zugelassen, welche dagegen durch die weiteren Teile des Textes eliminiert werden. Und er muss sich auch darüber orientieren, welche von diesen durch die Vieldeutigkeit zugelassenen Deutungen ein Vorrecht vor anderen möglichen Deutungen (»Interpretationen«?) haben oder ob alle bei der Lektüre gleichmäßig zur endgültigen Ausdeutung des Textes in Betracht gezogen werden dürfen.¹⁸⁹

Ähnlich wie Ingarden versteht Paul Ricœur die hermeneutische Tätigkeit als einen Entscheidungsprozess zwischen den vielfältigen semantischen Bedeutungsmöglichkeiten eines Textes. Das Verstehen eines Textes ergibt sich für Ricœur aus dem Erfassen der sprachlich-linguistischen Struktur *und* der Erklärung des Textes durch Aneignung: »expliquer, c'est dégager la structure, c'est-à-dire les relations internes de dépendance qui constituent la statique du texte; interpréter, c'est prendre le chemin de pensée ouvert par le texte.«¹⁹⁰ Diese Aneignung des Textes wird erst nach dem Durchlaufen eines strukturierten Vorgehens möglich, das Ricœur als »hermeneutischen Bogen oder Zirkel« bezeichnet, nicht zu verwechseln mit Gadammers »hermeneutischem Zirkel«.¹⁹¹ Auf die erste Phase des intuitiven Verstehensversuchs oder des »naiven Verstehens« folgt die Phase des Erklärens, die mit der »Logik der Wahrscheinlichkeit« das erste Verstehen revidiert, modifiziert und korrigiert. Der Verstehensprozess vollzieht sich schließlich in der Aneignung des Textes durch die Rezipient:innen, indem sie sich, wie Veronika Hoffmann kommentiert, die »Welt, die der Text »vor« sich entwirft«, aneignen.¹⁹² Darunter versteht Ricœur nicht die Welt, die Autor:innen intendieren, sondern die Welt, so wie sie für die Leser:innen aus dem Text entsteht: »Ein Text ist zu interpretieren als ein Entwurf einer Welt, einer Welt, die ich bewohnen kann, um dort

189 Ebd., S. 366.

190 Paul Ricœur, *Du texte à l'action. Essais d'herméneutique II*. Paris: Seuil 1986, S. 175.

191 Ebd., S. 221–236.

192 Veronika Hoffmann, »Interpretationen im Konflikt«, in: Burkhard Liebsch (Hg.), *Grundfragen hermeneutischer Anthropologie. Paul Ricœurs Werk im historischen Kontext: Existenz, Interpretation, Praxis, Geschichte*, Baden-Baden: Karl Alber 2024, S. 1221–1236, hier: S. 1230.

meine ureigensten Möglichkeiten zu entwerfen. «¹⁹³ Der Text, so Ricœur, bestehe aus einem Gefüge von Wörtern, die durch die Sprache zum Sprechen gebracht werden. Aus diesem strukturellen Wortgefüge müsse der:die Leser:in die Sprache, den Sinn und den Diskurs extrahieren: »L'objet c'est le texte lui-même; le signe, c'est la sémantique profonde dégagée par l'analyse structurale; et la série des interprétants, c'est la chaîne des interprétations produites par la communauté interprétante et incorporées à la dynamique du texte, comme le travail du sens lui-même.«¹⁹⁴ In diesem Sinne, so Ricœur weiter, erfordere die semantische Mehrdeutigkeit die Fähigkeit der Interpret:innen zu erkennen, welche Deutung einem Text auf der Grundlage des allgemeinen lexikalischen Verständnisses am treffendsten zukommt: »Cette activité de discernement est proprement l'interprétation; elle consiste à reconnaître quel message relativement univoque le locuteur a construit sur la base polysémique du lexique commun.«¹⁹⁵ Interessant ist an dieser Stelle, dass Boeckh bereits mehr als ein Jahrhundert vor Ricœur auf die »unendliche Anzahl von Verhältnissen«¹⁹⁶ im hermeneutischen, textbezogenen Prozess hinweist, die es unmöglich macht, zu einer diskursiven Klarheit zu gelangen. Ob man hier einen ersten Ursprung von Michel Foucaults Konzept des diffusen Diskurses in einem Raum der Zerstreuung (*l'espace de dispersion*) vermuten kann oder darf,¹⁹⁷ bleibt ebenso offen wie die Frage, ob es, wie Jørgen Sneis fragt, prinzipiell »so etwas wie richtige Interpretationen eines literarischen Textes«¹⁹⁸ geben kann. Besonders nebulös erscheine in diesem Zusammenhang, so Sneis, Ingardens Forderung nach einem: einer ›feinfühlig‹en Leser:in als Kriterium für die hermeneutische Praxis, insofern die ›Feinfühligkeit‹ nur schwer zu fassen und zu bestimmen sei.¹⁹⁹ Wann ist ein:e Interpret:in feinfühlig? Welche Qualifikationen zeichnen ihn:sie als solche:n aus? Setzt ›Feinfühligkeit‹ bestimmte Vorkenntnisse voraus? All diese Fragen bleiben bei Ingarden letztlich offen. In diesem Sinne kritisiert auch Dirk Werle die ›Schwammigkeit‹ des »Fingerspitzengefühls« als hermeneutischen Leitfaden.²⁰⁰

193 Paul Ricœur / Eberhard Jüngel, *Metapher. Zur Hermeneutik religiöser Sprache*, München: Chr. Kaiser 1974, S. 32. Frz.: Ricœur, *Du texte*, S. 130.

194 Ebd., S. 177.

195 Ebd., S. 85.

196 Boeckh, *Encyclopädie*, S. 86.

197 Foucault, *L'archéologie*, S. 20.

198 Jørgen Sneis, »Rekonstruktion als Interpretation. Überlegungen zu Roman Ingardens Versuch einer erkenntnistheoretischen Grundlegung der Literaturwissenschaft«, in: Albrecht/Danneberg/Krämer/Spoerhase (Hg.), *Theorien, Methoden und Praktiken*, S. 459–479, hier: S. 478.

199 Ebd., S. 476.

200 Dirk Werle, »Unvollständiges Verstehen« am Beispiel einer Goethe-Parodie in Daniel Kehlmanns Roman *Die Vermessung der Welt*. Ein Beitrag zur

Über die Herausbildung einer einheitlichen literaturwissenschaftlichen Hermeneutik hinaus plädierte Friedrich Schleiermacher dafür, die bis dahin getrennt verstandenen Momente des Verstehens und Auslegens als zwei Seiten derselben ›Medaille‹ zu betrachten: »Das Auslegen unterscheidet sich vom Verstehen durchaus nur wie das laute Reden vom inneren Reden.«²⁰¹ In diesem Sinne ist das Verstehen Teil des Auslegungsprozesses, wie auch das Auslegen Teil des Verstehensprozesses ist. Hans-Georg Gadamer rezipiert Schleiermachers Koppelung von Verstehen und Auslegen in einem einheitlichen Vorgang,²⁰² wenn er das Auslegen als »explizite Form des Verstehens«²⁰³ definiert. Wie Emil Anghern ausführt, ist die Auslegung (oder Interpretation) in diesem Sinne »gleichsam die innere Artikulation eines Verstehens, sein aktueller Vollzug, der das Sinnpotenzial eines Gegenstandes auseinanderlegt, es in seinem Gehalt verdeutlicht und anderen gegenwärtig werden lässt.«²⁰⁴ Mit anderen Worten vollzieht sich das Verstehen durch die Auslegung, denn sie ist es, die zum vollen Verstehen und zur Entfaltung dessen führt, was verborgen sein mag.

Mit Hans-Georg Gadamer rücke, so Peter Zima, der historische Entstehungsrahmen des Textes ins Blickfeld hermeneutischen Vorgehens, insofern er als Antwort auf »bestimmte Fragen zu verstehen [sei], die in seinem historischen Entstehungszusammenhang aufkamen«²⁰⁵ und die ihn, in einem zweiten Schritt, zur eigenen historischen Situation [des:der Lesers:Leserin, Anm. d. Verf] in Beziehung setzt.²⁰⁶ In diesem Zusammenhang, so Zima weiter, liege das hermeneutische Kernstück bei Gadamer im *hermeneutischen Zirkel*, d.h. in der Rekonstruktion des Erwartungshorizonts der Leser:innen zum Zeitpunkt des Erscheinens des Werkes,²⁰⁷ wobei es nicht mehr, wie bei Schleiermacher, darum gehe, sich »in die seelische Verfassung des Autors zu versetzen«, sondern darum, sich »in die Perspektive, unter der der andere seine Meinung gewonnen

Erforschung interpretatorischer Praxis«, in: Albrecht/Danneberg/Krämer/Spoerhase (Hg.), *Theorien, Methoden und Praktiken*, S. 345–365, hier: S. 350.

201 Schleiermacher, *Hermeneutik und Kritik* 2011, S. 343.

202 Hans-Georg Gadamer, *Gesammelte Werke* Bd. 1: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen: Mohr Siebeck 1990, S. 313.

203 Ebd., S. 312.

204 Emil Anghern, »Interpretation, Konstruktion, Praxis. Zur Hermeneutik der Selbstverständigung«, in: Corrodi Katzenstein / Mauz / Tietz (Hg.), *Doing Interpretation*, S. 51–63, hier: S. 51.

205 Peter V. Zima, *Literarische Ästhetik. Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft*, Tübingen: Narr Francke Attempto 2020, S. 242.

206 Vgl. dazu auch Jauß, »Zur Abgrenzung«, S. 467–468.

207 Vgl. ebd., S. 473.

hat«, ²⁰⁸ hineinzuversetzen. Die Auslegenden müssen hier, um zum Textverständnis zu gelangen, Vormeinungen, d. h. Forschungen zur Sache berücksichtigen und sich ihnen öffnen. Mit dieser Einstellung zum tradierten Vorwissen, die insbesondere für die Geisteswissenschaften gilt, wird das Textverstehen durch die Subjektivität des Vorverständnisses, d. h. des ›Vor-Urteils‹ als Erwartungshaltung von denjenigen, die einen Text verstehend lesen, modifiziert, wobei zu betonen ist, dass für Gadamer ein solches Verstehen ohne Vorwissen gar nicht erst möglich ist. ²⁰⁹ In diesem Sinne formuliert Gadamer das Prinzip des hermeneutischen Zirkels wie folgt:

Wer einen Text verstehen will, vollzieht immer ein Entwerfen. Er wirft sich einen Sinn des Ganzen voraus, sobald sich ein erster Sinn im Text zeigt. Ein solcher zeigt sich wiederum nur, weil man den Text schon mit gewissen Erwartungen auf einen bestimmten Sinn hin liest. Im Ausarbeiten eines solchen Vorentwurfs, der freilich beständig von dem her revidiert wird, was sich bei weiterem Eindringen in den Sinn ergibt, besteht das Verstehen dessen, was dasteht. ²¹⁰

In Gadamers Konzeption stehen sich also Text und Rezipient:in – »Überlieferung und Bewegung des Interpreten« ²¹¹ – gegenüber, die sich spiralförmig, Schritt für Schritt, einander annähern, bis zur größtmöglichen Übereinstimmung, im Idealfall ²¹² bis zur vollkommenen Kongruenz von Text und Verstehen. Die erste Annäherung der Rezipient:innen an den Text wird durch ihre Vorkenntnisse, d. h. ihre Erwartungen an den Text bestimmt. Wie Gadamer betont, entspringt die Antizipation des Sinns, die das Textverständnis leitet, nicht einer subjektiven Handlung, sondern »bestimmt sich aus der Gemeinsamkeit, die uns mit Überlieferung verbindet«, wobei diese überlieferte ›Gemeinsamkeit‹ aus einem Prozess hervorgeht, der in »beständiger Bildung begriffen« ist. ²¹³ Zwischen Erwartung und Verstehen kommt es so zu einer allmählichen Annäherung zwischen der Sinnantizipation der Rezipient:innen und der tatsächlichen Sinnausstrahlung des Textes (Vorgriff der Vollkommenheit) unter Ausscheidung inkongruenter Sinnergebnisse, bis eine größtmögliche Deckung zwischen tatsächlichem Sinn und Sinnantizipation der Rezipient:innen

²⁰⁸ Gadamer, *Wahrheit*, S. 297.

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 281–282.

²¹⁰ Ebd., S. 271.

²¹¹ Ebd., S. 298.

²¹² Susanne Bleich bezweifelt allerdings die Möglichkeit der vollkommenen Kongruenz zwischen dem tatsächlichen Textsinn und dem Textverständnis der Rezipient:innen. Siehe Susanne Bleich, *Der hermeneutische Prozess: Autor – Text – Rezipient. Von der Fiktionalisierung des juristischen Diskurses zur Rezeption literarischer Werke*, Bonn: Romanistischer Verlag 1992, S. 7–20.

²¹³ Gadamer, *Wahrheit*, S. 271.

erreicht ist. Die Erarbeitung dieses tatsächlichen Sinns erfolgt, wie Gadamer ausführt, stets vom Ganzen ausgehend im Rücklauf zu Teilen des Ganzen, in einer Art Hin- und Herbewegung:

Die Antizipation von Sinn, in der das Ganze gemeint ist, kommt dadurch zu explizitem Verständnis, dass die Teile, die sich vom Ganzen her bestimmen, ihrerseits auch dieses Ganze bestimmen. [...] So läuft die Bewegung des Verstehens stets vom Ganzen zum Teil und zurück zum Ganzen. Die Aufgabe ist, in konzentrischen Kreisen die Einheit des verstandenen Sinnes zu erweitern. Einstimmung aller Einzelheiten zum Ganzen ist das jeweilige Kriterium für die Richtigkeit des Verstehens.²¹⁴

Folglich gebe es, wie Gadamer weiter erläutert, keine »andere ›Objektivität‹ als die Bewährung, die eine Vormeinung durch ihre Ausarbeitung findet.«²¹⁵ Vereinfacht ausgedrückt bedeute der Begriff des hermeneutischen Zirkels ursprünglich, so Ralph Sichler, »dass das Einzelne nur aus dem Ganzen und das Ganze nur aus dem Einzelnen verstanden werden kann.«²¹⁶ In diesem Sinne bedingen sich Teil- und Ganzbedeutung wechselseitig, wobei, so Sichler weiter, »bei profunder Kenntnis des Gesamtkontextes der Sinn der Teilelemente sich unschwer entziffern lasse.«²¹⁷ Aus dem Prozess der Wechselwirkung zwischen Textteilen und Textganzem, aus den Erwartungen, mit denen an den Text herangegangen wird, und aus der Veränderung des Erwartungshorizontes durch den Text ergebe sich schließlich, wie Ulla Fix erläutert, jene hermeneutische Spirale,²¹⁸ deren Begriff, wie Siegfried Lamnek anmerkt, bereits Schleiermacher bekannt war.²¹⁹ Moritz Baßler führt dazu aus, dass es dabei um das ›Sich-reiben‹ des eigenen Wissens am Widerstand des Textes gegen »das immer schon Verstandene« gehe,²²⁰ um auf diese Weise zu einem vollständigen Textverständnis zu gelangen. Dieses ›Sich-reiben‹ findet aber nicht nur gegen das ›Vorherverstandene‹ eines Textes statt, sondern, wie Gadamer hinzufügt, auch gegen die historisch-zeitliche Distanz zwischen dem Text und seinen Interpret:innen: »Einen Text verstehen heißt immer

214 Ebd., S. 296.

215 Ebd., S. 272.

216 Ralph Sichler, »Hermeneutik«, in: Günter Mey / Katja Mruck (Hg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*, Bd. 1: *Ansätze und Anwendungsfelder*, Wiesbaden: Springer 2020, S. 126–143, hier: S. 135.

217 Ebd.

218 Ulla Fix, »Wir entkommen der Hermeneutik nicht!«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (2021/51), S. 695–702, hier: S. 696.

219 Siegfried Lamnek, *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch*, Weinheim: Beltz 2005, S. 64.

220 Moritz Baßler, »Verstandenhaben«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (2021/51), S. 855–860, hier: S. 856.

schon, ihn auf uns selbst anwenden. Wissen, dass ein Text, auch wenn er immer anders verstanden werden muss, doch derselbe Text ist, der sich uns jeweils anders darstellt. «²²¹ Das Verständnis und die Auslegung eines Textes hängen in diesem Verständnis nicht nur vom Vorwissen, d. h. von der eigenen Kenntnis des Forschungsstandes, dem persönlichen Wissen und der Vertrautheit mit anderen Texten ab, sondern auch vom Verhältnis zwischen der historischen Entstehungszeit des Textes und der historischen Gegenwart des:der Hermeneutikers:Hermeneutikerin. Dass Gadamer's hermeneutischer Zirkel, wie Matthias Klatt betont, auch Eingang in die juristische Hermeneutik gefunden hat, wird im folgenden Kapitel als ein wesentlicher Anknüpfungspunkt zwischen Recht und Literatur noch näher beleuchtet werden. »²²²

In der Literaturwissenschaft schlägt sich Gadamer's hermeneutischer Zirkel vor allem als Methode der Textauslegung nieder, wie Susanne Bleich – in Übereinstimmung mit Peter Szondi²²³ und Karlheinz Stierle²²⁴ – ausführt: »Unter der Voraussetzung, dass Hermeneutik und Methode koexistieren [was Gadamer verneint, Anm. d. Verf.], ist das Verhältnis der beiden zueinander im Allgemeinen und damit auch im besonderen Fall der literarischen Hermeneutik und literaturwissenschaftlichen Methode ein hierarchisches: Es ist inklusiv geregelt, insofern als die Hermeneutik die Methode – und das bedeutet zugleich: die einzelnen Methoden – umfasst.«²²⁵ Nach dieser Auffassung, die zwischen Hermeneutik und Methode unterscheidet, ist die Auslegung (Hermeneutik) erkenntnistheoretisch orientiert, indem sie den Mechanismus des Verstehens untersucht, während die Methode konkret auf die Applikation der Hermeneutik auf den Text abzielt.

Hans Robert Jauß knüpft literaturtheoretisch an Gadamer's Theorie an, erweitert sie aber vom Text auf die Rezeption und bezieht damit die gesellschaftliche Funktion des Werkes in den hermeneutischen Prozess ein. In diesem Sinne geht es Jauß darum, »das Werk aus seiner Wirkung und Rezeption, die Geschichte einer Kunst als Prozess der Kommunikation zwischen Autor und Publikum, Vergangenheit und Gegenwart zu begreifen.«²²⁶ Die erste Lektüre des Textes müsse, so Jauß, der ästhetischen Wahrnehmung gewidmet sein, bevor es in einem zweiten Schritt zu Gadamer's »Befragung« – »Verstehen heißt, etwas als

221 Gadamer, *Wahrheit*, S. 401.

222 Vgl. Matthias Klatt, »Juristische Hermeneutik«, in: Hilgendorf/Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, S. 233–239, hier: S. 233.

223 Vgl. Szondi, *Einführung*, S. 7–192.

224 Siehe dazu Karlheinz Stierle, »Für eine Öffnung des hermeneutischen Zirkels«, in: *POETICA* (1985/17), S. 340–354.

225 Bleich, *Der hermeneutische Prozess*, S. 47.

226 Hans R. Jauß, *Ästhetische Erfahrung und literarische Hermeneutik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991, S. 20.

Antwort verstehen« – komme, insofern dieses ›Verstehen‹ erst auf »den primären Akt des wahrnehmenden Verstehens, der die ästhetische Erfahrung am poetischen Text einleitet und konstituiert«,²²⁷ folgen könne. Jauß formuliert den Begriff der ›ästhetischen Erfahrung‹ als ein Verhältnis von Selbst- und Fremdgenuss: »Im ästhetischen Verhalten genießt das Subjekt immer schon mehr als nur sich selbst: es erfährt sich in der Aneignung einer Erfahrung des Sinns von Welt, den ihm sowohl seine eigene hervorbringende Tätigkeit als auch das Aufnehmen der Erfahrung des anderen erschließen [...] kann. Ästhetischer Genuss [...] ist eine Weise der Erfahrung seiner selbst in der Erfahrung des andern.«²²⁸ Ästhetik verbindet sich also bei den Rezipient:innen – und hier liegt der Kern von Jauß' Rezeptionstheorie – mit Poiesis als »Prozess, in dem der Rezipient zum Mitschöpfer des Werkes wird«,²²⁹ der durch Fragen und Reflexion eine aktive hermeneutische ›Arbeit‹ leistet. Susanne Bleich sieht in Jauß' Verständnis von ›ästhetischer Erfahrung‹ sowohl die Lust an der Rezeption des Textes als auch die Lust an sich selbst als Rezipient:in, wodurch ein dialektisches Verhältnis »von Selbstgenuss im Fremdgenuss« entstehe.²³⁰ Dem Prinzip der Aisthesis²³¹ folgend, so Jauß, sollten die Rezipient:innen versuchen, das Kunstwerk möglichst unvoreingenommen wahrzunehmen, d. h. eine vorschnelle Identifikation der realen Welt mit der Fiktion vermeiden: »Wer ein Gemälde ästhetisch wahrnehmen, das heißt sehend zu neuer Erkenntnis gelangen will, muss der Neigung zum vorschnellen Identifizieren oder Wiedererkennen widerstehen.«²³² Autor:in und Rezipient:in partizipieren so gemeinsam an der Vollendung des Kunstwerks durch Poiesis (Autor:in und Rezipient:in) und Aisthesis (Rezipient:in). Tobias Klauk, Niels Klenner und Tilmann Köppe meinen gerade in der ästhetischen Wertschätzung eines Textes die Grundlage der literarischen Hermeneutik zu sehen, die auch die Art und Weise der Interpretation

227 Jauß, »Zur Abgrenzung«, S. 475.

228 Jauß, *Ästhetische Erfahrung*, S. 85.

229 Ebd., S. 117.

230 Vgl. Bleich, *Der hermeneutische Prozess*, S. 78.

231 Die Trennung zwischen *Ästhetik* – als Gefühl und Empfinden des Schönen (Theorie der Künste) – und *Aisthesis* – als kognitive Leistung der Wahrnehmung der Kunst – geht auf Kants dritte Kritik zurück, in der die ästhetische neben die teleologische Urteilskraft tritt als »Vermögen, die formale Zweckmäßigkeit (sonst auch subjektive genannt) durch das Gefühl der Lust und Unlust [...] zu beurteilen.« Siehe Immanuel Kant, *Kritik der Urteilskraft*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1974, S. A XLVIII; siehe auch Egbert Witte, »Aisthesis«, in: Gabriele Weiß / Jörg Zirfas (Hg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungsphilosophie*, Wiesbaden: Springer 2020, S. 67–75, hier: S. 67–68.

232 Jauß, *Ästhetische Erfahrung*, S. 292.

leitet, wie sie an mehreren Beispielen zeigen: So leite etwa die Einschätzung, ob die Hauptfigur in der Fiktion der Mörder sei, die Art und Weise der Interpretation.²³³

In den 1990er Jahren werden schließlich Versuche unternommen, Konzepte, Strukturen und Methoden aus einem literaturfremden Wissensbereich durch analogisches Verfahren in die Literatur einzuführen und für literaturtheoretische Arbeiten fruchtbar zu machen. In seinen Ausführungen zur Verteidigung der pragmatischen Einzelfallhermeneutik als bestmöglicher, von Äquität und kantischer Vernunft geleiteter Technik der Rechtsfindung, führt François Ost das analogische Verfahren des Denkens, auch Abduktion genannt, an. Ein solches Verfahren ermögliche es, unbekannte Sachverhalte durch imaginative Rückführung auf Bekanntes zu lösen: »L'abduction est cette forme de raisonnement analogique qui s'impose lorsqu'il s'agit de passer du connu à l'inconnu.«²³⁴ In Umberto Ecos Roman *Der Name der Rose* (1980) formuliert William das Prinzip der Analogie als ein Raisonement, das voneinander verschiedene Sachverhalte miteinander in Beziehung setzt, um eine Lösung für das Unbekannte zu finden: »Es ist eher so, dass man vor einer Anzahl von Tatsachen steht, die anscheinend nichts miteinander zu tun haben, und nun versuchen muss, sie sich als ebenso viele Einzelfälle eines allgemeinen Gesetzes vorzustellen, eines Gesetzes aber, das man nicht kennt und das womöglich noch nie formuliert worden ist.«²³⁵ Ost beschreibt das analogische Vorgehen als einen horizontalen rhizomartigen Prozess der Suche nach akzeptablen Äquivalenzen, Ähnlichkeiten und funktionalen Gemeinsamkeiten, die in der Lage sind, eine Verbindung, wie er exemplarisch erläutert, zwischen der Schwimmflosse eines Fisches und dem Flügel eines Vogels über eine funktionale Gemeinsamkeit (Fortbewegung) herzustellen:

L'abduction, en revanche, qui prend au sérieux tout ce qui déjoue l'uniformité, s'attache aux équivalences de fonctions; s'accommodant de différences évidentes, mais pointant aussi les ressemblances (de fonction), elle »juge« de l'équivalence acceptable, elle »construit« la mesure commune. S'interrogeant, par exemple, sur cette »chose« qui s'agite sur le dos du poisson,

233 Tobias Klauk / Niels Klenner / Tilmann Köppe, »Literarische – Hermeneutik – Verstehen«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (2021/51), S. 797–806, hier: S. 802. Die Autoren führen hier das Beispiel von Annette von Droste-Hülshoffs *Die Judenbuche* an.

234 François Ost, »Penser par cas: la littérature comme laboratoire expérimental de la démarche juridique«, in: *Revue interdisciplinaire d'études juridiques* (2014/2), S. 99–131, hier: S. 120. Ost verweist hier zur Vertiefung auf Alain Papaux, *Essai philosophique sur la qualification juridique: de la subsumption à l'abduction. L'exemple du droit international privé*, Brüssel/Paris: Bruylant/L.G.D.J./Schulthess 2003.

235 Umberto Eco, *Der Name der Rose*, München: Hanser 1982, S. 389.

elle conjecture qu'elle relève d'une fonction motrice, et partant du connu (l'aile de l'oiseau), elle se risque dans l'inconnu, en établissant le rapport d'analogie : »ce que l'aile est à l'oiseau, X (la nageoire) l'est au poisson.«²³⁶

Karin Knorr-Cetina greift diesen Gedanken der funktionalen Äquivalenz auf, wenn sie analogisches Vorgehen als die Übertragung von Wissen »aus einem untersuchten, gut bekannten Fall auf eine weniger bekannte, unklare Situation« definiert. Da sich das durch die Metapher oder Analogie mobilisierte Wissen bereits in einem ähnlichen Kontext bewährt hat, erscheint es wahrscheinlich, dass es unter Voraussetzung angemessener Modifikationen auch in der neuen Situation »zum Funktionieren« gebracht werden kann.²³⁷ Nun gibt es Versuche, naturwissenschaftliche Methoden in analoger Weise auf die Literaturwissenschaft zu übertragen, wie Andrea Albrecht erläutert. Als Beispiel nennt sie den Versuch, den mathematischen Begriff des Attraktors für die literaturwissenschaftliche Hermeneutik fruchtbar zu machen,²³⁸ wobei festzustellen ist, dass die daraus abgeleitete hermeneutische Methode Gadammers Idee des hermeneutischen Zirkels insofern sehr nahekommt, als es sich auch hier um einen organisierten Prozess des Lesens und Wiederlesens auf der Suche nach Sinnbestimmung und -eingrenzung unter Einbeziehung der Kenntnisse und Erfahrungen anderer handelt.²³⁹

In der neueren Forschung zur praxeologischen Hermeneutik, die sich gezielt der konkreten Anwendung der Hermeneutik zuwendet, impliziert der Akt des Interpretierens die kreative Hervorbringung von Gegenständen und von sinnhaften Wirklichkeiten.²⁴⁰ Aus dieser Perspektive scheinen sich starke Gemeinsamkeiten mit dem Foucault'schen Diskurs zu ergeben, insofern beide, aktive Interpretation und Diskurs, in dieser Auffassung konstitutiv auf unsere Welt zugreifen.

Klaus Birnstil vertritt die Ansicht, dass überhaupt der Begriff der literarischen Hermeneutik mit dem Eintritt der Literatur in die digitale Ära anders und offener verstanden werden müsse, denn Literatur gehe nun weit über das gedruckte Buch hinaus, und manifestiere sich in den

236 Ost, »Penser par cas«, S. 121.

237 Karin Knorr-Cetina, *Die Fabrikation von Erkenntnis. Zur Anthropologie der Wissenschaft*, Berlin: Suhrkamp 2016, S. 107.

238 Andrea Albrecht, »Analogieschlüsse und metaphorische Extensionen«, in: Albrecht/Danneberg/Krämer/Spoerhase (Hg.), *Theorien, Methoden und Praktiken*, S. 271–299, hier: S. 285–292.

239 Vgl. ebd., S. 285–286.

240 Anghern, »Interpretation, Konstruktion«, S. 53. Als radikale Vertreter der anwendungsbetonten Hermeneutik sind Hans Lenks *Interpretationskonstrukte. Zur Kritik der interpretatorischen Vernunft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993 und Günter Abels *Interpretationswelten. Gegenwartsphilosophie jenseits von Essentialismus und Relativismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2022, zu erwähnen

sozialen Medien, wie »das Rauschen im Blätterwald.«²⁴¹ Die schnelllebige Flüchtigkeit der Gegenwart, die sich zwischen die regelmäßig aufgerufene Vergangenheit und eine aussichtslose Zukunft schiebe,²⁴² zwingt zu einem neuen Verständnis der Gegenwartsliteratur: »Wer sich mit ihr angemessen beschäftigen will, muss sich lateral lesend durch sie hindurchbewegen und seine oder ihre alten Zopfkatzen von Autor, Werk und Leser im Universitätsarchiv abgeben.«²⁴³ Die Dreiecksbeziehung ›Autor:in – Text – Leser:in‹, die Birnstiel als »Karikatur« einer schlechten Hermeneutik²⁴⁴ kritisiert, scheint einem ubiquitären Literaturbegriff²⁴⁵ weichen zu müssen, der den Paradigmen der pluralistisch-digitalen Welt Rechnung zu tragen hat.²⁴⁶

Auch Annette Gerok-Reiter berührt die Frage der hermeneutischen Pluralität, die, bedingt im historischen Kontext, nicht zu einem endgültigen Ende kommen könne, weshalb jedes Verstehen »das Eingeständnis eines Nicht-Verstehens« impliziere.²⁴⁷ Das Verstehen eines Textes entsteht nach Ursula Christmann aus der Verschränkung von Textoberfläche (Wortlaut und Grammatik), propositionaler Textbasis (Sachverhalte im Text in Verbindung mit dem subjektiven Vorwissen) und textueller Sinnaussage.²⁴⁸ Die Interpretation des Textes selbst, so Fix, sei, seien es literarische oder juristische Texte, eine »spezielle Art des Verstehens, auf die man zurückgreift, wenn man im Dienste der Interpretation tiefer in die Zusammenhänge eindringen will«, ²⁴⁹ wobei die Textanalyse als bewusst reflektiertes methodisches Vorgehen und die Interpretation als Sinnzuschreibung miteinander verbunden sind.

241 Klaus Birnstiel, »Lateral lesen. Für eine dezentrierte Hermeneutik der Gegenwart«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (2021/51), S. 789–795, hier: S. 791.

242 Vgl. dazu Hans U. Gumbrecht, *Unsere breite Gegenwart*, Berlin: Suhrkamp 2010; Hans U. Gumbrecht, *Diesseits der Hermeneutik. Die Produktion von Präsenz*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004.

243 Birnstiel. »Lateral lesen«, S. 794.

244 Ebd., S. 790.

245 Siehe dazu auch Holger Schulze, *Ubiquitäre Literatur. Eine Partikelpoetik*, Berlin: Matthes & Seitz 2020.

246 Birnstiel, »Lateral lesen«, S. 795.

247 Annette Gerok-Reiter, »Lektüren des Ästhetischen – Ästhetische Lektüren. Alte und neue Hermeneutik«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (2021/51), S. 751–758, hier: S. 756.

248 Vgl. Ursula Christmann, »Rhetorisch-stilistische Aspekte moderner Verstehens- und Verständlichkeitsforschung«, in: Ulla Fix / Andreas Gardt / Joachim Knappe (Hg.), *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*, Berlin/New York: De Gruyter 2008, S. 1092–1106, hier: S. 1093.

249 Fix, »Wir entkommen«, S. 698.

Zusammenfassend ergeben sich aus dem Versuch, einen Überblick über die für die vorliegende Untersuchung relevante, aber sehr komplexe Hermeneutikforschung zu geben, drei wesentliche Erkenntnisse: die Schwierigkeit des theoretischen Pluralismus,²⁵⁰ das Interesse von Gadamer's hermeneutischem Zirkel als mögliche methodische Andockstelle zwischen Literatur und Recht und die Vernachlässigung der Hermeneutik zugunsten der Diskurstheorie in der Literaturwissenschaft.

Der Zugang zur bisherigen Hermeneutikforschung wird durch den starken Pluralismus der theoretischen Ansätze sowie deren heterogene Wandlungen im Laufe der Zeit erschwert. Ausgehend von Schleiermachers subjektiv-psychologischer Verankerung des interpretatorischen Ansatzes in der Person des:der Autors: Autorin, gefolgt von Dilthey, Lachmann, Hermanns und Jäger, gelangt die Forschung über vermittelnde Positionen zwischen Subjektivität und Objektivität (Boeckh, Ast) mit Foucault, Barthes, Ricœur und Ingarden zur objektiven Radikalität des Textes – unter Ausschaltung subjektiver Faktoren.

Weniger stark als im Bereich der Kriterienbestimmung divergieren die Ansätze im Hinblick auf den hermeneutischen Anwendungsprozess, der seit Schleiermacher gemeinhin als ein binäres Verhältnis von Verstehen und Auslegen verstanden wird. Wenn ein relativer Konsens darüber besteht, dass Verstehen und Auslegen keine voneinander getrennten Momente darstellen, lassen sich hingegen Varianten in der Rolle der Rezipient:innen feststellen, die sich bei Gadamer auf die verstehende Aufnahme des Textes beschränken, während Jauß den Leser:innen eine aktiv partizipierende Funktion im hermeneutischen Prozess zuschreibt.

Von besonderem Interesse für die Suche nach methodischen Gemeinsamkeiten zwischen Recht und Literatur erweist sich jedenfalls Gadamer's philosophischer Entwurf des hermeneutischen Zirkels, der die positive ›Vor-Kenntnis‹ als entscheidend für die Textauslegung anerkennt, und damit dem literaturwissenschaftlichen Begriff der Intertextualität irritierend nahekommt. Aus juristischer Sicht löst Gadamer's Imperativ der ›Vor-Kenntnis‹ als positivem ›Vor-Urteil‹ prompte Assoziationen zu den juristischen Konzepten der systematischen und historischen Auslegung aus, auf die im folgenden Kapitel näher eingegangen wird. Ebenso interessant ist die Idee des ›Hin- und Herwanderns‹ zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen, das man sich auch als allmähliche Verengung des Kreisradius vorstellen kann. Denn um literarische Texte zu verstehen und auszulegen, wird es in der Regel notwendig sein, von einer ersten allgemeinen Erfassung des Textes über Detailbetrachtungen und -untersuchungen zu einem vertieften Textverständnis zu gelangen. In gleicher Weise gilt es für die Rechtsanwender:innen, die allgemeine Abstraktheit

250 Vgl. dazu Hans R. Jauß, »Der Leser als Instanz einer neuen Geschichte der Literatur«, in: *Poetica* (1997/3/4), S. 325–344, hier: S. 334.

von Rechtsnormen so weit und so lange herunterzubrechen, bis sie auf den konkreten Einzelfall angewendet werden können. Interessanterweise kann es im Rahmen der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten auch in der Literaturwissenschaft zum Rückgriff auf analoge Verfahren kommen, die für die Rechtswissenschaft selbstverständlich sind und seit jeher als fester Bestandteil zur juristischen Hermeneutik gehören. In der neueren literaturwissenschaftlichen Forschung scheint sich allerdings seit Einbruch des digitalen Zeitalters die Auffassung von der hermeneutischen ›Regellosigkeit‹ durchzusetzen.

Abschließend sei auf die Tendenz in der aktuellen literaturtheoretischen Forschung hingewiesen, die Hermeneutik durch den Diskurs als Zugangsmethode zu Texten zu ersetzen. Sowohl literarische als auch juristische Texte können, wie bereits länger ausgeführt worden ist, als Diskurse verstanden werden und über den Interdiskurs miteinander ins Gespräch kommen. Für eine Untersuchung möglicher Anknüpfungspunkte zwischen Recht und Literatur scheint es zudem sinnvoll, für beide Disziplinen sowohl hermeneutische als auch diskursive Zugänge zu (unter-)suchen, denn während die ersteren das Verstehen in den Vordergrund stellen, geben die letzteren Aufschluss über epistemische Eigenheiten oder Gemeinsamkeiten.

Im folgenden Kapitel wird es nun darum gehen, einen profunderen Einblick in die juristische Hermeneutik zu gewähren, denn ohne deren Kenntnis, wird es nicht möglich sein, die Berührungspunkte zwischen literarischer und rechtlicher Auslegung zu erkennen.

2.3.2 *Juristische Hermeneutik*

Während sich das Ziel der literaturwissenschaftlichen Hermeneutik in dem Versuch erschöpft, Texte möglichst tiefgründig zu verstehen, strebt die juristische Hermeneutik zwar ebenso danach, Texte zu verstehen, tut dies aber im Hinblick auf das stringente Ziel der praktischen Wirkung, die sich dann entfaltet, wenn ein bestimmter Sachverhalt durch pragmatische Rechtsanwendung tatsächlich geregelt wird. Insofern wird die juristische Hermeneutik durch die Dialektik zwischen Geltungs- und Anwendungsanspruch des Rechts bedingt: Rechtstexte sind normativ, weil sie (in Demokratien) einen bestimmten Rechtsfindungsprozess durchlaufen haben, sie fordern abstrakt ein ›Sollen‹. Die Anwendungsmöglichkeit des abstrakten ›Sollens‹ muss durch Auslegung auf den konkreten Einzelfall geprüft werden (Subsumtion).²⁵¹ Martin Kriele erinnert in diesem Zusammenhang an den dreistufigen Ablauf einer juristischen

251 Vgl. dazu Thomas M. J. Möllers, *Juristische Methodenlehre*, München: C. H. Beck 2023, S. 126–131.

Entscheidung: »1. Aufklärung des Sachverhalts, 2. hermeneutische Klärung der Rechtsnormen, 3. Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägige Norm«, wobei die Schwierigkeiten »bei Ziffer 2« liegen.²⁵² Die Besonderheit der Rechtsauslegung und -anwendung liegt tatsächlich in der schwierigen Diskrepanz zwischen der normativen Abstraktheit der Rechtsnormen und ihrer praktischen Anwendung auf einen konkreten, situations- und personenspezifischen Zusammenhang. Dieser Prozess der Normsubsumtion erfordert die sprachliche Anstrengung der Auslegung von geschriebenen (im kontinentalen Recht) oder mündlich tradierten (im *Common Law*) Rechtstexten. Um diesen Übergang vom normativ Abstrakten zum real Konkreten so weit wie möglich zu unterstützen, ist, wie Dieter Grimm und Christoph König betonen, nicht die Ästhetik des normativen Textes entscheidend, sondern seine Klarheit.²⁵³ Matthias Klatt formuliert in diesem Zusammenhang treffend die zentrale Problematik der juristischen Hermeneutik: »Im Mittelpunkt des Interesses der juristischen Hermeneutiker stehen die Probleme des Verhältnisses von Norm und Sachverhalt und der Offenheit von Sprache«, ²⁵⁴ die durch die Vorkenntnis als Möglichkeit des Verstehens, d. h. durch Überlieferung und durch das individuelle Vorverständnis (allgemeine und spezifische Sprachkenntnisse, Kenntnisse des Sachverhalts, der Rechtstexte, der Rechtsprechung etc.) zu lösen sind.²⁵⁵ In diesem Sinne verdankt sich die Entwicklung der modernen juristischen Hermeneutik, wie bereits im vorherigen Kapitel angedeutet, nicht zuletzt Hans-Georg Gadamer's Theorie des Vor-Wissens und des Vor-Urteils. Dies wird bereits von Josef Esser erkannt, wenn er feststellt, dass Rechtsauslegung neben einem »richtigen« Wertgefühl vor allem sozialer praktischer Erfahrungen und Lernprozesse sowie eines durch Ausbildung erworbenen juristischen Vorwissens bedarf.²⁵⁶ Ebenso ist bereits darauf hinwiesen worden, dass der Prozess der Normsubsumtion dem Mechanismus des Gadamer'schen

252 Martin Kriele, »Juristische Hermeneutik am Beispiel der »Mephisto«-Entscheidung«, in: Fuhrmann/Jauß/Pannenberg (Hg.), *Text und Applikation*, S. 149–162, hier: S. 149.

253 Dieter Grimm / Christoph König, »Lektüre und Geltung – Einleitung«, in: Dieter Grimm / Christoph König, *Lektüre und Geltung. Zur Verstehenspraxis in der Rechtswissenschaft und in der Literaturwissenschaft*, Göttingen: Wallstein 2020, S. 7–23, hier: S. 7–12.

254 Klatt, »Juristische Hermeneutik«, S. 234.

255 Vgl. Tomasz Gizbert-Studnicki, »Der Vorverständnisbegriff in der juristischen Hermeneutik«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy* (1987/73/4), S. 476–493, hier: S. 481; 484.

256 Vgl. Josef Esser, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*, Frankfurt am Main: S. Fischer 1972, S. 10.

hermeneutischen Zirkels entspricht, wie ihn Wolfgang Fikentscher unter dem Begriff der *Fallnormtheorie* beschreibt: »Die Bildung der Fallnorm²⁵⁷ ist dann erreicht, wenn der hermeneutische Zirkel nur noch einmal zwischen Norm und Sachverhalt ›aufsteigt und absteigt‹ und keine weitere positiv zu beantwortende Rückfrage mehr erfolgt, ob der Sachverhalt auch die richtige Norm zu seiner Beurteilung gewährt.«²⁵⁸ Gadamers hermeneutischer Zirkel ist hier insofern erkennbar, als, wie Matthias Klatt ausführt, sprachliches und inhaltliches Vorwissen Voraussetzung dafür sind, um vom Allgemeinen auf das Spezielle, von der abstrakten Norm auf den Einzelfall zu schließen, d.h. einen konkreten Sachverhalt einer oder mehreren Normen zuzuordnen.²⁵⁹ Karl-Ludwig Kunz und Mona Martino bestätigen in dieser Hinsicht Gadamers ›Zirkularität‹ zwischen der Vorkenntnis des Rechts und seiner Anwendung auf den konkreten Fall: »Man kann den Fall in seiner juristischen Bedeutung nicht verstehen ohne ein Vorverständnis des Gesetzes; das Gesetz aber verlangt zu seiner Verstehbarkeit eine fallbezogene Konkretisierung.«²⁶⁰ Für Reinhold Zippelius besteht die Zirkularität in der ›selbstbezüglichen‹ Regelung der Rechtsauslegung durch das Recht, »insofern, als dem Recht selbst Kriterien für die Auslegung des Rechts entnommen werden, die dann ihrerseits wieder der Präzisierung und Fortbildung des Rechts«²⁶¹ dienen. Zippelius' Verständnis von Zirkularität kann allerdings nicht im Sinne von Gadamers hermeneutischem Zirkel verstanden werden. Vielmehr könnte man vielleicht – und dies ist eine Vermutung, die hier nicht weiterverfolgt werden kann – Parallelen zwischen der Zippelius'schen Logik und der Luhmann'schen systemischen Geschlossenheit ziehen.²⁶²

Auf dem Gadamer'schen Vorkenntnisprinzip beruht auch das im vorigen Kapitel zur Literaturwissenschaft bereits erwähnte Analogieverfahren,²⁶³ wenn es darum geht, planwidrige Rechtslücken zu überbrücken,

257 Mit der ›Fallnorm‹ meint Fikentscher die auf den konkreten Fall anwendbare Norm, so wie sie durch den Prozess der Auslegung aus der abstrakten Norm oder aus einer Kombination abstrakter Normen isoliert worden ist.

258 Wolfgang Fikentscher, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung*, Bd. IV, Tübingen: J.C.B. Mohr 1977, S. 201–202.

259 Vgl. Klatt, »Juristische Hermeneutik«, S. 236.

260 Karl-Ludwig Kunz / Mona Martino, *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft*, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag 2006, S. 175.

261 Reinhold Zippelius, *Juristische Methodenlehre*, München: C. H. Beck 2006, S. 58.

262 Vgl. Anm. Kap. 2.2.2 Interdiskurs, Fn. 119.

263 Nach G. Ipseu bezeichnet *Analogie* die Verhältnisähnlichkeit zwischen zwei Gegenständen, als eine »Ähnlichkeit also, die sich nicht auf einzelne Eigenschaften oder Teile dieser Gegenstände, sondern auf das gegenseitige Verhältnis zwischen Eigenschaften und Teilen gründet. Die Eigenschaften

die durch die Situationsvielfalt des täglichen Lebens entstehen und denen die Vorstellungskraft des Gesetzgebers nicht a priori gewachsen sein kann. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch sieht deshalb die Analogie ausdrücklich vor:

Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden (§ 7 ABGB).

Um also das Problem der Rechtsanwendung auf Sachverhalte zu lösen, die weder durch Rechtsnormen noch durch die Rechtsprechung erfasst sind, kann der Richter analog auf Präjudizien (frühere Rechtsprechung) zurückgreifen, indem er sich auf die Ähnlichkeit von Präzedenzfällen beruft. Möllers beschreibt den Vorgang des juristischen Analogieschlusses als die Anwendung eines allgemeinen Gedankens, der aus einem vorhandenen, gesetzlich geregelten Sachverhalt abgeleitet (*Induktion*) und mit dem nicht geregelten Sachverhalt vergleichend korreliert wird (*Deduktion*).²⁶⁴ Die Ähnlichkeit zwischen dem herangezogenen normativen Sachverhalt und dem zu beurteilenden Tatbestand muss begründet werden, wozu sich der:die Auslegende auf den Zweck der anzuwendenden Norm und auf die Übereinstimmung bestimmter Elemente in beiden Tatbeständen oder auf die Gemeinsamkeit eines allgemeinen Rechtsgedankens stützen kann.²⁶⁵ Das analoge Verfahren der Rechtsauslegung kommt freilich nur sekundär als Hilfsmittel zur Lückenfüllung in Betracht, wenn sich der gesetzliche Auslegungskanon als unzureichend erweist. Grundsätzlich ist daher bei jeder Rechtsanwendung zunächst die Anwendbarkeit des von Friedrich von Savigny²⁶⁶ abgeleiteten Vierkanons zu prüfen, den das deutsche Bundesverfassungsgericht zusammenfassend wie folgt

oder Teile zweier Gegenstände können jeweils sehr verschieden sein, und es kann doch eine Ähnlichkeit in dem Verhältnis ihrer Eigenschaften oder ihrer Teile untereinander bestehen.« Siehe G. Ipseu, »Der Begriff der Analogie«, in: *Indogermanische Forschungen* (1927/44/51), S. 320.

²⁶⁴ Vgl. Möllers, *Juristische Methodenlehre*, S. 258.

²⁶⁵ Vgl. ebd., S. 253–258.

²⁶⁶ Savigny trug die Systematisierung des juristischen Auslegungskanons bereits in einer Vorlesung 1802/03 vor, die Jakob Grimm (!) mitgeschrieben hat (Möllers, *Juristische Methodenlehre*, S. 132, Anm. 31). Recht und Literatur treffen sich hier auf Augenhöhe. Siehe dazu auch Friedrich C. von Savigny, *Juristische Methodenlehre. Nach der Ausarbeitung des Jakob Grimm*, hrsg. v. Gerhard Wesenberg, Stuttgart: K. F. Koehler 1951. Siehe ebenso Friedrich von Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin: Veit und Comp. 1840, S. 213ff.

formuliert hat: »Diesem Auslegungsziel dienen die Auslegung aus dem *Wortlaut* der Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem *Zusammenhang* (systematische Auslegung), aus ihrem *Zweck* (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der *Entstehungsgeschichte* (historische Auslegung).«²⁶⁷ Hier ist es dem hohen Gericht tatsächlich gelungen, die wesentlichen Grundsätze der juristischen Hermeneutik in einem Satz zu resümieren.

Die grammatische Auslegung, um mit dem ersten Hinweis des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu beginnen, beruht also auf der Auslegung des Wortlauts, wobei davon auszugehen ist, »dass der Gesetzgeber die Worte in dem Sinne gebraucht, in dem sie gemeinhin verstanden werden.«²⁶⁸ In Zweifelsfällen werden zur sprachlichen Bestimmung der Duden oder etymologische Wörterbücher herangezogen.²⁶⁹ Das sprachliche oder textuelle Verständnis, das zwischen dem normativen Text (Normen, Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Verträge, Willenserklärungen usw.) und seiner konkreten Anwendung steht, muss immer hinterfragt werden und zwingt die Interpret:innen in den meisten Fällen dazu, zwischen mehreren »möglichen Deutungen«²⁷⁰ zu wählen, wobei sie die Wahl allerdings argumentativ begründen müssen.²⁷¹ Das österreichische Recht verweist für die grammatische Auslegung auf die *eigentümliche Bedeutung der Worte*: »Einem Gesetz darf prinzipiell in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet« (§ 6 ABGB). Hier werden gleich grammatische mit systematischen und teleologischen Auslegungskriterien kombiniert und damit soll zur systematischen Auslegung übergeleitet werden.

Die systematische Auslegung referiert auf die Einbettung des Rechtstextes in den »Gesamtzusammenhang des Gesetzes«²⁷² und eigentlich in die »Rechtsordnung als Ganzes«, ²⁷³ insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenhänge und Verflechtungen des Stufenbaus des Rechts (Normenhierarchie) und der rechtlichen Kollisionsregeln zwischen

267 BVerfG 17.5.1960 – 2 BvL 11/59 ua, BVerfGE 11, 126 (130) – Nachkonstitutioneller Bestätigungswille.

268 Karl Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin/Heidelberg: Springer 1991, S. 320.

269 Vgl. Hanjo Hamann, »Strukturierende Rechtslehre als juristische Sprachtheorie«, in: Ekkehard Felder / Andreas Gardt (Hg.), *Handbuch Sprache im Recht*, Berlin/Boston: De Gruyter 2017, S. 177–186, hier: S. 182–183.

270 Klatt, »Juristische Hermeneutik«, S. 234.

271 Vgl. ebd., S. 238–239.

272 Möllers, *Juristische Methodenlehre*, S. 153.

273 Ralph Christensen / Hans Kudlich, »Die Kanones der Auslegung als Hilfsmittel für die Entscheidung von Bedeutungskonflikten«, in: *Juristische Arbeitsblätter* (2004/1), S. 74–83.

gleichrangigen Normen (früher-später, besonders-allgemein).²⁷⁴ Die Regeln der systematischen Auslegung haben eine logische Sinnbildungsfunktion, die auch der literarischen Intertextualität zugeschrieben werden kann. Auch hier hat das deutsche Bundesverfassungsgericht eine anschauliche Kurzformel gefunden:

Bei der systematischen Auslegung ist darauf abzustellen, dass einzelne Rechtssätze, die der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, grundsätzlich so zu interpretieren sind, dass sie logisch miteinander vereinbar sind. Denn es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sachlich Zusammenhängendes so geregelt hat, dass die gesamte Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergibt.²⁷⁵

Wenn § 6 ABGB verlangt, dass ein Rechtstext so auszulegen ist, wie er »aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet«, so wird »nach der *ratio legis*, also dem Sinn und Zweck« einer Norm²⁷⁶ gefragt, um ihr konkrete Rechtskraft zu verleihen. Innerhalb dieser Zweckgebundenheit juristischer Auslegung stehen sich die subjektive Theorie, die auf den Willen des Gesetzgebers abstellt, und die objektive Theorie, die den Kriterien der Vernunft und der Wortbedeutung den Vorrang einräumt, gegenüber. Sowohl die subjektive als auch die objektive Auslegungsvariante können sich am faktischen Willen des historischen Gesetzgebers (subjektive oder objektiventstehungszeitliche Theorie) oder aber am hypothetischen Willen des gegenwärtigen Gesetzgebers (subjektiv oder objektiv auslegungszeitliche Theorie) orientieren. Keine der Theorien schließt die andere aus.²⁷⁷ Die objektiventstehungszeitliche Theorie erlaubt es, bei der konkreten Rechtsauslegung der neuen Sach- und Rechtslage auch entgegen dem Gesetzeswortlaut den Vorzug zu geben. Ein Beispiel hierfür wäre die Entschuldigung der Rechtsunkenntnis entgegen dem allgemein bekannten Grundsatz »Unkenntnis schützt vor Strafe nicht«, um der starken Gesetzesinflation Rechnung zu tragen, die heute eine lückenlose Kenntnis aller Rechtsnormen unmöglich macht.²⁷⁸ Der Einwand von Ralph Christensen und Hans Kudlich, dass die teleologische Auslegung Gefahr laufe, anfällig für subjektiv gefärbte Auslegungen zu werden,²⁷⁹ erinnert dabei stark an die literaturtheoretische Debatte zum Verhältnis zwischen Autor:in und Text, zwischen subjektiver und objektiver Textauslegung.

274 Vgl. Möllers, *Juristische Methodenlehre*, S. 153–164.

275 BVerfG 9. 5. 1978 – 2 BvR 952/75, BVerfGE 48, 246 (257) – Ehrenamtliche Richter.

276 Möllers, *Juristische Methodenlehre*, S. 182.

277 Klatt, »Juristische Hermeneutik«, S. 235.

278 Vgl. Kriele, »Juristische Hermeneutik«, S. 150.

279 Christensen/Kudlich, »Die Kanones«, S. 80. Siehe dazu auch Ronald Dworkin, *A Matter of Principle*, Oxford/New York: Oxford University Press 2001, S. 33–57.

Auf die historische Auslegung, die sich vor allem auf die Auslegung des Grundgesetzes bezieht,²⁸⁰ soll hingegen hier nicht näher eingegangen werden.

Die Frage, ob die Rechtsauslegung zur Lückenfüllung auch moralische Wertungen in die Auslegung mit einbeziehen dürfe, verneinte Jürgen Habermas entschieden: »Aber die komplexere Geltungsdimension von Rechtsnormen verbietet es, die Richtigkeit juristischer Entscheidungen an die Gültigkeit moralischer Urteile anzugleichen und insofern den juristischen Diskurs als Sonderfall von moralischen (Anwendungs-) Diskursen zu begreifen.«²⁸¹ Gegen Habermas' Trennung von Recht und Moral entwickelte Robert Alexy die ›Sonderfallthese‹, nach der der »juristische Diskurs ein besonderer Fall des allgemeinen praktischen Diskurses ist.«²⁸² In diesem Sinne ist der Rückgriff auf moralische und ethische Fragen zulässig, wenn die praktische Anwendbarkeit der Norm, d.h. die »Vernünftigkeit des Gesetzes«²⁸³ in Bezug auf eine bestimmte Rechtslage dies erfordert. Überhaupt ist es inzwischen, wie Möllers betont, »ganz unstrittig, dass die Verfassung als Wertordnung auf alle Lebensbereiche und damit auch auf die verschiedenen Rechtsgebiete ausstrahlt.«²⁸⁴

Zusammenfassend kann hervorgehoben werden, dass der primäre Auftrag an das Recht die konkrete Durchsetzung des ›Sollens‹, ›Müssens‹ oder ›Nichtdürfens‹ ist. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, zeichnet sich das Recht naturgemäß – und im Gegensatz zur Literatur – durch einen intrinsisch normativen Charakter aus. Das abstrakt-allgemein gültige ›Du-sollst‹, ›Du-musst‹ oder ›Du-darfst-nicht‹ kann nur über das Medium des normativen Textes vermittelt werden, wobei die Problematik darin besteht, dass Rechtstexte a priori nur abstrakt für eine hypothetische und begrenzte Reihe von Sachverhalten entworfen werden können, insofern es dem Gesetzgeber unmöglich ist, jeden konkreten Einzelfall, der sich in der Zukunft ereignen wird, vorausszusehen. Genau hier setzt der hermeneutische Prozess als Bindeglied zwischen abstrakter Norm und konkretem ›Fall‹ an, indem er ermittelt, wie und ob ein bestimmter realer Sachverhalt unter eine oder unter eine Kombination mehrerer rechtlicher Rechtsnormen subsumiert werden kann. Mit anderen Worten muss der:die Rechtsanwender:in mit Hilfe des Auslegungskanons eruieren, ob und welche Normen auf einen bestimmten Sachverhalt anwendbar sind. Dabei ist der Rechtstext auf seine, in einem bestimmten

280 Vgl. dazu Friedrich C. von Savigny, *Vorlesungen über juristische Methodologie* 1802–1842, Bd. 2, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2004.

281 Habermas, *Faktizität*, S. 286.

282 Robert Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1996, S. 234–255.

283 Ulfrid Neumann, »Juristische Argumentationstheorie«, in: Hilgendorf/Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, S. 244–249, hier: S. 248.

284 Möllers, *Juristische Methodenlehre*, S. 187.

Kulturkreis als allgemein anerkannte, semantische Wortbedeutung, sein kohärent-logisches Verhältnis zum gesamten Rechtsgefüge sowie auf seinen praktischen Zweck hin zu untersuchen. Das so beschriebene Subsumtionsverfahren findet seine Entsprechung in Gadammers Vorstellung vom hermeneutischen Zirkel als einer immer enger zu ziehenden Kreisbewegung zwischen der Vorkenntnis abstrakter Normen und dem schrittweisen Herunterbrechen ihrer Sinn- und Anwendungsmöglichkeiten durch Aussonderung nicht in Frage kommender Optionen bis zur, im Idealfall, endgültigen Deckungsgleichheit von abstrakter Norm und konkretem Sachverhalt. Dort wo der Gesetzgeber es versäumt hat, Recht zu setzen, wo also eine Gesetzeslücke besteht, greift Gadammers hermeneutischer Zirkel wiederum im Analogieverfahren, auf der Suche nach elementaren oder ideellen Ähnlichkeiten zwischen Präzedenzfällen oder Normen und dem konkreten Sachverhalt, den es zu lösen gilt. Auch wertende Auslegungen stehen den Hermeneutiker:innen zur Verfügung, denn es geht immer um die pragmatisch-praktische Anwendung des Rechts zur rechtswirksamen Lösung realer ›Fälle‹. Für welche Auslegungskriterien sich der:die Auslegende auch entscheidet, um dem Imperativ pragmatischer Falllösung gerecht zu werden, muss er:sie seine:ihre Auslegungsentscheidung in jedem Fall angemessen begründen, weshalb die juristische Auslegung, wie dies das deutsche Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, »den Charakter eines Diskurses (vgl. BVerfGE 82, 30 (38))«²⁸⁵ hat, »in dem auch bei methodisch einwandfreier Arbeit nicht absolut richtige, unter Fachkundigen nicht bezweifelbare Aussagen dargeboten werden, sondern Gründe geltend gemacht, andere Gründe dagegengestellt werden und schließlich die besseren Gründe den Ausschlag geben sollen.«²⁸⁶

In diesem Sinne kann dem:der Rechtsanwender:in (meist dem:der Richter:in) eine schöpferische Funktion durch das ›Weiterdenken‹ des Gesetzes²⁸⁷ zugeschrieben werden, wie Philipp Heck ausführt:

Von diesem Gesichtspunkt aus hat der Richter nicht nur die Blankette auszufüllen, sondern auch die vorhandenen Gebote interessengerecht zu ergänzen und eventuell zu berichtigen. Der Richter ist nicht bloß ein Subsumtionsapparat, ein Automat, in den Tatbestand und Rechtsnorm aufgenommen werden und aus dem dann ohne jede Eigenwertung des Richters das Urteil herauspringt. Sondern er ist selbst ein *Schöpfer anzuwendender Normen*, ein Gehilfe des Gesetzgebers, wenn auch ein untergeordneter.²⁸⁸

285 Neumann, »Juristische Argumentationstheorie«, S. 239.

286 BVerfG, Beschluss 5.4.1990 – 2 BvR 413/88 – Besorgnis der Befangenheit eines Bundesverfassungsrichters, S. 2458.

287 Vgl. Kriele, »Juristische Hermeneutik«, S. 151–152.

288 Philipp Heck, *Grundriss des Schuldrechts*, Aalen: Scientia 1958, S. 473.

Nach der Lektüre der juristischen Hermeneutik und des vorangegangenen Kapitels über die literaturwissenschaftliche Hermeneutik lassen sich bereits einige Berührungspunkte zwischen den beiden Disziplinen erahnen. Auch wenn ihre Ziele nicht dieselben sind, da das Recht eine pragmatische soziale Funktion (Gesellschaftsordnung) zu erfüllen hat, während die Literatur keinen zweckgebundenen Imperativen unterworfen ist, so lassen sich doch methodische Gemeinsamkeiten im Auslegungsprozess feststellen. Wie das folgende Kapitel zeigen wird, hat vor allem Gadammers hermeneutischer Zirkel sowohl in die Literaturwissenschaft als auch in die Rechtswissenschaft Eingang gefunden.

2.3.3 *Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen literarischer und juristischer Hermeneutik*

Wie bereits in Kapitel 2.1 zur Interdisziplinarität ausgeführt worden ist, bedarf es für ein wirklich interdisziplinäres Arbeiten über die Fachbereiche hinaus gemeinsamer Methoden. Oliver Jahraus schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Hermeneutik als Bindeglied zwischen Recht und Literaturwissenschaft einzusetzen,²⁸⁹ insofern sich beide Disziplinen mit der Sprache im Text beschäftigen und somit das geschriebene Wort sowohl für Jurist:innen als auch für Literaturwissenschaftler:innen ein zentrales Element darstellt. Rolf Gröschner weist hinsichtlich der interdisziplinären Arbeitsbasis darauf hin, dass für Rechtshermeneutiker:innen immer die Sprache im Mittelpunkt ihrer Bemühungen stehe, da sie es sei, die »dem Juristen eine Sache vermittelt, verstehbar macht«, insofern alles in der Welt des Rechts Sprache ist, da Rechtsverhältnisse oder Streitsachen nur über das Wort verstanden werden können und das Verstehen selbst sich der Sprache verdanke: »Alles juristische Verstehen ist sprachliches Verstehen einer – durch Sprache konstituierten – Streitsache mit den – sprachlich verfassten – Mitteln des Rechts, kurz: ist Vermittlung zwischen Recht und Sprache.«²⁹⁰ Sowohl die Rechts- als auch die Literaturwissenschaft operieren folglich text- und sprachbezogen und sind daher, wie Gideon Stiening betont, *ipso facto* auslegungsbedürftig: »Darüber hinaus gilt für beide Gegenstandsbereiche der Rechts- wie der Literaturhermeneutik, dass Recht und Literatur sowohl auslegungsmöglich als auch auslegungsbedürftig sind, es also für beide Felder eine Notwendigkeit zur Auslegung gibt.«²⁹¹ Dass dies zwar möglich, aber nicht

289 Vgl. Jahraus, »Inter- und Transdisziplinarität«, S. 376.

290 Rolf Gröschner, »Das Hermeneutische der juristischen Hermeneutik«, in: *JuristenZeitung* (1982/37/18), S. 622–626, hier: S. 623.

291 Gideon Stiening, »Zur Einführung: Rechtsnorm und ästhetische Reflexion. Zum Verhältnis zwischen Hermeneutiken des Rechts und der Literatur«, in: Stiening (Hg.), *Rechtsnorm*, S. 1–9, hier: S. 7.

immer ganz einfach ist, zeigt Eric Hirschs ›Selbstlob‹ gegenüber den Literatur:innen, das wie ein Konkurrenzkampf zwischen Recht und Literatur um die gleiche Methode anmutet, dort wo er Folgendes ausführt:

Ein Jurist legt im Normalfall das Gesetz nicht deswegen besser aus als ein Literaturwissenschaftler, weil er etwa besondere Regeln für die Auslegung von Gesetzen zugrunde legt, sondern weil er ein größeres Maß an unmittelbar relevantem Wissen besitzt. Exakter formuliert müsste demnach die These des Aristoteles, wenn man sie auf die Hermeneutik anwendet, lauten, dass jedes interpretative Problem nur innerhalb eines Kontextes von spezifischem relevantem Vorwissen lösbar ist.²⁹²

Die Bedeutung des Gadamer'schen hermeneutischen Zirkels für die Auslegung in beiden Disziplinen ist hier unübersehbar. Gadamer selbst geht von der engen »Zusammengehörigkeit, die ursprünglich die *philologische* Hermeneutik mit der *juristischen* [...] verband«,²⁹³ aus und sieht die Gemeinsamkeit zwischen literarischer und juristischer Hermeneutik darin, dass für beide das Verstehen des Textes auch gleichzeitig schon »seine Anwendung im konkreten Augenblick der Auslegung«²⁹⁴ ermögliche: »Der Sinn des Gesetzes, der sich in seiner normativen Anwendung beweist, ist nichts prinzipiell anderes als der Sinn der Sache, die sich im Verstehen eines Textes zur Geltung bringt.«²⁹⁵ Das Vorverstehen und die Überlieferung von Texten, die in jedem neuen Kontext anders verstanden werden müssen, bilden nach Gadamer das Allgemeine, weshalb »Verstehen [...] ein Sonderfall der Anwendung von etwas Allgemeinem auf eine konkrete und besondere Situation« sei.²⁹⁶ Mit dieser Auffassung entfernt sich Gadamer von Schleiermacher, indem er die Suprematie des Textes anerkennt. Der Text ist stets zentraler Gegenstand der juristischen Hermeneutik, auch wenn er teleologisch oder, wie dies bei Gründungstexten der Fall sein kann, historisch ausgelegt wird. Juristische und philologische Hermeneutik treffen sich hier also in der Idee der Kontextualisierung durch Vorwissen und Einbettung in ›Vor- und Zugleichbestehendes‹.

Zur Hermeneutik als möglichem Verzahnungspunkt zwischen Recht und Literatur vertritt Susanne Bleich folgende These: »Literaturwissenschaftler und Juristen tun, wenn sie ›ihre‹ Texte auslegen, grundsätzlich das Gleiche. D. h.: Die wesentlichen hermeneutischen Verfahren der literarischen und der juristischen Hermeneutik sind gleich.«²⁹⁷ Beide Diszi-

292 Eric D. Hirsch, *Prinzipien der Interpretation*, München: W. Fink 1972, S. 7.

293 Gadamer, *Wahrheit*, S. 314.

294 Ebd.

295 Ebd., S. 316.

296 Ebd., S. 317.

297 Susanne Bleich, »Die literarische und die juristische Hermeneutik – Ein Vergleich«, in: *NJW* (1989/50), S. 3197–3203, hier: S. 3197.

plinen teilen hier, so Bleich, die Methode der Textauslegung, auch wenn die Ziele wegen der unterschiedlichen praktischen Wirkungsansprüche von Recht und Literatur nicht identisch sein können: »Die Unterschiede zwischen der literarischen und der juristischen Hermeneutik rühren alle her von der Besonderheit juristischer Auslegungsergebnisse, Rechtsverbindlichkeit für den betroffenen Bürger aufzuweisen und somit direkt (und gegebenenfalls massiv) auf die Lebenswirklichkeit der Menschen einzuwirken.«²⁹⁸ Der Unterschied, so Bleich, liege lediglich darin, dass Literaturwissenschaftler:innen nur mit *einem* Text konfrontiert seien, der im Rezeptionsprozess vervollständigt werde, während Jurist:innen sich mit *zwei* Texten konfrontiert sehen: dem der Norm und dem des praktischen Falles, der unter die Norm subsumiert werden soll. Die Auslegungsfreiheit falle daher für Literatur wesentlich weiter aus als für das Recht, das an die Kontingenz der konkreten Rechtsanwendung gebunden bleibe.²⁹⁹ Anders formuliert wird die juristische, im Unterschied zur literarischen Auslegung, durch ihre Zweckgebundenheit, d.h. durch ihren Soll- oder Nicht-dürfen-Imperativ wesentlich eingengt.

Sebastian Speth wendet sich gegen Bleichs Gegenüberstellung zweier Texte in der Rechtsauslegung und eines einzelnen Textes in der literarischen Hermeneutik, indem er geltend macht, dass Bleichs Analyse den von Hans Robert Jaß ins Spiel gebrachten ästhetischen Aspekt, nämlich den der Gattungskonventionen der Literatur, außer Acht lasse.³⁰⁰ Diese ›Zweigleisigkeit‹ der literarischen Auslegung wird auch von Manfred Frank verteidigt, der argumentiert, dass sie »die Gesamtheit der sozio-kulturellen Codes einer Epoche« in den Auslegungsprozess miteinzubeziehen habe.³⁰¹

Ein Beitrag von Reinhart Herzog mit dem Titel »Zum Verhältnis von Norm und Narrativität in den applikativen Hermeneutiken« fasst die Überlegungen des neunten Kolloquiums der Forschungsgruppe ›Poetik und Hermeneutik‹, das vom 25. bis 27. Mai 1978 in Bad Homburg stattgefunden hat, zum Thema der Überschneidungen von rechtlicher und literarischer Hermeneutik in Form einer vergleichenden Trias zusammen³⁰²:

298 Ebd.

299 Ebd., S. 3198.

300 Sebastian Speth, »Gattungskonvention und Heteronomie. Zur intentionsadäquaten Interpretation von Böhmermanns Schmähkritik und der Pitavalgeschichte des Rechtsstreits zwischen Saurin und Rousseau«, in: Stiening (Hg.), *Rechtsnorm*, S. 233–250, hier: S. 240–241.

301 Frank, »Textauslegung«, S. 123.

302 Reinhart Herzog, »Zum Verhältnis von Norm und Narrativität in den applikativen Hermeneutiken«, in: Fuhrmann/Jaß/Pannenberg (Hg.), *Text und Applikation*, S. 435–455, hier: S. 436.

	Auslegungsgegenstand	Norm	Applikation
Recht	Fall	Rechtsnorm	Urteil
Literatur	Werk	Ästhetische Norm	Ästhetisches Urteil

Abb. 2.: Tabelle Hermeneutik Recht/Literatur (Alexandra Juster)

Diese Trias zeigt einmal mehr, dass es in beiden Disziplinen um die Erschließung von Texten geht, wenn auch mit unterschiedlichen Zielen und Wirkungen.

Darauf bezieht sich Bernhard Schlink, selbst Schriftsteller und Jurist, wenn er auf den naheliegenden gemeinsamen Nenner von Literatur und Recht verweist, der der Tatsache geschuldet sei, dass es in beiden Disziplinen um Texte geht, die aus Wörtern bestehen und die der Interpretation bedürfen. Er merkt dazu Folgendes an: »Das Interesse bei der Interpretation von Normtexten, als seien es literarische Texte, setzt bei dem offenkundigen Sachverhalt an, dass es beide Mal um Texte geht, die der Interpretation bedürfen.«³⁰³ Oskar Pfeiffer, Ernst Strouhal und Ruth Wodak schließen sich Schlinks Analyse an, wenn sie feststellen, dass Rechtsauslegung »die Gleichsetzung der durch die Alltagssprache vermittelten Realität mit der sprachlichen Wirklichkeit im Gesetz« bedeute.³⁰⁴ Eine weitere methodische Gemeinsamkeit bestehe nach Schlink in der grammatischen und teleologischen Hermeneutik, die sich im Recht auf den Wortlaut des Textes und die Intention des Gesetzgebers bezieht, während in der Literatur der Unterschied zwischen autor:innenbezogener und textbezogener Interpretation betont wird:

Die Argumente für und gegen die mit dem Begriff des Formalismus verbundene Vorstellung, die Bedeutung eines Texts liege in dessen Worten, und für und gegen die mit dem Begriff des Intentionalismus verbundene Vorstellung, sie liege in den Motiven und Absichten des Verfassers, entsprechen einander, ob sie von Rechts- oder Literaturwissenschaftlern vorgebracht werden.³⁰⁵

Im Sinne Schlinks verweist Christian Hiebaum auf interdisziplinäre Schnittpunkte, die sich – im Gegensatz zum subjektiven Intentionalismus, der auf die Absichten des:der Autors: Autorin oder des:der Gesetzbers: Gesetzgeberin rekurriert – primär auf den Text unter Berücksichtigung sprachlicher Konventionen, kultureller Parameter und intertextueller Korrelationen beziehen.³⁰⁶ Klaus Röhl erläutert im

³⁰³ Schlink, »Das Bilderbuch«, S. 277.

³⁰⁴ Oskar E. Pfeiffer / Ernst Strouhal / Ruth Wodak, *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*, Wien: Orac 1987, S. 15.

³⁰⁵ Vgl. Schlink, »Das Bilderbuch«, S. 278.

³⁰⁶ Christian Hiebaum, »Literatur, die verpflichtet. Über die Interpretation von Rechtstexten«, in: Hiebaum/Knaller/Pichler (Hg.), *Recht und Literatur*, S. 155–170, hier: S. 155–162.

Kontinuum zu Schlinks Ausführungen die Parallelen zwischen autor:innenbezogener Textinterpretation und subjektiver Rechtsauslegung, zwischen textbezogener Hermeneutik und objektiver Rechtsauslegung sowie zwischen rezeptionsorientierter Textauslegung und der Auffassung in der strukturierenden Rechtslehre, dass der Rechtstext wie ein lückenhaftes Formular sei, das der:die Rechtsanwender:in auszufüllen habe.³⁰⁷ In ähnlicher Weise stellt Denis Thouard die Verbindung zwischen Recht und Literatur her, indem er davon ausgeht, dass beide Disziplinen »Diskussionen über einen bestimmten Fall bzw. Text« führen.³⁰⁸ Gemeinsam sei ihnen das Urteil, das sowohl der:die Richter:in als auch der:die Literaturwissenschaftler:in über einen Fall oder einen Text fällt, unter Berücksichtigung subjektiver (Gesetzber:innen- und Autor:innenintention) und objektiver (textuell/grammatisch) Kriterien. Der Zweck und die zeitliche Kontingenz von Urteilen sind unterschiedlich zu bewerten: Rechtstexte werden in diesem Sinne dahingehend ausgelegt, dass sie konkret-empirisch möglichst zeitnah auf einen konkreten Fall als Antwort auf ein reales Bedürfnis anwendbar sind. Im Gegensatz dazu werden literarische Texte wieder und wieder diskutiert, ausgelegt und in eine endlose Reihe von aufeinanderfolgenden Urteilen eingeordnet. Die Rechtswissenschaft ist kontingent auf die praktische Falllösung ausgerichtet, während die Literatur konjunktural auf eine zeitlich unbegrenzte Fortentwicklung zielt. Gemeinsam ist Recht und Literatur die Fortentwicklung der Rechtsnorm durch die Emergenz nachfolgender praktischer Fälle (Jurisprudenz) sowie die Fortentwicklung der Texturteile durch die Reihe nachfolgender Textauslegungen und -kritiken.³⁰⁹

All diesen Reflexionen zum Verhältnis von Recht und Literatur ist zu entnehmen, dass Gadammers Trias ›Verstehen – Auslegen – Anwenden‹ beide Disziplinen unterfüttert: Die Auslegung eines Textes setzt dessen Verstehen voraus, und das Verstehen ist bereits der Beginn des Auslegens als Voraussetzung des Anwendens. Im Recht geht es dabei um die Applikation der Norm auf den konkreten ›Fall‹ über den Prozess des

307 Klaus F. Röhl, »Literaturwissenschaft und Rechtstheorie«, in: Athanasios Gromitsaris / Rainer Schröder / Martin Schulte (Hg.), *Rechtstheorie*, Bd. 51 (Heft 4), Berlin: Duncker & Humblot 2020, S. 413–432, hier: S. 416–417. Vgl. vertiefend dazu Ino Augsberg, *Die Lesbarkeit des Rechts. Texttheoretische Lektionen für eine postmoderne juristische Methodologie*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2009, S. 100–101; Siegfried J. Schmidt, *Texttheorie*, München: W. Fink 1973, S. 150ff.; Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski, *Rechtstext und Textarbeit*, Berlin: Duncker & Humblot 1997, S. 31–36.

308 Denis Thouard, »Urteilen und Verstehen. Über Nähe und Differenz von Recht und Philologie«, in: Grimm/König (Hg.), *Lektüre und Geltung*, S. 255–269, hier: S. 255.

309 Vgl. ebd., S. 255–269.

Verstehens sowohl des Sachverhaltes oder des Tathergangs als auch der abstrakten Norm. In der Literatur geht es um das Verstehen und Auslegen eines Textes zwecks dessen Bewertung. Das Gelingen des hermeneutischen Verstehensprozesses ist in beiden Disziplinen durch das Vorwissen bedingt, das sich für Gadamer aus den Fragen des:der Auslegenden an den Text ergibt. Für Rudolf Bultmann bedeutet dies, dass »auch die literarische Hermeneutik [muss] nunmehr in der Befragung des Textes sich selbst durch den Text befragen«³¹⁰ muss. Im Unterschied zur Rechts-hermeneutik kann allerdings die erste vorbereitende ästhetische Lektüre eines literarischen Textes nach Jauß aber durchaus frei von jeglicher Fragekontingenz erfolgen.³¹¹ Dabei bleibt jedoch unbenommen, dass Jauß' Präsupposition eines ersten ästhetischen »Durchgangs« für die Literatur nichts an den hermeneutischen Gemeinsamkeiten von Recht und Literatur ändert.

Ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Disziplinen zeichnet sich für Schlink hingegen in der Abstufung möglicher sozialer Konsequenzen der Auslegung von Texten ab, denn während die literarische Auslegung allenfalls überrasche oder befremde, könne eine »neue, überraschende, eigenwillige Interpretation des Strafgesetzes«³¹² jemanden ins Gefängnis bringen. Die Verantwortung für die möglichen Folgen der subjektiven Auslegung, für die Wahl und Anwendung des hermeneutischen Kanons und der Interpretationsmethode fällt daher für Jurist:innen wesentlich schwerer ins Gewicht als für Literaturwissenschaftler:innen, insofern sich daraus konkrete soziale Auswirkungen ergeben. In diesem Sinne liegt, wie Karl-Ludwig Kunz und Mona Martino unterstreichen, die Gefahr der richterlichen Gesetzesauslegung in der Ungenauigkeit menschlicher Entscheidungen, die aufgrund der unvermeidlichen Interferenz von Gefühl, Emotion und Psychologie schwer auszuschalten ist: »Es sind folglich bewusste und unbewusste Vorurteile, Überzeugungen und Intuitionen, die dazu führen, dass das Gericht auf die eine Art urteilt und nicht auf die andere. Eine gewisse Nähe dieses Verständnisses der Psychologie richterlichen Entscheidungsverhaltens zur Hermeneutik als Methode richterlicher Entscheidungsfindung ist augenfällig.«³¹³ Es liegt auf der Hand zu vermuten, dass die literarische Auslegung aufgrund der Ungenauigkeit des hermeneutischen Kanons möglicherweise noch stärker subjektiven Einflüssen unterliegt als die Rechtshermeneutik. Den Folgen literarischer Subjektivität kann allerdings nicht dasselbe Gewicht beigemessen werden wie juristischen

310 Rudolf Bultmann, *Glauben und Verstehen*, Bd. 2, Tübingen: Mohr Siebeck 1961, S. 228.

311 Vgl. Jauß, »Zur Abgrenzung«, S. 475.

312 Schlink, »Das Bilderbuch«, S. 278.

313 Kunz/Martino, *Rechtsphilosophie*, S. 134.

Auslegungsfehlern. Auf diesen Umstand verweist Pierre Bourdieu, wenn er die geringe Autonomie der Rechtshermeneutik als zweckgebundene Praxis gegenüber der größeren Freiheit der Literatur hervorhebt: »À la différence de l'herméneutique littéraire ou philosophique, la pratique théorique d'interprétation de textes juridiques n'est pas à elle-même sa fin; directement orientée vers des buts pratiques, et propre à déterminer des effets pratiques, elle paie son efficacité d'une restriction de son autonomie.«³¹⁴ Im Gegensatz zur Literatur sind Rechtssysteme streng hierarchisch strukturiert und unterwerfen die Rechtsauslegung, die ihrerseits durch Rechtsnormen geregelt ist, der hierarchischen Kontrolle, um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erzwingen.³¹⁵ Die zweckgebundenen Imperative des Rechts wirken sich nach Bourdieu auch auf die Rollenteilung zwischen der doktrinen Rechtshermeneutik auf der einen Seite, die eher auf die Syntax von Rechtstexten fokussiert (Rechtstheoretiker:innen und Professor:innen), und den Richter:innen auf der anderen, denen es um die Pragmatik der konkreten Rechtsanwendung geht, aus: »Tout permet de supposer que la tendance à mettre l'accent sur la syntaxe du droit est plutôt le fait des théoriciens et des professeurs, tandis que l'attention à la pragmatique est au contraire plus probable chez les juges.«³¹⁶ Im Vergleich dazu erscheint die literaturwissenschaftliche Hermeneutik als wesentlich offener und unbestimmter, da sie sich nicht an normativen Vorgaben orientiert und daher nur schwer zu einer einheitlichen Praxis gelangt. Wie Bourdieu anmerkt, kann jedoch trotz der normativen Verengung der juristischen Auslegungspraxis richterliche Willkür nicht ausgeschlossen werden: »Étant donné l'extraordinaire élasticité des textes, qui va parfois jusqu'à l'indétermination ou l'équivoque, l'opération herméneutique de *declaratio* dispose d'une immense liberté.«³¹⁷ Die Polysemie der Rechtstexte zwingt den Richter nicht selten zur *extensio*, zur *restrictio* oder zur Analogie, um einen konkreten Fall zu lösen,³¹⁸ weshalb sich, so meine These, sowohl für die juristische als auch für die literarische Textauslegung ein Raum hermeneutischer Unschärfe eröffnet, der sie in diesem Punkt wiederholt verbindet.

Abschließend sei auf Hans Müller-Seidels Auseinandersetzung nicht nur mit der theoretischen Frage nach den gemeinsamen Schnittpunkten von Recht und Literatur, sondern vor allem mit der praktischen

³¹⁴ Pierre Bourdieu, »La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique«, in: *Actes de la Recherche en Sciences Sociales* (1986/64), S. 3–19, hier: S. 4.

³¹⁵ Siehe dazu Zippelius' Konzept der ›Zirkularität‹: Zippelius, *Juristische Methodenlehre*, S. 58.

³¹⁶ Bourdieu, »La force«, S. 6.

³¹⁷ Ebd., S. 8.

³¹⁸ Vgl. ebd.

Verknüpfung von literarischem und juristischem Wissen in Texten hingewiesen, die für die weitere Untersuchung von besonderer Bedeutung sein wird. Um interdisziplinäre Schnittmengen in ihrer Gesamtheit zu verstehen, dürfe, so Müller-Seidl, das Augenmerk nicht nur auf dem Text selbst liegen, sondern müsse sich auch auf die »historische Seite der ›Sache‹« richten, d. h., *der Text muss mit dem entsprechenden Hintergrundwissen in Beziehung gesetzt werden*, wobei es darauf ankommt, plausibel »Wissen über den Text mit dem in Frage stehenden Hintergrundwissen zu verknüpfen. Das kann anderes nicht bedeuten, als dass man die Begründung für das liefert, was man zusammenbringt, und das kann vieles sein.«³¹⁹ Die Verknüpfung und Integration des »anderen Wissens« bleibt von Fall zu Fall zu leisten, ja, geradezu von Satz zu Satz.³²⁰ Genau an diesem Punkt setzt auch meine These an, dass es nicht möglich ist, einen literarischen Text gewinnbringend auf juristische Diskurse hin zu untersuchen, wenn nicht gleichzeitig das für ein besseres Verständnis notwendige juristische Wissen vermittelt wird.

Versucht man nun, die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Recht und Literatur aus hermeneutischer Sicht zusammenzufassen, so zeigt sich, dass die Unterschiede im Wesentlichen auf der Rezeptions- und der Funktionsebene liegen, während auf der methodischen Ebene eine beachtliche Reihe von Gemeinsamkeiten hervorzuheben ist.

So liegen die wesentlichen Divergenzen in der unterschiedlichen sozialen Funktion von Recht und Literatur, nämlich darin, dass die Rechtsanwender:innen abstrakte Normen auf reale Sachverhalte mit konkreter Wirkung und unter Gewährleistung größtmöglicher Rechtssicherheit anzuwenden haben (Subsumtion). Es geht darum, der Aufgabe des sozialen Friedens gerecht zu werden und die Folgen der konkreten Rechtsanwendung verantwortungsvoll abzuschätzen. Insofern kommt der richterlichen Entscheidung eine weitaus höhere Verantwortung zu als dem:der Literaturwissenschaftler:in, der:die schon deshalb über eine größere Auslegungsfreiheit verfügt, weil er:sie zwischen subjektivem und objektivem Auslegungskanon entscheiden kann. Die gebotene literarische Interpretationsleistung reiht sich als eine unter vielen in eine lange Kette früherer Auslegungsangebote ein. Gegen einen möglichen – im Einzelfall sogar radikalen – Widerspruch zu früheren oder künftigen Auslegungen ist nichts einzuwenden. Demgegenüber erfordert das Gebot der Rechtssicherheit die Wahrung einheitlicher Auslegungsrichtlinien durch die Bindung der Interpret:innen an Präzedenzfälle und an einen stark verbindlichen Auslegungskanon. Die Bewertungskriterien für eine »gute« oder »schlechte« hermeneutische Leistung liegen für die Rechtsentscheidung im Gelingen

319 Müller-Seidl, *Die Deportation des Menschen*, S. 88–89.

320 Ebd., S. 90.

oder Misslingen der konkreten Falllösung, während für die Literatur ästhetische und literaturtheoretische Kriterien im Vordergrund stehen.

Wie bereits betont, stehen den soeben aufgelisteten Unterschieden zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft wesentliche methodische Gemeinsamkeiten bei der Textauslegung gegenüber, die für die interdisziplinäre Arbeit fruchtbar gemacht werden können. Den Eckpfeiler dieser interdisziplinären Verbindung bildet Hans-Georg Gadammers Konzept des hermeneutischen Zirkels, wenn man das hermeneutische Verfahren objektiv textbezogen betrachtet. Die Trias ›Verstehen – Auslegen – Anwenden‹ gilt für das Recht ebenso wie für die Literatur. Dem Vor-Wissen und Vor-Urteil der Rechtsausleger:innen entsprechen die intertextuellen Bezüge und das Vorwissen der literarischen Textausleger:innen. Der Text als Grundbaustein beider Disziplinen kann nicht losgelöst von seiner Historizität und von anderen Texten verstanden werden. Ebenso ist der Prozess der textuellen Sinnbildung durch den Schluss vom Ganzen oder Allgemeinen auf das Besondere durch die zunehmende Verengung und Filterung von Bedeutungen sowie durch hin- und hergehende Lese- prozesse dem Recht und der Literatur gemeinsam. Betrachtet man die subjektive Dimension der Auslegung, d. h. das Verhältnis Autor:in/Text sowie Norm/Intention des:der Gesetzgebers:Gesetzgeberin, so zeigt sich, dass beide Disziplinen diese kennen und als problematisch wahrnehmen.

Wie bereits mehrfach betont worden ist, setzt interdisziplinäres kontrafaktisches Arbeiten die Kenntnis beider Disziplinen voraus, um überhaupt Wirkung zu entfalten. Bevor es also zur eigentlichen ›kontrafaktischen‹ Untersuchung als Methode kommt, muss vorab geklärt werden, was ›Kontrafaktik‹ überhaupt ist und wie ›kontrafaktisches Denken‹ funktioniert. Dies soll im folgenden Kapitel geschehen.

2.4 Kontrafaktik

In Anlehnung an die ›kontrafaktische‹ Geschichtsdarstellung in der Literatur als ›deviierendes historisches Erzählen‹ kursieren neben der Bezeichnung ›Kontrafaktik‹ auch »Termini wie ›Uchronie‹, ›uchronian fiction‹, ›alternative history‹, ›parahistorischer Roman‹³²¹ oder »Gedankenexperiment.«³²² Michael Navratil erprobt in seinem Band *Kontrafaktik der Gegenwart* (2021) das Konzept der Kontrafaktik an politischer Gegenwartsliteratur und kommt zu einer literaturspezifischen

321 Andreas M. Widmann, *Kontrafaktische Geschichtsdarstellung. Untersuchungen an Romanen von Günter Grass, Thomas Pynchon, Thomas Brussig, Michael Kleeberg, Philip Roth und Christoph Ransmayr*, Heidelberg: Winter 2009, S. 14–15.

322 Danneberg, »Das Sich-Hineinversetzen«, S. 422.

Neuadaption des Begriffs als »signifikante Variationen realweltlichen Faktenmaterials innerhalb fiktionaler Medien.«³²³ Um dieser Formel einen Sinn zu verleihen und das Konzept der Kontrafaktik herauszuarbeiten, muss im Vorfeld der Begriff der ›Fiktionalität‹ als literaturtheoretischer Begriff festgelegt werden, um das Verhältnis von Fiktion und Realität sowohl im Verhältnis vom Text zur Realität als auch im Verhältnis vom Text zum:zur Leser:in bestimmen zu können.

2.4.1 *Zum Verhältnis zwischen Fiktion und Fakt*

Im Duden wird Fiktion mit ›Erdachtes‹ oder ›falsche Annahme‹ gleichgesetzt.³²⁴ Im Lexikon der Geisteswissenschaften wird derselbe Begriff mit ›reine Erfindung‹ oder ›irrtümlich falsche Annahme‹ assoziiert.³²⁵ Der literaturwissenschaftliche Fiktionsbegriff deckt sich nicht mit der umgangssprachlichen Gleichsetzung von Fiktion und Lüge oder falscher Erfindung, sondern versucht, die künstlerische Fantasie in ein angemessenes Verhältnis zur Wirklichkeit und zu den Rezipient:innen, den Leser:innen, zu setzen. Fiktionen versuchen »der zugrunde gelegten Wirklichkeit in ihrer eigenen Welt zu widersprechen«³²⁶ und fragen danach, wie Leser:innen die Fiktion erkennen können bzw. wie sich die Fiktion zur Realität verhält, ohne jedoch als ›Lüge‹ zu gelten. Vereinfacht könnte auch behauptet werden, dass Dichter:innen nicht lügen, solange sie nicht behaupten, fälschlicherweise die Wahrheit zu sagen.³²⁷ Frank Zipfel stellt in diesem Zusammenhang die Frage, was unter ›Wirklichkeit‹ zu verstehen sei und verweist diesbezüglich auf Nelson Goodman und Umberto Eco, die unter dem Begriff der ›Alltagswirklichkeit‹ unsere Alltagserfahrungen sowie das Expertenwissen subsumieren:

Nach Goodman ist die Alltagswirklichkeit das, was den Mitgliedern einer Gesellschaft als wirklich oder real gilt. Das Wissen darum, was als wirklich gilt, setzt sich aus einem Wissen über verschiedene Teile unterschiedlicher Welt-Versionen zusammen. Zu einer erweiterten Welt-Version dieser Alltagswirklichkeit gehört nicht nur unser aktives, aus unseren Lebensvollzügen hervorgegangenes Erfahrungswissen, sondern auch das sogenannte Expertenwissen, das uns im Sinne der sprachlichen

323 Michael Navratil, *Kontrafaktik der Gegenwart*, Berlin: De Gruyter 2021, S. 85.

324 Dudenredaktion (Hg.), *Duden. Die deutsche Rechtschreibung*, Bd. 1, 28. Aufl., Berlin: Dudenverlag 2020, S. 452.

325 Helmut Reinalter / Peter Brenner (Hg.), *Lexikon der Geisteswissenschaften: Sachbegriffe – Disziplinen – Personen*, Wien: Böhlau 2011, S. 181.

326 Kristin Albrecht, *Fiktionen im Recht*, Baden-Baden: Nomos 2020, S. 148.

327 Vgl. Philip Sidney, *A Defence of Poetry*, hrsg. v. Jan A. Dorsten, Oxford: Oxford University Press 1971, S. 52.

Arbeitsteilung passiv zur Verfügung steht. U. Eco nennt dieses umfassende Wissen ›Enzyklopädie‹.³²⁸

Aristoteles versucht, das Dilemma Fiktion/Wirklichkeit mit der Annahme der literarischen Mimesis zu lösen, d. h., der:die Schriftsteller:in ahmt die Wirklichkeit nach, wobei er:sie nicht »dem Gesetz der historischen Wahrheit verpflichtet ist, sondern dem der poetischen Wahrscheinlichkeit.«³²⁹ Tatsächlich formulierte Aristoteles bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. den Unterschied zwischen Fiktion und Realität wie folgt: »Denn der Geschichtsschreiber und der Dichter unterscheiden sich nicht dadurch voneinander, dass sich der eine in Versen und der andere in Prosa mitteilt [...]; sie unterscheiden sich vielmehr dadurch, dass der eine das wirklich Geschehene mitteilt, der andere, was geschehen könnte.«³³⁰ Aristoteles' Zugeständnis der dichterischen Freiheit sichere dem:der Schriftsteller:in, so Aleida Assmann, »das Recht auf die eigenständige Gesetzmäßigkeit seines Werkes zu und garantiert dennoch den engen Wirklichkeitsbezug der Nachahmung.«³³¹ In Abgrenzung zu Strömungen, die nach sprachlich-linguistischen Merkmalen als Zeichen für Fiktionalität suchen,³³² wird in der aktuellen Literaturwissenschaft einerseits die rezeptionsspezifische These privilegiert – nach dem Prinzip der Konvention, dass Autor:innen nicht lügen, solange sie nicht behaupten, die Wahrheit zu sagen – und andererseits versucht, die Korrelation zwischen Fiktion³³³ und Realität zu bestimmen, ein Anliegen, das sich insbesondere in der Gegenwartsliteratur aufdrängt, die sich nicht selten mit realweltlichen Sachverhalten auseinandersetzt.³³⁴ Gil Charbonnier und Franck Petit bestätigen diese verstärkte Tendenz der Gegenwartsliteratur, reale Fakten in die Diegese aufzunehmen: »La fiction littéraire tend aujourd'hui à une plus forte incorporation du réel qui distend les procédures conventionnelles du romanesque et modifie l'apport de l'imaginaire.«³³⁵

328 Frank Zipfel, *Fiktion, Fiktivität, Fiktionalität: Analysen zur Fiktion in der Literatur und zum Fiktionsbegriff in der Literaturwissenschaft*, Berlin: Schmidt 2001, S. 75.

329 Vgl. Aleida Assmann, »Die Legitimität der Fiktion«, in: Max Imdahl / Wolfgang Iser / Hans Robert Jauss & al. (Hg.), *Theorie und Geschichte der Literatur und der schönen Künste. Texte und Abhandlungen*, Bd. 55, W. Fink: München 1980, S. 3–194, hier: S. 9.

330 Matías Martínez / Michael Scheffel, *Einführung in die Erzähltheorie*, München: C. H. Beck 2019, S. 13.

331 Vgl. Assmann, »Die Legitimität«, S. 9–10.

332 Vgl. dazu Käthe Hamburger, *Die Logik der Dichtung*, Stuttgart: Klett-Cotta 1977.

333 Vgl. dazu Martínez/Scheffel, *Einführung in die Erzähltheorie*, S. 11–22 und S. 184–186 (bibliografische Hinweise).

334 Siehe dazu besonders Navratil, *Kontrafaktik*.

335 Charbonnier/Petit, *Quand la littérature*, S. 25.

Folgt man Christine Künzel, so sind angesichts der notwendigen Bestimmung des Fiktion/Fakt-Verhältnisses zwei Kernpunkte des Fiktionalitätsbegriffs hervorzuheben:

1. Die an die Überlegungen von Iser angelehnte These, dass Realität und Fiktion keineswegs als Gegenbegriffe zu betrachten sind, sondern Fiktion vielmehr in einem relationalen Verhältnis zur Wirklichkeit steht und 2. Das Konzept des sogenannten Fiktionsvertrages, das einen Pakt zwischen Text und Leser bezeichnet, in dem die Frage nach dem Wahrheitsstatus suspendiert wird.³³⁶

Insbesondere Wolfgang Isters relationales Verständnis von Fiktionalität kann für die Erläuterung des Konzepts der Kontrafaktik fruchtbar gemacht werden, indem das Verhältnis Fiktion/Realität nicht als sich gegenseitig ausschließend, sondern im Gegenteil als miteinander korrelierend verstanden wird: »Daher ließe sich das Fiktive als eine eigentümliche Übergangsgestalt qualifizieren, die sich immer zwischen das Reale und das Imaginäre zum Zweck ihrer wechselseitigen Anschließbarkeit schiebt.«³³⁷ Darunter versteht Iser, dass reale Fakten in der Fiktion ›fingiert‹ werden, während nicht reale Fakten in der Fiktion ›imaginiert‹ werden. Es entsteht so eine Korrelation zwischen Fiktion und Realität durch Fingieren einerseits und zwischen Ausgedachtem und Fiktion durch Imagination andererseits.³³⁸ Isters Auffassung korrespondiert mit Michael Navratils Ausführungen zum Konzept der Kontrafaktik, auf das später noch näher eingegangen wird, als ›Spiegelung‹ realer Fakten in der Fiktion. Zur Veranschaulichung dieses kontrafaktischen Verhältnisses zwischen »realem Objekt und Objekt der Erzählung«³³⁹ führt Christoph Rodiek ein einleuchtendes Beispiel anhand von Napoleon vor, das auch für unsere Zwecke brauchbar ist:

Der Name ›Napoleon‹ referiert prinzipiell auf die reale Person Napoleon, also auf jenes Individuum der empirischen Realität, das zum enzyklopädischen Wissensbestand des Lesers gehört. Dort, wo der kontrafaktische Napoleon (Nk) hinsichtlich bestimmter Eigenschaften mit dem realen Napoleon (Nr) nicht vereinbar erscheint, werden bei der Lektüre die entsprechenden Nr-Merkmale dergestalt neutralisiert, dass ein homogener Nk als fiktionale Gestalt zustande kommt. Einerseits ist die ›Verschmelzung‹ von Nk und Nr nur eine Als-Ob-Verschmelzung,

336 Christine Künzel, »Imaginierte Fakten. Zur Bedeutung von Fiktion(en) in der richterlichen Urteilsbildung«, in: Hiebaum/Knaller/Pichler (Hg.), *Recht und Literatur*, S. 171–187, hier: S. 174.

337 Wolfgang Iser, »Akte des Fingierens. Oder: Was ist das Fiktive im fiktionalen Text?«, in: Dieter Henrich / Wolfgang Iser (Hg.), *Funktionen des Fiktiven*, München: W. Fink 1983, S. 121–151, hier: S. 150.

338 Vgl. Henrich/Iser (Hg.), *Funktionen*, S. 121–125.

339 Zipfel, *Fiktion*, S. 101.

andererseits gilt sie nur für die Dauer der Lektüre. *Tatsächlich koexistieren im Bewusstsein des Lesers der reale und kontrafaktische Napoleon als deutlich unterscheidbare Größen* [Hervorhebung durch d. Verf.].³⁴⁰

Gerade dieses Bewusstsein von klar unterscheidbaren realen und kontrafaktischen Größen kann aber bei den Leser:innen nur dann entstehen, wenn sie Kenntnis von den realen Fakten haben. Nur dann ist es ihnen möglich, eventuelle kontrafaktische Abweichungen von dieser Realität in der Fiktion zu erkennen. Mit anderen Worten: Um kontrafaktisches Recht in fiktionalen Texten überhaupt erkennen zu können, muss den Leser:innen das Wissen über das reale Recht vermittelt werden.

Ralf Klausnitzer unterscheidet in diesem Zusammenhang das mögliche Nebeneinander in Fiktionen von genuin *fiktiven* (z. B. Gregor Samsa in Kafkas *Die Verwandlung*), *realweltlichen* oder *pseudorealen* Objekten³⁴¹ (z. B. Attribute, die eine reale Person verfremden, sie aber dennoch erkenntlich machen, wie z. B. die Figur Hendrik Höfgens in Klaus Manns *Mephisto: Roman einer Karriere*, die als Verfremdung des realen Schauspielers Gustaf Gründgens erkennbar ist). Literarische Fiktionen stehen nicht in einem realitätsfernen Vakuum, sondern rezipieren, wie Frank Zipfel ausführt, Elemente der realen Welt: »Fiktive Geschichten sind nie ganz und gar fiktiv«, ³⁴² sie sind »stets in der ein oder anderen Art und Weise auf die wirkliche Welt bezogen.« ³⁴³ Sie können, neben gänzlich fiktiven, auch auf reale oder auf pseudoreale Gegenstände oder Personen referieren.³⁴⁴ Nathalie Jacoby sieht in der Integration von fiktiven *und* faktischen Elementen allgemein ein Charakteristikum der Literatur.³⁴⁵

Paul Ricœur erinnert daran, dass die Welt der Fiktion die Welt des Textes ist, der seinerseits die Welt projiziert, weshalb die Fiktion notwendigerweise auf sie »referiert«: »Le monde de la fiction [...] n'est que le monde du texte, une projection du texte comme monde.« ³⁴⁶ Käthe Hamburger scheint die Begriffe »Wirklichkeit« und »Wahrheit« synonym

³⁴⁰ Rodiek, »Prolegomena«, S. 273.

³⁴¹ Ralf Klausnitzer, *Literatur und Wissen. Zugänge – Modelle – Analysen*, Berlin: De Gruyter 2008, S. 217–218.

³⁴² Zipfel, *Fiktion*, S. 79.

³⁴³ Klausnitzer, *Literatur*, S. 82.

³⁴⁴ Ebd., S. 90–100. Unter pseudorealen Objekten versteht Zipfel »aus der Realität entlehnte, jedoch signifikativ abgewandelte Objekte« (Zipfel, *Fiktion*, S. 98).

³⁴⁵ Nathalie Jacoby, *Mögliche Leben. Zur formalen Integration von fiktiven und faktischen Elementen in der Literatur am Beispiel der zeitgenössischen fiktionalen Biographie*, Frankfurt am Main: Peter Lang 2005, S. 18.

³⁴⁶ Ricœur, *Du texte*, S. 20.

zu verwenden, wenn sie postuliert, dass die reale Welt selbstverständlich in die fiktive Poiesis einfließt:

Als Gegensatz zur Fiktion, im Sinne der literarischen Fiktion, enthält dieser Wahrheitsbegriff den Sinn von Wirklichkeit, besagt er Wahrheit der Wirklichkeit. Es ist das Verhältnis von Dichtung und Wirklichkeit, das ex- oder implizit den dichtungstheoretischen Betrachtungen immer zugrunde liegt und in großem Umfang die Diskussionen der dichterischen Wahrheit bestimmt hat.³⁴⁷

Michel Foucault, so kommentiert Arne Klawitter, erklärt das Verhältnis von Fiktion und Fakt anhand seiner Konzeption des Diskurses als Mechanismus der Hervorbringung von Dingen durch die Sprache: »Für Foucault ist [...] die Bedingung dafür, dass die Dinge (in der Sprache) erscheinen, das Organisationsprinzip der Fiktion.«³⁴⁸ Klawitter führt weiter aus, dass Foucault in der Literatur einerseits einen Möglichkeitsraum sieht, in dem die Grenzen des Unsagbaren überschritten werden können, und andererseits ein Medium, das die Fähigkeit besitzt, die blinden Flecken des »Nicht-Diskurses« zu unterminieren.³⁴⁹ Auch wenn relativer Konsens darüber besteht, dass in die Fiktion sowohl reale als auch fiktive Fakten einfließen können, ohne den Status der Fiktion selbst in Frage zu stellen, so ist, wie Aleida Assmann treffend resümiert, die Schwierigkeit, die Grenze zwischen Fiktion und Realität zu ziehen, keineswegs aus der Welt geschafft: »Fiktion und Realität: in der literaturwissenschaftlichen Praxis gibt es wohl kaum ein vageres, geläufigeres und zugleich umstritteneres Begriffspaar. Beide sind engstens aufeinander angewiesen, das Problem der Fiktion lässt sich nicht denken, beschreiben oder werten ohne den Bezug auf ein noch so verhohlenes Wirklichkeitsbild.«³⁵⁰ Wolfgang Iser und Dieter Henrich sind sich ebenfalls der Unbestimmtheit des Fiktionsbegriffs bewusst, wenn sie versuchen ihn zu definieren: »Fiktion, so hat es den Anschein, kann nicht isoliert, sondern muss im Umkreis von anderen Grundtermen verständlich gemacht werden. Zu diesen gehören vor allem ›Imagination‹ und ›Realität‹, aber auch solche wie Halluzination, Traum, Illusion und Täuschung.«³⁵¹ Anscheinend soll hier Fiktion durch das bestimmt werden, was sie nicht ist.

Auf der Seite der Rezeption und Akzeptanz von Literatur als fiktional, ohne sie als dreiste Lüge abzuwerten, hat sich in der literaturtheoretischen

347 Käthe Hamburger, *Wahrheit und ästhetische Wahrheit*, Stuttgart: Klett-Cotta 1979, S. 94.

348 Arno Klawitter, »Schriften zur Literatur«, in: Kammler/Parr/Schneider (Hg.), *Foucault Handbuch.*, S. 108–118, hier: S. 113.

349 Ebd., S. 113–118.

350 Assmann, »Die Legitimität«, S. 7.

351 Dieter Henrich / Wolfgang Iser, »Entfaltung der Problemlage«, in: Henrich/Iser (Hg.), *Funktionen des Fiktiven*, S. 9–15, hier: S. 9.

Wissenschaft die Auffassung durchgesetzt, dass es sich um eine bestimmte »Rezeptions- und Kommunikationsweise«³⁵² handelt, auf deren Grundlage zwischen Text und Leser:in ein stillschweigendes (fin-
giertes) Einverständnis darüber zustande kommt, den fiktionalen Text als solchen anzuerkennen,³⁵³ ohne ihn der Lüge zu taxieren. Der Rezeptionsakt selbst, den Rainer Warning als »Konfrontation des Rezipienten mit einem Wirklichkeitsmodell«³⁵⁴ versteht, wird ergänzt durch ein bewusstes ›So-tun-als-ob‹ seitens der Leser:innen, um einen Text als fiktional, aber nicht als Lüge anzuerkennen. Dieter Henrich vergleicht diesen Ansatz mit Kants Postulat des Bewusstseins darüber, dass es nicht um Wahrheit geht, sondern um den Umgang mit ihr.³⁵⁵ Einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der konventionellen Fiktionalitätstheorien – d. h. zur Annahme einer Konvention zwischen Autor:in und Leser:in, der zufolge Fiktion kein Akt der wissentlichen Täuschung ist – hat John Searle mit seiner These geleistet, dass ein:e Autor:in eines fiktionalen Textes zwar den Anschein eines illokutionären Aktes erweckt – »the author of a work of fiction pretends to perform a series of illocutionary acts, normally of the representative type«³⁵⁶ –, diese aber *de facto* nicht vollzieht, und ihm:ihr daher auch keine Lügenabsicht unterstellt werden kann: »What distinguishes fiction from lies is the existence of a separate set of conventions which enables the author to go through the motions of making statements which he knows to be not true even though he has no intention to deceive.«³⁵⁷ Um den Zustand des:der Lesers:Leserin zu beschreiben, der:die am ›Trick‹ der Fiktion teilnimmt, entwickelt Walton später die sogenannte ›Make-Believe‹-Theorie, nach der die Rezipient:innen mit der fiktionalen Wahrheit wie in einem Spiel nach impliziten Regeln spielen. Er formuliert seine Grundidee so:

In order to understand paintings, plays, films, and novels, we must first look at dolls, hobbyhorses, toy trucks and teddy bears. The activities in which representational works of arts are embedded and which give them their point are best seen as continuous with children's games of make-believe. Indeed, I advocate regarding these activities as games of make-believe themselves, and I shall argue that representational works

352 Johannes Andereg, »Das Fiktionale und das Ästhetische«, in: Henrich/Iser (Hg.), *Funktionen des Fiktiven*, S. 153–172, hier: S. 155.

353 Siehe dazu auch Rainer Warning, »Der inszenierte Diskurs«, in: Viehöver/Keller/Schneider (Hg.), *Diskurs*, S. 183–206, hier: S. 194–206.

354 Ebd., S. 205.

355 Dieter Henrich, »Versuch über Fiktion und Wahrheit«, in: Viehöver/Keller/Schneider (Hg.), *Diskurs*, S. 511–519, hier: S. 516.

356 John Searle, »The Logical Status of Fictional Discourse«, in: *The New Literary History* (1975/6/2), S. 319–332, hier: S. 329.

357 Ebd., S. 326.

function as props in such games, as dolls and teddy bears serve as props in children's games.³⁵⁸

Ohne sich auf Waltons ›Make-Believe‹-Theorie zu stützen, geht Frank Zipfel geradewegs davon aus, dass die Leser:innen »den Text für die Zeit der Rezeption für wahr« halten.³⁵⁹ Während Walton für eine dauerhafte Fiktionsannahme und -akzeptanz plädiert, vertritt Zipfel eine temporäre, auf die Dauer der Lektüre beschränkte Annahme der Wahrheit. Samuel Coleridge und Umberto Eco vertreten eine ähnliche Übereinstimmung von Text und Rezipient:in, indem sie davon ausgehen, dass die Leser:innen ihren Unglauben gegenüber der Fiktion bewusst aussetzen – »willing suspension of disbelief« (Coleridge)³⁶⁰ – bzw., dass es sich um einen »Fiktionsvertrag« (Eco) handelt, auf dessen Grundlage Autor:in und Leser:in für die Dauer der Lektüre ein Abkommen darüber treffen, dass der:die Erste dem:der Zweiten die Fiktion durch textuelle, paratextuelle oder kontextuelle Signale anzeigt und dass der:die Leser:in sie nicht auf ihren Wahrheitswert hin hinterfragt.³⁶¹

Umberto Eco bringt darüber hinaus die Idee ins Spiel, dass die Rezipient:innen Fiktionen als geschlossene Welten betrachten sollen, die der wirklichen Welt nicht unähnlich sind, aber ontologisch nur einen kleinen Teil von ihr widerspiegeln: »In Wahrheit sind die fiktiven Welten zwar Parasiten der wirklichen Welt, aber sie sind de facto ›kleine Welten‹, die den größten Teil unserer Kenntnis der wirklichen Welt sozusagen ausklammern und uns erlauben, uns auf eine endliche und geschlossene Welt zu konzentrieren, die der unseren sehr ähnlich, aber ontologisch ärmer ist.«³⁶² Nursan Celik erklärt Ecos Konzept des ›Vertragsverhältnisses‹ zwischen Leser:in und Autor:in als Realitätsprinzip (*reality principle*), demzufolge »für einen fiktionalen Text unausgesprochen alles das für gegeben angenommen und komplettiert [wird], was nicht innerhalb des Texts als wirklichkeitsabweichend oder gar grundlegend andersartig beschrieben wird.«³⁶³ Für Kendall Walton hat Ecos Vertragskonzept den Vorteil, die

358 Kendall Walton, *Mimesis as Make-Believe: On the Foundations of the Representational Arts*. Cambridge/Mass.: Harvard University Press 1990, S. 111. Siehe dazu auch Gregory Currie, *The Nature of Fiction*, Cambridge/Mass.: Cambridge University Press 1990. Ausführlicher zu Waltons Make-Believe-Theorie vgl. Alexander Bareis, *Fiktionales Erzählen. Zur Theorie der literarischen Fiktion als Make-Believe*, Göteborg: Acta Universitatis Gothoburgensis 2008, S. 19–48.

359 Zipfel, *Fiktion*, S. 277.

360 James Engell / W. Jackson Bate (Hg.), *The Collected Works of Samuel Taylor Coleridge. Biographia Literaria or Biographical Sketches of My Literary Life and Opinions*, Princeton: Princeton University Press 1983, S. 6.

361 Umberto Eco, *Im Wald der Fiktionen*, Hanser: München 1994, S. 103.

362 Ebd., S. 115.

363 Nursan Celik, *Das Recht der Fiktion. Zu den Lizenzen und juristischen Implikationen fiktionalen Schreibens*, Berlin: J. B. Metzler 2024, S. 188.

Autor:innen von der Verpflichtung zu befreien, zu erklären, »was als fiktional wahr [...] in einer fiktionalen Erzählung angenommen wird, ohne dass dies explizit auf der Textebene ausgesagt werden muss.«³⁶⁴ Für John Searle hingegen ergibt sich der fiktionale Charakter der Lektüre bereits aus dem von den üblichen Regeln abweichenden Sprechakt des:der Autors:Autorin: »Now, what makes fiction possible, I suggest, is a set of extralinguistic, non-semantic conventions that break the connection between words and the world.«³⁶⁵

Lutz Danneberg versucht, die Vielzahl dieser unterschiedlichen Rezeptionsthesen und -modi, von denen eben die Rede war, auf einen einfacheren Nenner zu bringen: »Eine aufgrund eines bestimmten Wissens als nichtfiktional klassifizierte Darstellung lässt sich grundsätzlich [...] auch wie eine fiktionale behandeln – und umgekehrt«,³⁶⁶ womit die stillschweigende Übereinkunft zwischen Text und Leser:in erfüllt ist.

Zwar scheint ein relativ breiter Konsens darüber zu herrschen, dass sich Autor:innen gegenüber Leser:innen nicht dafür rechtfertigen müssen, ob die literarische Fiktion wahr ist oder nicht, doch scheint die größere Schwierigkeit in der Festlegung des Begriffs selbst zu liegen. Tatsächlich vermisst man eine bisher einheitliche ontologisch-definitorische Bestimmung des Fiktionsbegriffs. Die diesbezüglichen Definitionsversuche oszillieren zwischen dem pragmatischen Ansatz einer gebrauchsspezifischen Kontextualisierung zur Kennzeichnung des Fiktionalen und dem Verständnis von Fiktionalität als intellektuelle Grenzüberschreitung, die das menschliche Denken über die ontologische Realität hinaus ermöglicht.³⁶⁷ In diesem Sinne dient der Begriff der Fiktion dazu, die Überführung des ontologisch Realen in das Er- und Gedachte begrifflich zu konturieren und ermöglicht den Zugang zu dem, was Kant mit dem Begriff des Postulats der reinen praktischen Vernunft zu fassen sucht, nämlich die Aussage, dass für die »Existenz von übersinnlichen Gegenständen und Zuständen«³⁶⁸ keine Bestätigung durch empirischen Nachweis zu erwarten sei.

Wenn Alexander Bareis fiktionale Wahrheit auf den intradiegetischen Wahrheitsbezug beschränkt, so übersieht er die wesentliche Frage nach

364 Ebd., S. 189. Siehe auch Walton, *Mimesis*, S. 144.

365 Searle, »The Logical Status«, S. 326.

366 Lutz Danneberg, »Weder Tränen noch Logik. Über die Zugänglichkeit fiktionaler Welten«, in: Uta Klein / Katja Mellmann / Steffanie Metzger (Hg.), *Heuristiken der Literaturwissenschaft. Disziplinexterne Perspektiven auf Literatur*, Paderborn: Mentis 2006, S. 35–83, hier: S. 40.

367 Vgl. Wolfgang Iser, »Das Fiktive im Horizont seiner Möglichkeiten«, in: Henrich/Iser (Hg.), *Funktionen des Fiktiven*, S. 547–557.

368 Paul Guyer, »In praktischer Absicht: Kants Begriff der Postulate der reinen praktischen Vernunft«, in: *Philosophisches Jahrbuch* (1997/104/I), S. 1–18, hier: S. 9.

dem Verhältnis von extradiegetischer Wirklichkeit und Intradiegeese, die uns bei der folgenden kontrafaktischen Untersuchung besonders beschäftigen wird: »Fiktionale Wahrheit bezeichnet das Verhältnis von Aussagen über die dargestellte Welt zur dargestellten Welt, und nicht zur außerfiktionalen Wirklichkeit.«³⁶⁹ Diesem scheinbaren Manko begegnet Michael Navratil mit einem pragmatischen Ansatz Marc Chincas, der für die kontrafaktische Betrachtung fruchtbar gemacht werden kann, insofern er Fiktionalität »von ihrem ›Sitz im Leben her‹, als Funktion der Relation zwischen dem Sprechakt und seiner Gebrauchssituation [definiert]. Diese Situation, und nicht etwa linguistische Merkmale des Textes, sind letzten Endes entscheidend.«³⁷⁰ Navratil bewertet Chincas pragmatisches Fiktionsverständnis als besonders geeignet für Texte, die »Fiktionalität mit einem deutlichen Weltbezug kombinieren«,³⁷¹ wie dies bei den in der vorliegenden Arbeit zu untersuchenden Texten der Fall sein wird, da es schließlich darum gehen wird, das realweltliche, außerdiegetische Recht mit dem intradiegetischen Recht in Beziehung zu setzen, um das kontrafaktische ›Delta‹ (Δ), d. h. den Grad der Abweichung zwischen erzähltem und realem Recht, zu erkennen.

Hier stellt sich nun die Frage, ob für Rechtsnormen und Rechtsordnungen die gleiche Faktizität beansprucht werden kann wie für andere realweltliche ›Fakten‹. Diese Frage erscheint umso berechtigter, als Rechtsnormen in der Regel auf ihre *normative* Wirkung und weniger auf ihre faktische Wirkung hin untersucht werden. Oder muss man behaupten, dass die Fragestellung falsch ist und die *Normativität* des Rechts zugleich seine Faktizität bedeutet? Überlegungen zu dieser Frage sollen nun im folgenden Kapitel angestellt werden.

2.4.2 Zur Faktizität des Rechts

Im Hinblick auf die Rezeption des realen Rechts in einem fiktionalen Text stellt sich die Frage, ob das Recht als ›real‹ anzusehen ist oder ob es aufgrund seiner schriftlichen Beschaffenheit mit der Literatur die Debatte um Fiktionalität und Realität teilt. Nun hat das Recht einen inhärent normativen Charakter mit der Funktion, faktisch-reale Zustände und Situationen zu regeln. Nicht umsonst wird gerne der Unterschied zwischen der streng an die Realität gebundenen Norm und ihrer konkreten Durchsetzbarkeit einerseits und der fantasieoffenen polymorphen Literatur andererseits hervorgehoben. Philippe Ségur bestätigt dies, wenn er

369 Bareis, *Fiktionales Erzählen*, S. 65.

370 Mark Chincas, »Mögliche Welten. Alternatives Erzählen und Fiktionalität im Tristanroman Gottfrieds von Straßburg«, in: *Poetica* (2003/35), S. 313.

371 Navratil, *Kontrafaktik*, S. 89–90.

dem Recht die Funktion der Wahrheitsproduktion zuschreibt, während die Literatur Illusion produziere: »Si la fiction littéraire fabrique de l'illusion, le droit semble plutôt fabriquer du réel.«³⁷² Kristin Albrecht verneint, mit wenigen Ausnahmen, den fiktionalen Charakter des Rechts, insofern Rechtsnormen abstrakt und normativ sind und darüber hinaus eine reale Wirkung entfalten sollen. Dass der Gesetzgeber dennoch in bestimmten Fällen auf fiktionale Rechtstexte zurückgreift, ergibt sich zum einen aus seiner Freiheit, Regeln zu erlassen, ohne Rücksicht darauf, ob »sich etwas wirklich zugetragen hat und damit wahr ist oder nicht«,³⁷³ und zum anderen aus dem Imperativ bestimmter Rechtsbedürfnisse. In diesem Sinne kann es vorkommen, dass der Gesetzgeber Vorschriften erlässt, die nicht der Wirklichkeit entsprechen. In solchen Fällen verwendet der:die Rechtssetzer:in zur Kennzeichnung des fiktionalen Charakters einer Rechtsnorm in der Regel den Begriff »gilt«, um ihren fiktionalen Charakter anzuzeigen. Als ein Beispiel dafür nennt Möllers den § 1923 Abs. 2 des deutschen BGB, der auch Ungeborenen das Erbrecht einräumt: »Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfolge geboren.«³⁷⁴ Hier bedient sich der:die Gesetzgeber:in der Fiktion der (noch nicht) erfolgten Geburt für das ungeborene Leben, um die Rechtsanwendung überhaupt zu ermöglichen. Er:sie greife in solchen Fällen, so Angela Condello und Tiziano Toracca, auf die Fiktion zurück, ohne der Lüge bezichtigt werden zu können.³⁷⁵ Den beiden Autor:innen zufolge entziehen sich sowohl literarische als auch juristische Texte den Parametern von Wahrheit oder Lüge, weil sie eine andere, eine dritte Wirklichkeit erzeugen: »Non sono giudicabili, in altre parole, in termini di verità o di menzogna ma costruiscono una realtà diversa.«³⁷⁶ Das Recht erzeugt, wie im Beispiel von Möllers, eine konkrete Wirkung, weil es, wie Vallerani Spanò erläutert, etwas Falsches (nämlich, dass das ungeborene Leben lebt) als wahr annehme: »Se produce degli effetti generando una realtà alternativa è perché il falso viene preso per vero.«³⁷⁷

Im Normalfall geht es aber nicht darum, eine selbst geschaffene Welt zu erzeugen, sondern durch abstrakte, d. h. auf möglichst viele Sachverhalte anwendbare Normen die Wirklichkeit so vorzuschreiben, *wie sie*

372 Philippe Ségur, »Droit et littérature. Éléments pour la recherche«, in: *Revue Droit & Littérature* (2017/1), S. 109–123, hier: S. 110.

373 Möllers, *Juristische Methodenlehre*, S. 140.

374 Ebd., S. 141.

375 Vgl. Angela Condello / Tiziano Toracca, »La finzione giuridica e la finzione letteraria«, in: Riccardo Castellana (Hg.), *Fiction e non fiction. Storia, teorie e forme*, Rom: Carocci 2021, S. 207–227, hier: S. 207.

376 Ebd., S. 208.

377 Spanò, Michele / Massimo Vallerani, »Avvertenza«, in: Yan Thomas, *Fictio legis: la finzione romana e i suoi limiti medievali*, Macerata: Quodlibet 2016, S. 7–14, hier: S. 10.

zu sein hat. Ebenso wird vom Rechtssubjekt nicht erwartet, dass es sich kooperativ an ein unausgesprochenes Abkommen mit dem Rechtstext hält, sondern dass es die Rechtsnorm, deren Aussage einen konkreten realitätsbezogenen Willen impliziert, zwingend befolgt.³⁷⁸ Mit anderen Worten wird die Wirklichkeit, d. h. die Faktizität des Rechts (in Demokratien) durch das Verfahren der positiven *Normproduktion* auf der Grundlage eines mehrheitlich verabschiedeten und anerkannten Grundgesetzes geschaffen und setzt zugleich dessen Durchsetzbarkeit voraus. Die Faktizität des Rechts sei also, so Habermas, eine künstlich erzeugte: Sie entstehe durch die Durchsetzbarkeit von Normen, die ihre Rechtsgültigkeit durch »die sozialintegrative Kraft des übereinstimmenden und vereinigten Willens aller freien und gleichen Staatsbürger« erhält.³⁷⁹ Dieser gemeinsame Wille ist aber nicht irgendein Wille, sondern »der legitime Wille, der sich einer präsumtiv vernünftigen Selbstgesetzgebung politisch autonomer Staatsbürger verdankt.«³⁸⁰ Habermas spricht hier die Legitimität³⁸¹ des positiven Rechts an,³⁸² das deshalb ›wahr‹ im Sinne von ›geltend‹ ist, weil es von demokratisch ernannten Autoritäten nach bestimmten Regeln gültig ›gesetzt‹ wird: »Die Geltung des positiven Rechts [ist] zunächst dadurch bestimmt, dass als Recht gilt, was nach rechtsgültigen Prozeduren Rechtskraft erlangt.«³⁸³ Georg Jellinek beschreibt in seiner Rechtsfigur der ›normativen Kraft des Faktischen‹ diese Rechtsgeltung als aus dem Zusammentreffen dreier Eigenschaften von Rechtsnormen resultierend: 1. sie bestimmen das äußere Verhalten der Menschen zueinander; – 2. sie gehen von einer äußeren

378 Albrecht, *Fiktionen im Recht*, S. 156–160.

379 Habermas, *Faktizität*, S. 50.

380 Ebd., S. 51.

381 Tim König, *In guter Gesellschaft? Einführung in die politische Soziologie von Jürgen Habermas und Niklas Luhmann*, Wiesbaden: Springer 2012, S. 10.

382 Aus positivistisch-legalistischer Sicht verfügt die staatliche Gewalt über das Monopol »für Rechtsetzung und Rechtsfortbildung gegenüber sozialen Regelungssystemen wie Religion, Moral, Sitte und Brauch« (Franz Wieacker, »Konstituenten der okzidentalen Rechtskultur«, in: Okko Behrends / Malte Diesselhorst / Wulf E. Voss (Hg.), *Römisches Recht in der europäischen Tradition*, Ebelsbach: Gremer 1985, S. 355–364, hier: S. 355). In diesem Sinne ist das Recht dann *legal*, wenn es, wie Raiser erläutert, »von einem zuständigen Organ mit der Befugnis zur Rechtsetzung korrekt erlassen und nicht wieder aus der Geltung gebracht wurde sowie mit höherrangigem Recht vereinbar ist« (Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, Tübingen: UTB 2007, S. 237). Aber Legalität bedeutet noch nicht Rechtsgeltung: Dazu muss das Recht wirksam werden, das heißt, durchsetzbar sein.

383 Habermas, *Faktizität*, S. 47.

Autorität aus; – 3. ihre Verbindlichkeit wird durch äußere Mächte garantiert.³⁸⁴ Normen sind für Jellinek dann faktisch normativ, d. h. verbindlich, »wenn ihr Sein und Gelten sowohl von den Herrschenden als den Beherrschten bejaht« wird.³⁸⁵ Die »Geltung als Faktizitätsbeweis« der Norm betont auch Hans Kelsen: »In diesem Sinne ist das Recht eine normative Zwangsordnung. *Seine spezifische Existenz ist die Geltung.*«³⁸⁶ In Übereinstimmung mit Jellinek und Habermas entsteht für Kelsen rechtliche Faktizität, also Geltung, dadurch, dass Normen unter bestimmten Bedingungen gesetzt werden und verbindliche Wirksamkeit entfalten: »Die eine ist, dass das Recht durch in bestimmter Weise qualifizierte Akte *gesetzt* (ius positivum) wird, die andere, dass das Recht in einem gewissen Grade *wirksam* sein muss. Das ist der Sinn, in dem man allein von einer »normativen Kraft des Faktischen« sprechen kann.«³⁸⁷ Rechtsnormen müssen also, wie Tim König zusammenfassend erklärt, »gleichzeitig durch faktischen Zwang Folgebereitschaft und durch legitime Geltung Einsicht bewirken können.«³⁸⁸ Erst wenn der Normzwang, d. h. die Durchsetzbarkeit, rechtlich abgesichert und institutionalisiert ist, kann von faktisch bestehendem Recht gesprochen werden.³⁸⁹ Judith Hahn fasst diesen Gedanken der Rechtswirksamkeit treffend zusammen: »Eine Norm wirkt, wenn sie befolgt oder ihr Bruch sanktioniert wird. Eine Norm ist unwirksam, wenn sie nicht beachtet wird, dies aber folgenlos bleibt, insoweit ihre Übertretung keine Sanktionen nach sich zieht.«³⁹⁰ Für die Wirksamkeit einer Norm bedarf es deshalb, anders formuliert, der tatsächlichen Befolgung, die entweder spontan geschehen oder durch Sanktionen erzwungen werden kann.

Als eine Sonderform des geltenden Rechts, das *de facto* durch Legitimation *Faktizität* erlangt, kann das Gewohnheitsrecht angesehen werden. Friedrich Carl von Savigny und Georg Friedrich Puchta erklärten bereits im 19. Jahrhundert das Gewohnheitsrecht als ein Phänomen des »Volksgeistes«, als eine Art stillschweigende soziale Übereinkunft über

384 Georg Jellinek, »Staat und Recht«, in: Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin/Heidelberg: Springer 1921, S. 332–379, hier: S. 333.

385 Ebd., S. 337. Vgl. dazu auch Klaus Grimmer, *Die Rechtsfiguren einer »Normativität des Faktischen«. Untersuchungen zum Verhältnis von Norm und Faktum und zur Funktion der Rechtsgestaltungsorgane*, Bd. 24, Berlin: Duncker & Humblot 1971, S. 11–17.

386 Hans Kelsen, »Was ist juristischer Positivismus?«, in: *JuristenZeitung* (1965/20/15), S. 465–469, hier: S. 465.

387 Ebd.

388 König, *In guter Gesellschaft*, S. 11.

389 Vgl. Habermas, *Faktizität*, S. 412–415.

390 Judith Hahn, »Wirksamkeit des Rechts«, in: Judith Hahn, *Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche*, Wiesbaden: Springer 2019, S. 189–233, hier: S. 190.

den normativen Charakter bestimmter Handlungen oder Riten.³⁹¹ Georg Jellinek spricht im Zusammenhang mit dem Gewohnheitsrecht von der »normative[n] Kraft des Faktischen«,³⁹² deren Wirkung auf dem lang andauernden wiederholten faktischen Sein beruht: »Alles Recht in einem Volke ist ursprünglich nichts als faktische Übung. Die fortdauernde Übung erzeugt die Vorstellung des Normenmäßigen dieser Übung, und es erscheint damit die Norm selbst als autoritäres Gebot des Gemeinwesens, also als Rechtsnorm.«³⁹³ Hans Kelsen bestätigt für das Gewohnheitsrecht die mögliche Geltungskraft, die sich aus dem »Voluntarismus« einer Rechtsgemeinschaft ergebe.³⁹⁴ In diesem Sinne erlangt Gewohnheitsrecht normative Kraft durch *faktisches Sein*, das seine Faktizität begründet. Das faktische ›Sein‹ von Handlungen oder Sachverhalten erzeugt also, unter bestimmten Voraussetzungen ›Normativität‹ als Ausdruck des faktischen ›Daseins‹ einer Rechtsnorm, also ihrer Faktizität. Gewohnheitsrecht hat nach heutigem Verständnis »eine ergänzende, lückenfüllende Funktion im Verhältnis zum kodifizierten Recht«³⁹⁵ und bezieht seine Geltung aus der gemeinsamen Überzeugung der Rechtsgemeinschaft (*consensus omnium*) über einen längeren Zeitraum (*longa consuetudo*) von der Verbindlichkeit einer Praxis (*opinio necessitatis*). Viele nationale Rechtsordnungen und insbesondere das Völkerrecht erkennen das Gewohnheitsrecht als legitime Rechtsquelle an.³⁹⁶

Sowohl positive als auch gewohnheitsrechtliche Normen können also ›sein‹, ›da sein‹, ›wahr sein‹, kurz: sie *existieren faktisch*, sobald sie *gelten*. Gustav Radbruch fasst das Prinzip der Rechtsgeltung als Äußerungsmerkmal des *faktischen Seins* für das positiv gesetzte Recht und das Gewohnheitsrecht treffend zusammen, indem er ebenso klarstellt, dass nicht der Ursprung der Norm ausschlaggebend ist, sondern ihre *konkrete Befolgung in der Lebenswirklichkeit*, die entweder durch staatlichen Zwang oder durch freiwillige gesellschaftliche Adhäsion erfolgen kann:

391 Siehe dazu Georg F. Puchta, *Das Gewohnheitsrecht*, 1. Teil, Erlangen: Palm'sche Verlagsbuchhandlung 1828, S. 139ff.; Benjamin Lahusen, *Alles Recht geht vom Volksgeist aus. Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft*, Weilerswist-Metternich: Dittrich 2019.

392 Jellinek, »Staat«, S. 338.

393 Ebd., S. 339.

394 Kelsen, »Was ist juristischer Positivismus?«, S. 466. Kelsen verweist hier auf Ismail N. Erim, *Le positivisme juridique et le droit international*, Dissertation, 22.2.1939, Université de Paris, Paris: Les Presses modernes 1939, S. 64.

395 Max-Emmanuel Geis, »Gewohnheitsrecht«, in: Hilgendorf/Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, S. 27–31, hier: S. 28.

396 Vgl. ebd., S. 28–31.

Es ist heute allgemein anerkannt, dass es anderes als ›gesetztes, positives‹ Recht nicht gebe. Soll aber das gesetzte Recht seiner Bestimmung genügen, [...] so muss die Setzung des Rechts einem Willen zustehen, dem auch seine Durchsetzung gegenüber jeder widerstrebenden Rechtsanschauung möglich ist: der *Gesellschaft, die im Gewohnheitsrecht, dem Staat, der im Gesetze spricht* [Hervorhebung durch d. Verf.]. Auch jeder einzelne Rechtsbefehl der Gesellschaft oder des Staates kann ja als ›geltendes‹ Recht nur angesehen werden, wenn er nicht ›bloß auf dem Papier steht‹, vielmehr zu einer, wenn auch vielleicht durch Zuwiderhandlungen ausnahmsweise durchbrochenen Regel des Lebens geworden ist. Nur das, aber auch alles, was der zur Rechtsetzung berufene Wille setzt und durchsetzt, ist geltendes Recht.³⁹⁷

Radbruch macht hier also deutlich, dass *faktisches Sein des Rechts* und Rechtsgeltung immer dann zusammenfallen, wenn Rechtsnormen im realen Leben wirksam durchgesetzt werden. Hans Kelsen zieht in diesem Zusammenhang eine noch subtilere Trennlinie zwischen Geltung und Wirksamkeit des Rechts, da erst die Wirksamkeit und nicht schon die Geltung das Sein der Norm bestätige: »Nicht überflüssig ist auch, mit Nachdruck zu betonen, dass die Wirksamkeit des Rechts nicht seine Geltung ist. Dass das Recht ›gilt‹, bedeutet, dass es befolgt bzw. angewendet werden *soll*; dass es wirksam ist, bedeutet, dass es befolgt bzw. angewendet *wird*.«³⁹⁸ Kelsens subtile Unterscheidung zwischen rechtlicher Geltung und rechtlicher Wirkung lässt sich für den Zweck der kontrafaktischen Kontrastierung gut nachvollziehen, denn für ihre Möglichkeit ist es nicht erheblich, ob eine Norm tatsächlich befolgt wird, sondern ob sie faktisch *existiert*, ob sie faktisch *ist*. Schließlich geht es ja bei der kontrafaktischen Arbeit um die *faktische Tatsache der Rechtsnormen* und nicht um die Tatsache des normkonformen oder normwidrigen Verhaltens. Wenn Manfred Rehbinder behauptet, dass »Normativität ohne Faktizität [...] totes Recht«³⁹⁹ sei, so widerspricht seine hier unzutreffende Verwendung des Begriffs der Faktizität dem Gedanken des faktischen *Daseins einer Rechtsnorm*, wie ihn auch Hans Kelsen zu verstehen scheint, wenn er Rechtsgeltung und Rechtswirkung als zwei verschiedene Phänomene trennt. In diesem Sinne bezieht sich Kelsens Unterscheidungskriterium nicht auf das faktische Dasein von Rechtsnormen, sondern auf ihre unterschiedliche Wirkungskraft. So ist auch Rehbinders Aussage dahingehend zu verstehen, dass nicht die Normativität ohne Faktizität, sondern Normativität ohne Wirkungskraft totes Recht erzeugt.

397 Gustav Radbruch, *Wissenschaft und Bildung: Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens*, Leipzig: Quelle & Meyer 1925, S. 33–34.

398 Kelsen, »Was ist juristischer Positivismus?«, S. 467.

399 Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie. Ein Studienbuch*, München: C. H. Beck 2014, S. 2.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Frage nach der Faktizität von Rechtsnormen, wie Judith Hahn erläutert, auch von der Soziologie aufgenommen wird, wenn auch »in einem deskriptiven Sinn«,⁴⁰⁰ indem Niklas Luhmann die Rechtslegitimität an die Überzeugungshaltung der Rechtsadressat:innen knüpft. So ist Legitimität im soziologischen Sinne zu verstehen als »die rein faktisch verbreitete Überzeugung von der Gültigkeit des Rechts, von der Verbindlichkeit bestimmter Normen oder Entscheidungen oder von dem Wert der Prinzipien, an denen sie sich rechtfertigen.«⁴⁰¹ Der soziologische Ansatz klammert die rechtliche Normativität als Geltungsfaktor zugunsten der faktischen Akzeptanz in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft aus. Die soziologische Perspektive nähert sich damit funktional dem juristischen Gewohnheitsrecht an, ohne aber dessen Normativität zu übernehmen. An ihre Stelle tritt die soziale Akzeptanz wie Klaus Röhl kommentiert: »In den letzten Jahren wird für Legitimität [...] im rein faktischen Sinne mehr und mehr der Ausdruck Akzeptanz verwendet.«⁴⁰² Die freiwillige Akzeptanz von Regeln schließt deren normativen Charakter schon von vornherein aus. Ihre Befolgung kann daher nicht erzwungen, wohl aber durch Plausibilität gefördert werden, wie Manfred Rehbinder ausführt: »Um faktische Wirksamkeit und nicht nur rechtliche Geltung auf dem Papier zu erlangen, kann die Norm im Allgemeinen nicht darauf verzichten, den Normadressaten plausibel zu erscheinen.«⁴⁰³

Abschließend lässt sich festhalten, dass Rechtsnormen als reale Fakten nicht im gleichen Sinne verstanden werden können wie andersartige reale Fakten. Dies liegt schon daran, dass Rechtsnormen zunächst abstrakt und allenfalls schriftlich formuliert in diesem primären Zustand nicht »welttauglich« sind. Sie treten erst dann in die reale Welt ein, oder anders formuliert, sie hinterlassen erst dann greifbare Spuren im Raum der realen Welt, wenn sie in den Zustand tatsächlicher Rechtsgeltung übergehen. Erst dann erlangen sie, wie Georg Jellinek es formuliert, die Kraft des Faktischen, erst dann sind sie *faktisch da* und kommen für die kontrafaktische Kontrastierung von Fakt und Fiktion in Frage. Der Prozess, der von der Verschriftlichung von *noch nicht seienden* Rechtsnormen (die im Falle des Gewohnheitsrechts sogar wegfällt) zur rechtskräftigen *faktisch seienden* (geltenden) Norm führt, muss in demokratischen Staatssystemen bestimmten Kriterien genügen, um einer Norm zu durchsetzbarer Geltung zu verhelfen: Sie muss ein vorgeschriebenes

400 Judith Hahn, »Rechtgeltung und Legitimität«, in: Hahn, *Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie*, S. 147–188, hier: S. 148.

401 Luhmann, *Legitimation*, S. 27.

402 Vgl. dazu Klaus F. Röhl, *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*, Köln/Berlin/Bonn/München: Heymann 1987, S. 177.

403 Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 93.

Gesetzgebungsverfahren (z. B. Verabschiedung durch das Parlament und den Senat, nach bestimmten Quoren etc.) durch verfassungsrechtlich eingerichtete Rechtsetzungsorgane durchlaufen, um an dessen Ende und nach erfolgter Kundmachung Sachverhalte rechtskräftig zu regeln. Dies impliziert zugleich, dass die Norm befolgt werden *muss* und die Befolgung notfalls auch erzwungen werden kann. Für die Zwecke der kontrafaktischen Untersuchung ist es dabei unerheblich, ob die realweltlichen Rechtsnormen, die dem diegetischen Rechtsdiskurs gegenübergestellt werden, tatsächlich rechtswirksam sind, also konkret befolgt werden. Vielmehr genügt die rechtliche Geltung als äußeres Zeichen der Faktizität des Rechts. Die gleichen Faktizitätsbedingungen gelten, wie kurz angedeutet, auch für das Gewohnheitsrecht, das sich vom positiven Recht durch seinen Entstehungsprozess unterscheidet: Es wird nicht von rechtlich legitimierten Instanzen in einem vorgeschriebenen Verfahren positiv gesetzt, sondern es ergibt sich aus der allgemeinen Überzeugung einer Rechtsgemeinschaft über einen gewissen Zeitraum hinweg, dass bestimmte ungeschriebene Normen zu befolgen sind. Im Gegensatz zum soziologischen Begriff der Akzeptanz ohne Rechtswirkung kann ein langjähriger Brauch (*Usus*) Rechtswirkung erlangen und Grundlage einer richterlichen Entscheidung sein. Dies geschieht jedoch in der Regel nachrangig, nämlich dann, wenn Rechtslücken nicht durch positives Recht geschlossen werden können.

Mit dem Kapitel über die Faktizität des Rechts endet die theoretische Vorarbeit für die geplante Ausarbeitung der juristischen Kontrafaktik als Methode: Die Begriffe der ›Interdisziplinarität‹, des ›Diskurses‹, der ›Hermeneutik‹ und der ›Kontrafaktik‹ wurden – vorbereitend im Dienst interdisziplinärer Überlegungen zur Rechts- und Literaturwissenschaft – ausführlich vorgestellt. Sie wurden deshalb näher untersucht, weil mir ihre Kombination nicht nur notwendig, sondern auch fruchtbar für die methodische Entwicklung zu sein scheint, auf die ich im Folgekapitel zu sprechen kommen werde. Es wird dort darum gehen, eine strukturierte und reproduzierbare Methode der kontrafaktischen Untersuchung und Freilegung des juristischen Diskurses in literarischen Texten zu entwickeln, die auf der Überzeugung beruht, dass die Kenntnis des realweltlichen Rechtssystems, von dem in der literarischen Diegese die Rede ist, eine Voraussetzung sowohl für das tiefere Verständnis des literarischen Werkes selbst als auch für die kontrafaktische Kontrastierung überhaupt ist. Wird in diesem Sinne kein relevantes Wissen vermittelt, fehlen wesentliche Vergleichsparameter, wodurch der Vorgang der kontrafaktischen Kontrastierung seines Sinns beraubt wird. Im folgenden Kapitel wird daher das Konzept des kontrafaktischen Arbeitens vorgestellt, das nun durch das bereits vermittelte theoretische Vorwissen – dies erinnert in betörender Weise an Gadamers hermeneutischen Zirkel (sic!) – erleichtert werden sollte.

2.4.3 Zum Konzept der Kontrafaktik

Wenn man sich mit dem Begriff der ›Kontrafaktik‹ auseinandersetzen möchte, so liegt ein Blick auf die kontrafaktische Geschichtsschreibung nahe. Sie ist *die* Disziplin, die die Referenz der Fiktion auf außerdiegetische Real Fakten praktiziert, wobei der Abstand zwischen historischer und fiktionaler Wahrheit variieren kann. Jürgen H. Petersen hebt in diesem Zusammenhang die Sonderstellung des historischen Romans unter den literarischen Gattungen hervor: »Solche Zwischenbereiche, wie sie etwa vom historischen Roman besetzt werden, sind freilich Sonderfälle, die sich ihrerseits der Tatsache verdanken, dass ein und dieselbe Sprache fiktionaler wie reale Gegenstände benennen kann.«⁴⁰⁴ Trotz des dezidierten Fokus seiner kontrafaktischen Untersuchung auf die Gegenwartsliteratur versäumt es Michael Navratil daher nicht, darauf hinzuweisen, dass es originär die Geschichtsforschung sei, die sich für kontrafaktische Experimente besonders gut eigne, denn sie verfüge

über ein hohes Maß an Konventionalität, also an Bekanntheit und intersubjektiver Verbindlichkeit. Entsprechend kann bei einer Abweichung von historischen Fakten einigermaßen zuverlässig damit gerechnet werden, dass diese Abweichung auch als solche erkannt wird und in der Folge der spezifische Rezeptionsprozess der Kontrafaktik – also der Vergleich zwischen fiktionaler und realer Welt hinsichtlich konkreter Einzelelemente – in Gang kommt.⁴⁰⁵

Erhard Schütz fasst sich kurz und bündig, wenn er das Phänomen der Kontrafaktik in historischen Fiktionen als Geschichte definiert, die »eine andere als in der Historiographie bekannte Wendung« nimmt.⁴⁰⁶ Johannes Dillinger spricht von alternativen »Spekulationen über Geschichte, die sich nicht ereignet hat«, ⁴⁰⁷ die man auch kontrafaktische Geschichten nennen kann, weil sie erfunden sind und den historisch belegten Fakten widersprechen.⁴⁰⁸ Nach Karlheinz Steinmüller ist eine Darstellung dann kontrafaktisch, wenn sie den historischen Tatsachen eindeutig widerspricht und diese »Abweichung von der Normalgeschichte« für die

404 Jürgen Petersen, *Erzählsysteme. Eine Poetik epischer Texte*, Stuttgart: J. B. Metzler 1994, S. 9.

405 Navratil, *Kontrafaktik*, S. 71.

406 Erhard Schütz, »Kontrafaktische Geschichtsschreibung zum NS in Romanen nach 1945«, in: Ina U. Paul / Richard Faber (Hg.), *Der historische Roman zwischen Kunst, Ideologie und Wissenschaft*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2013, S. 467–485, hier: S. 468.

407 Johannes Dillinger, *Ungeschehene Geschichte von der Antike bis zum Steampunk*, Paderborn: F. Schöningh 2015, S. 15.

408 Vgl. ebd., S. 16.

Rezipient:innen auch erkennbar ist.⁴⁰⁹ Riccardo Nicolosi illustriert die Technik des kontrafaktischen Vorgehens anhand des fiktiven Gedankenexperiments *ad absurdum*, das bewusst im Widerspruch zur Realität eingesetzt wird, um unlogische Postulate zu entkräften. Für Richard Ned Lebow bietet das kontrafaktische Denken die Möglichkeit, sich von der Realität zu distanzieren, dadurch die richtigen Fragen zu stellen und so historische (Gedanken-)Sprünge in der Geschichtsforschung zu vollziehen.⁴¹⁰ Dies könne, so Lebow weiter, insbesondere durch die kontrafaktische Verbindung zwischen Fiktion und Fakt bewerkstelligt werden: »Historical counterfactuals have the potential to build bridges between history and fiction. They may be used to interrogate and offer critical perspectives on history and social science or their intellectual foundations.«⁴¹¹ Um den kontrafaktischen Mechanismus weiter zu erhellen, führt Nicolosi Malthus' Gedankenexperiment einer möglichen Welt mit exponentiellem Bevölkerungswachstum an, um zu zeigen, dass dies schon aufgrund der begrenzten Erdoressourcen nicht möglich ist. Kontrafaktisches Denken wird hier als Beweisformel durch ein Denken *a contrario* eingesetzt,⁴¹² das Lutz Danneberg als »kontrafaktische Imaginationen«⁴¹³ bezeichnet. Er verweist darauf, dass kontrafaktische Vorstellungen zu »alternativen historischen Konstellationen« den Verlauf historischer Ereignisse neu schreiben oder Zufälligkeiten und scheinbare Nebensächlichkeiten im Geschichtsverlauf aufzeigen können. Als ein Beispiel für eine solche historisch-kontrafaktische Imagination führt Danneberg Blaise Pascals Gedankenexperiment über den Verlauf der Weltgeschichte an, das durchspielt, was geschehen wäre, wenn Kleopatra

409 Karlheinz Steinmüller, »Zukünfte, die nicht Geschichte werden. Zum Gedankenexperiment in Zukunftsforschung und Geschichtswissenschaft«, in: Michael Salewski (Hg.), *Was Wäre Wenn. Alternativ- und Parallelgeschichte: Brücken zwischen Phantasie und Wirklichkeit*, Stuttgart: Franz Steiner 1999, S. 43–54, hier: S. 45–46. Vgl. auch Hermann Ritter, »Kontrafaktische Geschichte. Unterhaltung versus Erkenntnis«, in: Salewski (Hg.), *Was Wäre Wenn*, S. 13–42, hier: S. 13–16.

410 Richard N. Lebow, »Counterfactuals, History and Fiction«, in: *Historical Research* (2009/34/2), S. 57–73, hier: S. 57–58.

411 Ebd., S. 69.

412 Riccardo Nicolosi, »Kontrafaktische Überbevölkerungsphantasien. Gedankenexperimente zwischen Wissenschaft und Literatur am Beispiel von Thomas Malthus' *An Essay on the Principle of Population* (1798) und Vladimir Odoevskijs *Poslednee samoubijstvo* (Der letzte Selbstmord, 1844)«, in: *Scientia Poetica* (2013/17/1), S. 50–75, hier: S. 55–66.

413 Vgl. Lutz Danneberg, »Überlegungen zu kontrafaktischen Imaginationen in argumentativen Kontexten und zu Beispielen ihrer Funktion in der Denkgeschichte«, in: Toni Bernhart / Philipp Mehn (Hg.), *Imagination und Innovation*, Berlin/Boston: De Gruyter 2006, S. 73–100.

eine kürzere Nase gehabt hätte:⁴¹⁴ »Le nez de Cléopâtre, s'il eût été plus court, toute la face de la terre aurait changé.«⁴¹⁵ Wichtig ist, wie Christoph Rodiek betont, dass es sich dabei nicht um »eine willkürlich erzeugte ›imaginäre Geschichte‹« handelt, sondern um »eine möglichst plausible ›hypothetische‹ Vergangenheit.«⁴¹⁶ Für die Literaturwissenschaft, so Widmann, sei das Kriterium der Plausibilität allerdings insofern problematisch, als »die Adaptation von Maßgaben der um Exaktheit bemühten Geschichtsforschung« für Romanautor:innen nicht gelten könne.⁴¹⁷ Dem ist zu entgegnen, dass die Verpflichtung zur historischen Exaktheit nur für die wissenschaftliche Geschichtsschreibung gilt, nicht aber für den historischen Roman, der Geschichtsdaten in der Diegese getrost mehr oder weniger stark kontrafaktisch variieren und verfremden darf. Es handelt sich also um eine Konfrontation zwischen einem real-wissenschaftlichen Epistem, der Geschichtsschreibung, und einem mehr oder weniger fiktionalen Werk, dem historischen Roman.

Michael Navratil bestätigt in diesem Zusammenhang meine Analyse, wenn er betont, dass der bevorzugte Zugang für Geschichtsschreibung keineswegs andere »Arten von Fakten als Basis der Kontrafaktik«⁴¹⁸ ausschließe. Damit ist der Ton vorgegeben, der auch meine Untersuchung bestimmt, nämlich, dass die Technik der Kontrafaktik auch in andere Wissensbereiche als dem der Geschichtsforschung Eingang finden kann, insofern es immer um die Spannung zwischen Fakt und Fiktion geht, wobei weder der Fakt noch die Fiktion notwendigerweise historischer Natur zu sein haben, um kontrafaktisches Rasonieren zu legitimieren. Navratils etwas verwirrender Verweis an anderer Stelle, dass die Übertragung der Theorie der Kontrafaktik von der Geschichtswissenschaft auf die Literaturwissenschaft problematisch sei, steht nur scheinbar im Widerspruch zur These, dass kontrafaktisches Denken nicht auf historische Romane begrenzt ist, wie Navratil auf scheinbar widersprüchliche Weise ausführt:

414 Danneberg, »Das Sich-Hineinversetzen«, S. 423.

415 Blaise Pascal, »Les pensées de Pascal«, Dossier de travail 31 (Laf. 413–Sel.32), *Recueil des originaux*, S. 487–5 (Internet-Link im Literaturverzeichnis).

416 Christoph Rodiek, *Erfundene Vergangenheit. Kontrafaktische Geschichtsdarstellung (Uchronie) in der Literatur*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1997, S. 25. Siehe zur Plausibilität von kontrafaktischen Darstellungen auch Kristine K. Rusch, »Alternate History: Worlds of What if«, in: Keith Brooke (Hg.), *Strange Divisions and Alien Territories. The Sub-Genres of Science Fiction*, Chippenham/Eastbourne: Red Globe Press 2012, S. 83–96, hier S. 88; Karen Hellekson, *The Alternate History. Refiguring Historical Time*, Kent Ohio/London: Kent State University Press 2001, S. 1.

417 Widmann, *Kontrafaktische Geschichtsdarstellung*, S. 95.

418 Navratil, *Kontrafaktik*, S. 72.

Die Ausrichtung einer Theorie der Kontrafaktik an der Geschichtswissenschaft bringt allerdings eine Reihe von Problemen mit sich. Ihren gemeinsamen Fluchtpunkt haben diese Probleme in der grundlegenden Fragwürdigkeit des Versuches, die Bedingungen und Geltungsansprüche eines wissenschaftlich-epistemischen Diskurses auf einen künstlerischen-ästhetischen Diskurs zu übertragen.⁴¹⁹

Eva-Maria Konrad hält dieser Behauptung berichtigend entgegen, dass, wenn das Plausibilitätskriterium der historischen Kontrafaktik als Qualitätsindiz wissenschaftlicher kontrafaktischer Geschichtsforschung geltend gemacht wird,⁴²⁰ Navratils Ablehnung einer methodischen Punkt-für-Punkt-Übertragung der historischen Kontrafaktik auf die Literatur zwar nachvollziehbar, aber nicht für alle Vorhaben zutreffend sei. Wenn auch, wie Navratil einwendet, eine methodische Disziplinierung mit dem Autonomieanspruch der Kunst im Allgemeinen und der literarischen Kunst im Besonderen schwer vereinbar sei,⁴²¹ so dürfte dies nicht auf die interdisziplinäre Arbeit zwischen Recht und Literatur zutreffen. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, dass, wenn man sich darauf beschränkt, historische Fakten gegen juristische auszutauschen, der Anspruch auf methodische Stringenz und Kohärenz für qualitatives Arbeiten jedenfalls gewahrt sein dürfte. Für den speziellen Zweck der kontrafaktischen Arbeit mit juristischen Fakten in der Literatur liefert Konrads Analyse im Übrigen nicht nur unterstützende Argumente für deren Legitimität, sondern auch wertvolle Hinweise auf das Wie des Vorgehens bei der kontrafaktischen Arbeit, das ebenso auf nicht-historische Episteme übertragbar ist und sich in drei Phasen gliedert: »Die Abweichung (und damit das kontrafaktische Antezedens), die Konsequenzen bzw. Schlussfolgerungen aus dieser Abweichung und die Gesamtkonzeption.«⁴²² Konrad skizziert hier ein methodisches Grundgerüst, das vielseitig anwendbar ist, ohne an epistemischer Strenge einzubüßen. Unter Berücksichtigung der so genannten »minimal-rewrite-rule« erscheint nach Konrad die Abweichung der kontrafaktischen Darstellung umso begründeter und »epistemisch relevant«, je weniger sie vom »Original« abweicht und je logischer die »Passung« der vorgeschlagenen Variation zu den Originaldaten erscheint. Dabei entscheidend ist, dass die Gesamtkonzeption des kontrafaktischen Ansatzes wissenschaftlich strukturiert und reflexiv

419 Ebd., S. 65.

420 Eva-Maria Konrad, »Zur Plausibilität kontrafaktischer Szenarien in Geschichtswissenschaft und Literatur«, in: Antje Flüchter / Birte Förster / Britta Hochkirchen / Silke Schwandt (Hg.), *Plausibilisierung und Evidenz. Dynamiken und Praktiken von der Antike bis zur Gegenwart*, Bielefeld: Bielefeld University Press 2023, S. 149–168, hier: S. 153.

421 Vgl. Navratil, *Kontrafaktik*, S. 70.

422 Konrad, »Zur Plausibilität«, S. 154.

ist, sodass relevante, neue epistemische Erkenntnisse produziert werden.⁴²³ Auch Danneberg entkräftet Navratils Befürchtung einer mangelnden Stringenz kontrafaktischen Arbeitens, indem er darauf hinweist, dass kontrafaktische Imaginationen, zumal wenn sie auf epistemischer Wissensteilung beruhen, nicht zwangsläufig dem Verdacht der Beliebigkeit oder der Willkür ausgesetzt sind. Ja, es lassen sich, so Danneberg, »sogar Gütekriterien finden, die solches Imaginieren in gegebenen epistemischen Situationen als mehr oder weniger angemessen anzusehen erlauben.«⁴²⁴ Mit anderen Worten: Kontrafaktische Gedankenexperimente können ihre offensichtliche Falschheit verlieren und für bestimmte Wissensbereiche systematisiert werden. Danneberg beansprucht dies – wie bereits zur Faktizität des Rechts ausgeführt – u. a. für das Recht, insofern es rechtliche Qualifikationen oder Wirkungen fingieren kann, ohne dabei als offensichtlich falsch erkannt zu werden, und nennt dazu einige Beispiele: »Beispielsweise konnte man jemanden, der im Sklavenstand geboren wurde, rechtlich als einen ›Freigebornen‹ behandeln, oder man konnte uneheliche Kinder als eheliche ansehen. Das Gesetz kann zwar keinen Toten zum Leben erwecken, aber es kann ihn so behandeln, als lebte er noch – also: *ius fingit contra factum*.«⁴²⁵ Eine sehr interessante Überlegung zur Operativität der Kontrafaktik im juristischen Bereich stellt Luigi Viola hinsichtlich der Tatsache an, dass Gerichtsurteile notwendigerweise über einen vergangenen Sachverhalt oder Tatbestand sprechen, d. h., sie rekonstruieren rückblickend vergangene Sachverhalte oder Tatbestände, indem sie die subjektive Erzählung der Prozess Teilnehmer:innen durch die juristische Erzählung ersetzen. Dies führe, so Viola, zu einer ›Neuschreibung‹ vergangener Fakten: Während der:die Schriftsteller:in in der Uchronie die historischen Ereignisse so schildert, wie sie sich nicht zugetragen haben, aber hätten zugetragen haben können, schreibt der:die Richter:in die Tatsachen neu, wie sie sich nicht ereignet haben, sich aber hätten ereignet haben können: »Tandis que l'écrivain d'uchronie réécrit le passé ›tel qu'il n'a pas été, tel qu'il aurait pu être‹, le juge réécrit le fait litigieux ›tel qu'il n'a pas été, tel qu'il aurait dû être‹.«⁴²⁶ Diese Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Sachverhalt in der Vergangenheit und seiner ›Neuschreibung‹ im Urteil – unter Berücksichtigung der Rechtsauslegung und -anwendung – ergibt die kontrafaktische Variation.⁴²⁷ Hier liegt der Kern des experimentellen Gedankens, den Danneberg und Viola über die literarhistorische Uchronik

423 Ebd., S. 155–158.

424 Danneberg, »Das Sich-Hineinversetzen«, S. 422.

425 Ebd., S. 423.

426 Luigi Viola, »Emmanuel Carrère, l'uchronie et le juge«, in: *Les cahiers de la justice* (2023/4), S. 739–749, hier: S. 748.

427 Vgl. ebd., S. 739–749.

hinaus geltend machen und den auch Klausnitzer in seiner Erläuterung des Konzepts der Kontrafaktik zu verdeutlichen sucht. Die Kontrafaktik kann aber durchaus auch ohne Experiment auskommen, indem sie externe Fakten ohne Variationsanspruch in die fiktionale Diegese aufnimmt, wie ich am Beispiel von Juli Zehs Roman *Über Menschen* (2021) zu zeigen versucht habe.⁴²⁸ Hier wirkt die Kontrafaktik wie ein getreues Abbild der realen Außenwelt.

Das Interesse an kontrafaktischen Forschungsansätzen wird in der Wissenschaft wiederholt bestätigt. So argumentiert Jon Elster, dass der kontrafaktische Bezug auf mögliche Welten die Beschreibung der realen Welt erleichtere.⁴²⁹ Hayden White verweist auf das Interesse kontrafaktischen Arbeitens auf kognitiver Ebene, nämlich auf die »Erkenntnis [...], dass wir das *Tatsächliche* nur erkennen, wenn wir es mit dem *Vorstellbaren* kontrastieren und vergleichen.«⁴³⁰ Whites Hervorhebung der Kontrastierung des Realen mit dem Vorstellbaren als Mittel der Erkenntnis illustriert sehr gut den Mechanismus kontrafaktischen Arbeitens, den Ansgar Nünning als interagierende Referenzialität unterschiedlichen Grades zwischen Fiktion und Fakt skizziert und der sich dadurch kennzeichne, dass er »die ontologische Grenze zwischen Fiktion und Wirklichkeit überschreite[n], indem er [sie] die Referenzen auf reale Elemente in einen fiktiven Kontext integriere[n]«, wobei zwischen beiden »variable Mischungsverhältnisse vorliegen können.«⁴³¹ An dieser Stelle sei wiederholt auf den Begriff der Fiktion im Zusammenhang mit dem Spannungsverhältnis zwischen realen, semi-real oder fiktiven Fakten hingewiesen, das im vorhergehenden Kapitel ausführlich behandelt wurde. Auf diese von Nünning angesprochenen potenziellen Mischungsverhältnisse in der Fiktion referiert im Übrigen Andreas Kablitz, wenn er ausführt, dass in einer literarischen Fiktion eine Korrelation zwischen der »Fiktionalität der Rede und der potentiellen Fiktivität oder Faktualität der Sachverhalte« bestehe, über die Aussagen gemacht werden.⁴³² Zur

428 Siehe Alexandra Juster, *Eine kontrafaktische Lektüre von Juli Zehs Roman Über Menschen. Gesellschaft, Politik, Ethik*, Berlin: Peter Lang 2023.

429 Jon Elster, *Logik und Gesellschaft. Widersprüche und mögliche Welten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981, S. 23.

430 Hayden White, »Der historische Text als literarisches Kunstwerk«, in: Hayden White, *Auch Klio dichtet oder die Fiktion des Faktischen. Studien zur Tropologie des historischen Diskurses*, Stuttgart: Klett-Cotta 1991, S. 101–122, hier: S. 120.

431 Ansgar Nünning, *Von historischer Fiktion zu historiographischer Metafiktion*, Bd. 1: *Theorie, Typologie und Poetik des historischen Romans*, Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier 1995, S. 46.

432 Andreas Kablitz, »Referenz und Fiktion«, in: Monika Fludernik / Daniel Jacob (Hg.), *Linguistics and Literary Studies / Linguistik und Literaturwissenschaft. Interfaces, Encounters, Transfers / Begegnungen, Interferenzen und*

Erinnerung: Ein fiktionaler Text kann fiktive (nicht existierende), faktische (in der Realität existierende und sinnlich-empirisch wahrnehmbare) oder semi-reale Dinge und Sachverhalte beschreiben, wobei im Zweifelsfall über die Realität oder Fiktivität von Dingen oder Sachverhältnissen zugunsten der Letzteren entschieden wird.⁴³³ Semi-reale Gegenstände oder Personen als Variationen des Realen, die sich zwischen Fiktion und Fakt bewegen, seien, so Nursan Celik, besonders schwer einzuordnen.⁴³⁴ Die Entbindung des:der Autors: Autorin von der Verpflichtung, Wahres zu schreiben, mache, wie Celik weiter ausführt, gerade das Nebeneinander von Fiktion und Fakt möglich, wobei »kontrafaktische, tatsachenwidrige Aussagen [...] in falsche oder wahre Kontrafakten eingeteilt werden können.«⁴³⁵ Kablitz kommentiert dazu: »Wo immer Personen, Sachen oder Sachverhalte als unbekannt gelten müssen, scheinen wir berechtigt zu sein, sie als fiktiv zu betrachten. Je dichter die Hinweise auf Faktisches werden, man denke nur an den historischen Roman, desto schwieriger fällt es, die betreffende Entscheidung zu treffen.«⁴³⁶ Es gehe hier, so Kablitz weiter, um eine graduelle Unterscheidung zwischen realer und historischer Welt, »und die fortwährende Dominanz der faktischen Wirklichkeit zeigt sich nirgends deutlicher dadurch, dass die Kenntnis, die wir von dieser Welt haben, auch im fiktionalen Text überall dort gilt, wo sie nicht ausdrücklich in Frage gestellt wird. (Nicht zuletzt deshalb sind Entsprechungen zur faktischen Welt auch durchaus von juristischem Belang)« [Hervorhebung durch d. Verf.].⁴³⁷

Wie Andreas M. Widmann zu Recht betont, müssen die Leser:innen jedoch, um diese reale Welt als solche identifizieren zu können, über Kenntnisse der realen historischen Fakten verfügen, um die Divergenz oder Übereinstimmung von Fakten und Fiktion in der Diegese zu erkennen: »Die Wirklichkeitsbezüge, die von historischen Romanen gesetzt werden, fordern bei der Rezeption eine Rückbeziehung der fiktionalen Erzählhandlung auf außerliterarisches Wissen [...] ein, indem sie gezielt

Kooperationen, Berlin/Boston: De Gruyter 2014, S. 93–125, hier: S. 96. Kablitz verweist hier auf die Unterscheidung zwischen »Fiktionalität« als »Eigenschaft einer Rede, für die gleichermaßen wahre, wie unwahre Behauptungen zulässig sind« und »Fiktivität« als Bezeichnung der »Eigenschaft der Gegenstände und Sachverhalte, die ein Text zum Inhalt hat« (Kablitz, »Referenz und Fiktion«, S. 95–96).

433 Vgl. ebd., 95–97.

434 Vgl. Celik, *Das Recht*, S. 171–172. Mit der Problematisierung der semi-realen Dinge spielt Celik auf die mehr oder weniger starke Verfremdung von Fakten in Fiktionen an, die sich als besonders relevant für die Rechtsprechung zur literarischen Kunstfreiheit erweist.

435 Ebd., S. 194.

436 Kablitz, »Referenz und Fiktion«, S. 97.

437 Andreas Kablitz, *Kunst des Möglichen. Theorie der Literatur*, Freiburg: Rombach litterae 2012, S. 167.

auf diese referieren. «⁴³⁸ Widmann führt hier den historischen Roman als Beispiel an, wobei sich die zu erkennende Divergenz zwischen Fakt und Fiktion ebenso auf nicht-historische Romane beziehen lässt. Entscheidend ist nicht die Art des Epistems, sondern die Art der Kontrastierung von Fakt und Fiktion, die immer dann möglich ist, wenn sich fiktionaler Text und reale Welt begegnen. Dabei ist zu fragen, wie es sich mit den Bezugsgrößen der Wirklichkeit-Realität-Faktizität in Fiktionen verhält. Wolfgang Iser liefert diesbezüglich einen Anleitungsvorschlag, wie die Korrelation zwischen Fiktion (Text) und Realität (Welt) zu artikulieren sei, nämlich

als die außertextuelle Welt [...], die als Gegebenheit dem Text vorausliegt und in der Regel dessen Bezugsfelder bildet. Diese können Sinn-systeme, soziale Systeme und Weltbilder genauso sein wie etwa andere Texte, in denen eine je spezifische Organisation bzw. Interpretation von Wirklichkeit geleistet ist. Folglich bestimmt sich das Reale als die Vielfalt der Diskurse, denen die Weltzuwendung des Autors durch den Text gilt.⁴³⁹

Man stellt mit Iser die ›Vielfalt der Diskurse‹ als Indiz der Realität fest, wodurch, wie Keller ausführt, der Begriff der ›Wirklichkeit‹ eine sehr dehnbare Weite erhält, da alles, worüber die menschliche Gesellschaft spricht, als *real* gelten kann. In diesem Sinne wird der Sprache eine konstitutive Wirkung beigemessen, insofern die Dinge, die die reale Welt ausmachen, durch sie konstituiert werden.⁴⁴⁰ An dieser Stelle lässt sich im Übrigen leicht die Schnittstelle zwischen dem Foucault'schen Diskurs und dem fiktionalen Text erkennen, nämlich dort, wo in den fiktionalen Text realen Fakten einfließen.⁴⁴¹

Um das komplexe Verhältnis von Fakt und Fiktion in der Literatur näher zu bestimmen, spricht Carl D. Malmgren von fiktionalen und faktischen Aussagemodi sowie von internen und externen Referenzfeldern. Nach Malmgren können in Texten fiktionale Aussagen mit einem rein diegetischen Wahrheitsanspruch oder faktische Aussagen mit einem überprüfbaren Realitätsanspruch oder eine Mischung aus beiden (*factual / fictional sign vehicles*) gemacht werden. Durch die Verknüpfung dieser verschiedenen intradiegetischen Aussagemodi entsteht ein Referenzrahmen, der entweder als faktisch ›wahr‹ oder als ›fiktiv kohärent‹ wahrgenommen wird (*frame of reference*).⁴⁴² Diesem textuellen Referenzrah-

438 Widmann, *Kontrafaktische Geschichtsdarstellung*, S. 31.

439 Iser. »Akte«, S. 123, Anm. 2.

440 Vgl. Keller, »Das Wissen«, S. 26–29.

441 Vgl. Foucault, *L'archéologie*, S. 69.

442 Der Begriff ›Frames‹, abgeleitet aus der Frame-Theorie oder Frame-Semantik, bezeichnet kontext- und situationsgebundenes Wissen, das im menschlichen Gedächtnis gespeichert ist und nach Bedarf abgerufen werden kann.

men werden wiederum externe, realweltliche oder interne diegetische Referenzrahmen (*fields of reference*) zugeordnet.⁴⁴³ Malmgren greift hier auf die Theorie der *Frame*-Semantik von Marvin Minsky und Charles J. Fillmore zurück, die aufzeigt, wie Leser:innen kognitiv – d.h. in Funktion ihres Vorwissens und ihrer individuellen Lebenserfahrung (hier geistert wieder Gadamer herum!) – mit Fakt und Fiktion in der Diegese umgehen und wie sie sie zur realen Welt in ein Verhältnis setzen.⁴⁴⁴ Dietrich Busse erklärt das Wesen dieser *Frame*-Semantik so:

Ein Frame / Wissensrahmen ist eine Struktur des Wissens, in der mit Bezug auf einen strukturellen Frame-Kern, der auch als ›Gegenstand‹ oder ›Thema‹ des Frames aufgefasst werden kann, eine bestimmte Konstellation von Wissenselementen gruppiert ist, die in dieser Perspektive [...] als Frame-konstituierende Frame-Elemente fungieren. Diese Wissenselemente (oder Frame-Elemente) sind keine epistemisch mit konkreten Daten vollständig ›gefüllte‹ Größen, sondern fungieren als Anschlussstellen (*Slots*), denen in einer epistemischen Kontextualisierung (Einbettung, ›Ausfüllung‹) des Frames konkrete (›ausfüllende‹, konkretisierende) Wissenselemente (sogenannte ›Füllungen‹, ›Werte‹ oder Zuschreibungen) jeweils zugewiesen werden.⁴⁴⁵

Jochen Strobel, Jan de Vries und Friederike Wißmach verweisen auf die Funktion dieser *Frames* als Wissensstrukturen, die im Moment der Konfrontation mit dem Text die Ersetzung, Vervollständigung, Ergänzung oder Modifikation des Vorwissens in Gang setzen.⁴⁴⁶ So werden sich die Leser:innen fragen, ob bestimmte intradiegetische Fakten wirklichkeitskonform

Frames sind Strukturen des Wissens, die auf Erfahrungen basieren, lebensgeschichtlich geprägt sind und einen individuellen Thesaurus von Präzedenzfällen bilden. Vgl. dazu Claudia Fraas, »Begriffe – Konzepte – Kulturelles Gedächtnis. Ansätze zur Beschreibung kollektiver Wissenssysteme«, in: Horst D. Schlosser (Hg.), *Sprache und Kultur*, Frankfurt am Main/Wien: Peter Lang 2000, S. 31–45 und Dietrich Busse, *Frame-Semantik. Ein Kompendium*, Berlin/Boston: De Gruyter 2012, v. a. S. 305ff.

443 Vgl. dazu Carl D. Malmgren, *Fictional Space in the Modernist and Postmodernist American Novel*, London/Toronto: Associated University Press 1985, S. 27.

444 Marvin Minsky, »Eine Rahmenstruktur für die Wissensrepräsentation«, in: Dieter Münch (Hg.), *Kognitionswissenschaft. Grundlagen, Probleme, Perspektiven*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992, S. 92–134. Vgl. dazu ausführlich Busse, *Frame-Semantik*.

445 Ebd., S. 563.

446 Jochen Strobel/Jan de Vries/Friederike Wißmach, »Leserkognition und Wissensemergenz bei kontrafaktischem Erzählen aus Sicht der Frame-Semantik. Der ›Wenderoman‹ als Alternativweltgeschichte«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (2019/49), S. 139–162, hier: S. 144–146.

sind oder nicht bzw. welche Diskrepanzen zwischen Fakt und Fiktion bestehen, und sie werden versuchen, die offenen ›Lücken‹ mit eigenen Werten und Wissensbeständen zu füllen oder zu modifizieren. So könnten sich die Leser:innen, um ein einfaches Beispiel zu nennen, bei der Lektüre von Zehs Roman *Über Menschen* (2021) fragen, ob »Trump, Höcke und die Brexit-Leute« in der realen Welt wirklich »vollkommen durchgedreht« sind (extradiegetische Wahrheit),⁴⁴⁷ oder ob sie nur in der Fiktion als wirklich ›durchgedreht‹ anzusehen sind (fiktionale Wahrheit), und sie werden ihr Vorwissen dazu in Beziehung setzen, Werte assoziieren und die diegetische Aussage mit dem eigenen Wissen vergleichen, ggf. das eigene Wissen dazu erneuern und bereits erworbene Sichtweisen festigen oder modifizieren.

Malmgrens Theorie plausibilisiert darüber hinaus die Ausweitung des kontrafaktischen Prinzips vom historischen Roman auf die Literatur insofern, als sie die Beziehung zwischen Aussagen in Texten, die sich auf realweltliche Informationen, Daten, Personen, Zusammenhänge, Ereignisse etc. beziehen, und deren Modifikationsmöglichkeiten in der Diegese erklärt. In diesem Zusammenhang versucht Andreas Widmann, das Prinzip der Kontrafaktik unter Bezugnahme auf Malmgrens Referenztheorie wie folgt zu erläutern:

Kontrafaktizität ergibt sich [...] durch ein spezifisches Verfahren der textinternen Bezugnahme auf textexterne Sachverhalte, das kontrafaktische Aussagen zur Folge hat. Solche kontrafaktische Propositionen in literarischen Texten sind fiktionale Aussagen besonderer Art, da sie, wie alle fiktionalen Aussagen per definitionem keinen Anspruch auf Verifizierbarkeit jenseits des Textes haben, innerhalb desselben jedoch ihrer Richtung nach außenreferentiell sind und auf Sachverhalte Bezug nehmen, die einem externen Referenzfeld angehören und dabei dezidiert und gezielt vom gemeinhin anerkannten Wissen über diese Sachverhalte abweichen.⁴⁴⁸

Während Widmann unter Kontrafaktik eine besondere Form der Textpragmatik versteht, betrachtet Ralf Klausnitzer die kontrafaktische Darstellung in der Literatur aus der Perspektive des Experiments, das die Vorstellung der Reibung zwischen Fiktion und Imagination nutzt, um neue Perspektiven zu eröffnen:

Literarische Texte imaginieren Handlungen in fiktionalen Räumen und also gleichsam auf Probe; sie spielen kontrafaktische Annahmen durch und entwickeln Szenarien, in denen differenzierte Planungen angestellt, Vermutungen getestet und Erfahrungen formuliert werden können. In symbolischer Weise sprechen sie Abwesendes aus, machen Unsichtbares

447 Juli Zeh, *Über Menschen*, München: Luchterhand 2021, S. 70.; Juster, *Eine kontrafaktische Lektüre*, S. 78–94.

448 Widmann, *Kontrafaktische Geschichtsdarstellung*, S. 355.

sichtbar und erlauben so Beobachtungen, die anderen Perspektiven verschlossen bleiben.⁴⁴⁹

Während Klausnitzer in der Kontrafaktik ein Darstellungsmittel und -potenzial, d. h. ein Instrument der Erkenntnisgewinnung sieht, beschreibt Widmann ihren Funktionsmechanismus aus literaturpragmatischer Sicht. Man darf an dieser Stelle vermuten, dass Navratil auf Malmgren und Widmann referiert, wenn er feststellt, dass »realweltliche Fakten auf ganz bestimmte Weise im Rahmen eines fiktionalen Mediums *verwendet* werden, um ästhetische, affektive oder normative Effekte zu erzielen.«⁴⁵⁰ d. h. im Klartext, dass der reale Sachverhalt auf »signifikant variierte Weise erscheint.«⁴⁵¹ Ob reale Fakten, die in der Diegese variiert oder getreu abgebildet werden, wahr sind könne, so Navratil, allerdings nicht verallgemeinernd bewertet werden, sondern müsse von Fall zu Fall für bestimmte Textgattungen oder gar für einzelne Texte geprüft werden.⁴⁵² Um feststellen zu können, ob es sich tatsächlich um kontrafaktisch variierte reale Fakten handelt, schlägt Lutz Danneberg die Technik des multivialen Zugangs vor, d. h. reale Fakten können aus mehreren unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und interpretiert werden, während fiktionale Welten nur über den Text selbst erschlossen werden können.⁴⁵³ Dabei ist zu beachten, dass für die kontrafaktische Untersuchung eines Textes nicht nur die Unterscheidung zwischen ›real‹ und ›fiktiv‹ von Bedeutung ist, sondern dass es immer auch darum geht, die Art und Weise der Variation realer Fakten in der fiktionalen Diegese zu bestimmen, weshalb sich, wie Navratil erklärt, die Untersuchung einer Doppelreferenz aufdränge:

Bei der Interpretation eines kontrafaktischen Werkes müssen sowohl seine direkten Referenzen auf Elemente der fiktionalen Welt (das, was im Werk selbst ausgesagt wird) als auch seine indirekten Referenzen auf eine extratextuelle Realität (das, wovon diese Aussagen abweichen oder womit sie konfligieren, in dem Falle, dass sie auf die reale Welt angewandt würden) miteinbezogen werden. Genau diese Spannung zwischen expliziter-fiktionaler und impliziter-realweltlicher Referenz setzt den spezifisch kontrafaktischen Interpretationsprozess in Gang.⁴⁵⁴

449 Klausnitzer, *Literatur*, S. VII.

450 Navratil, *Kontrafaktik*, S. 96.

451 Ebd., S. 102.

452 Ebd., S. 94.

453 Danneberg, »Weder Tränen«, S. 65. Als Beispiel für einen multivialen Zugang zu realen Fakten führt Navratil die Alpen an: »So kann man beispielsweise die realen Alpen selbst besteigen, über sie lesen, sie auf Fotografien ansehen, etc.« (Navratil, *Kontrafaktik*, S. 106).

454 Navratil, *Kontrafaktik*, S. 117.

Anders formuliert, stehen sich zwei Bereiche gegenüber: die fiktionale Erzählwelt einerseits und die reale Außenwelt andererseits. Zwischen *Narrativ* und *realer Welt* steht der *Text*, der sich explizit oder implizit auf reale Fakten beziehen kann. Innerhalb der Diegese kann es fiktive Elemente geben, die innerdiegetisch als wahr oder falsch gelten, oder reale Fakten extradiegetischen Ursprungs. Diese realen Fakten können in der Diegese in unterschiedlichem Maße variiert werden, d. h., sich von den außerweltlich-realen Fakten mehr oder weniger stark entfernen. Das Modulationsspektrum reicht dabei von der getreuen unveränderten Übernahme realer Fakten in die Diegese bis hin zu einer so großen Entfernung, dass das weltliche Original kaum noch zu erkennen ist.

Von Kontrafaktik kann nach meiner Einschätzung immer dann gesprochen werden, wenn eine minimale Korrelation zwischen extradiegetischem realem Fakt und korrespondierendem intradiegetischem Fakt erkennbar ist, wobei diese minimale Korrelation auch zur maximalen Korrelation, d. h. zur Deckungsgleichheit von realem und interdiegetischem Fakt gedeihen kann. In dieser Koexistenz von diegetischer Selbst- und Fremdreferenz liegt Navratils Doppelreferenz, die, wie Wolfgang Künne bemerkt, Transfiktionalität erzeugt,⁴⁵⁵ d. h. eine Korrelation, wie Navratil erläutert, »zwischen einem Faktum in der realen Welt und einem Tatbestand innerhalb der Diegese.«⁴⁵⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Prinzip der Kontrafaktik in der Geschichtsforschung vor allem unter dem Begriff der Uchronie als Technik alternativer Geschichtserzählung Eingang gefunden hat. Das Interesse der Geschichtswissenschaft an der Technik des kontrafaktischen Schreibens erklärt sich aus der Annahme, dass bestimmte historische Fakten allgemein bekannt sind und daher Abweichungen und Variationen von diesen Fakten in historischen Romanen leicht erkennbar sind. Wie Eva-Maria Konrad und Lutz Danneberg plausibel darlegen, steht einer Übertragung der kontrafaktischen Kontrastierung auf andere Wissensbereiche jedoch nichts im Wege, da sie als experimentelle Darstellungstechnik zu verstehen ist, die bei korrekter Anwendung durchaus der Strenge epistemischer Qualität und Rigorosität genügt. Wesentlich ist dabei, dass die folgenden drei Momente identifiziert werden können: Enunziation in der Diegese – Fakt in der realen Welt – erkennbare Beziehung zwischen Enunziation in der Diegese und realweltlichem Fakt. Haben die Rezipient:innen kein Wissen über die realweltlichen Fakten, so ist die Korrespondenzfunktion zwischen Enunziation und realem Fakt gestört, und der kontrafaktische Effekt kann nicht eintreten. Das reale Vorwissen – und hier drängen sich wiederholt Assoziationen

455 Wolfgang Künne, *Abstrakte Gegenstände: Semantik und Ontologie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983, S. 295.

456 Navratil, *Kontrafaktik*, S. 118.

mit Gadamers hermeneutischem Zirkel auf – ist deshalb unbedingte Voraussetzung für kontrafaktisches Operieren. Wenn dies der Fall ist, kann das kontrafaktische Schreiben getrost auch in anderen Wissensbereichen eingesetzt werden, wie dies Andreas Kablitz explizit für *Entsprechungen zwischen Fakt und Recht* geltend macht.⁴⁵⁷

Auf literaturtheoretischer und sprachpragmatischer Ebene sind für die Kontrafaktik zwei Bezugspunkte relevant: der *reale extradiegetische Fakt und seine variierte Übernahme in die Diegese*. Die Zuordnung einer Information zur realen Welt erfolgt, wie Wolfgang Iser und Michel Foucault erläutern, über die konstitutive Kraft der Sprache, die die Zuordnung des Fakts zur allgemein als real wahrgenommenen Welt bestimmt. Dabei sind in der diegetischen Dimension zwei Referenzräume zu unterscheiden: der Raum, in dem Aussagen nur innerdiegetisch (ohne Bezug zur Außenwelt) wahr oder falsch sind, und der Raum, in den realweltliche Fakten eindringen, die in irgendeiner Weise mit der Außenwelt korrelieren. Mit Bezug auf die Unterscheidung zwischen der Dimension der inneren Diegese und ihren Variationsmöglichkeiten einerseits und der Überschneidung von Diegese und Außenwelt andererseits spricht Carl D. Malmgren von verschiedenen Referenzebenen, während sich Michael Navratil auf die Doppelreferenz bezieht.

Aus teleologischer Sicht bietet das ›Spiel‹ mit der Kontrafaktik einen interessanten Raum für Experimente, die durch von der Realität divergierende Imaginationen genährt werden und durch die Frage, ›Was wäre, wenn die Realität so wäre oder so ausgesehen hätte?‹, neue Erkenntnisse und Reflexionsräume eröffnen können.

Übertragen auf das Recht in der Literatur erlaubt die kontrafaktische Perspektive – immer unter der nicht genug zu betonenden Voraussetzung, dass das realweltliche Recht hinreichend bekannt ist, um erkannt zu werden – den wissenschaftlichen Zugriff auf den Rechtsdiskurs in der Diegese und die Überprüfung von seiner Stringenz (oder auch nicht) im Vergleich zum realweltlichen Recht, wobei hier weniger die experimentelle als vielmehr die sprachpragmatische Ausrichtung der Kontrafaktik zur Geltung kommt.

Im Folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die oben vorgestellte Theorie für die praktische Anwendung auf die Untersuchung von Rechtsdiskursen in literarischen Texten fruchtbar zu machen. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsmethode vorgestellt werden, die anhand von fünf sehr unterschiedlichen Texten erprobt werden soll, um daraus Rückschlüsse auf methodische Sekanten zwischen Recht und Literatur zu ziehen. Ziel eines solchen Vorgehens ist es, wie bereits betont, eine wiederholbare Arbeitsmethode zu entwickeln, wenn es darum geht, Recht in der Literatur zu erkennen und zu untersuchen. Zugleich

457 Vgl. Kablitz, *Kunst*, S. 167.

darf die Hoffnung geäußert werden, dass meine Arbeit die Möglichkeiten interdisziplinärer Forschung zwischen Recht und Literatur plausibilisieren, festigen und erweitern möge.